

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Ausschusses für Inneres und Bau (2. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/5405 -**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

A Problem

Mit Wirkung vom 5. Juni 2020 hat der Gesetzgeber in Mecklenburg-Vorpommern das Sicherheits- und Ordnungsgesetz (SOG M-V) in einer umfassenden Novelle neu gefasst. Im Lichte der Bedrohung durch den internationalen Terrorismus hat der Landesgesetzgeber neue Befugnisse zur präventiv-polizeilichen Aufklärung und Verhinderung von schweren Straftaten normiert sowie bestehende Befugnisse erweitert. Ferner wurde im 3. Abschnitt des SOG M-V die Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt. Mit § 116 hat der Gesetzgeber schließlich einen Evaluierungsauftrag normiert. Danach berichtet die Landesregierung dem Landtag bis zum 31. Dezember 2024 über die erzielten Wirkungen der mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes am 5. Juni 2020 vorgenommenen Änderungen. Aus diesem Evaluierungsbericht (Drucksache 8/4496) sowie einer darüber hinausgehenden umfassenden Praxisabfrage ergeben sich Änderungsbedarfe für das SOG M-V, welchen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf begegnet werden soll.

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) verpflichtet die unterzeichnenden Staaten dazu, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung häuslicher und partnerschaftlicher Gewalt zu ergreifen. Häusliche Gewalt umfasst dabei nach der Legaldefinition der Istanbul-Konvention alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushaltes oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen bzw. Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter bzw. die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.

Zu den Maßnahmen gehören etwa Sofortschutzmaßnahmen durch Kontakt- und Näherungsverbote und Maßnahmen, welche sekundäre Viktimisierung der Opfer verhindern. Das Kriminalitätsfeld der häuslichen Gewalt bleibt anhaltend relevant. Im Jahr 2023 war in Mecklenburg-Vorpommern mit 2.098 Straftaten ein Zuwachs von 6 Prozent im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen. Die spezifischen Rahmenbedingungen dieses Feldes bedürfen spezieller Befugnisse, welche der Polizei ermöglichen, Opfern häuslicher Gewalt frühzeitig zu helfen und weitere, auch schwere Straftaten zu verhindern.

Im mit Wirkung vom 5. Juni 2020 in Kraft getretenen Gesetz hat sich der Gesetzgeber dazu entschieden, die Richtlinie (EU) 2016/680 sowie die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) gemeinsam innerhalb des 3. Abschnittes des SOG M-V umzusetzen. So wurde insbesondere mit § 25 Absatz 1 bis 4 SOG M-V umfassend von den Öffnungsklauseln der Datenschutz-Grundverordnung Gebrauch gemacht, um zwischen der Datenschutz-Grundverordnung und der Richtlinie (EU) 2016/680 einen möglichst einheitlichen Rechtsmaßstab herzustellen. Es sollte damit ermöglicht werden, im Bereich des SOG M-V ein weitgehend einheitliches Regelungssystem für den Datenschutz zu schaffen, das insbesondere dazu beiträgt, Vollzugsdefiziten aufgrund der Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Verordnung und Richtlinie entgegenzuwirken (Drucksache 7/3694 S. 149).

Wie sich jedoch gezeigt hat, führte diese Umsetzung zu einer verringerten Anwendungsfreundlichkeit und zu Verständnisproblemen bei den Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwälten. Es bedarf daher einer Neukonzeption der Umsetzung der unionsrechtlichen Datenschutzvorschriften, welche gleichsam den europarechtlichen Anforderungen genügt und die Verständlichkeit, insbesondere des SOG M-V, wahrt.

Der Begriff der „im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr“ in § 3 Absatz 3 Nummer 1 SOG M-V ist zwar schon lange Zeit im SOG M-V normiert. Er führt jedoch aufgrund seiner sperrigen Formulierung und der Abgrenzung zu anderen Gefahrenbegriffen zu Problemen, insbesondere in der föderalen Kooperation mit den Polizeibehörden anderer Länder oder des Bundes.

Die Hundehalterverordnung wird derzeit durch die Generalklausel des § 17 Absatz 1 SOG M-V getragen. Diese ermächtigt zur grundsätzlichen Regelung dieses Sachbereiches. Für ein zeitgerechtes und problemadäquates Behandeln dieses Rechtsgebietes bedarf es jedoch spezieller Halterpflichten und ordnungsbehördlicher Kompetenzen, für welche die Generalklausel in § 17 nicht mehr ausreichend ist.

Die Standortdatenortung über Mobiltelefone insbesondere von vermissten, hilflosen oder suizidgefährdeten Personen oder von Personen, welche die Notrufnummer 110 wählen, ist ein wesentlicher Teil des polizeilichen Arbeitsalltages. Da es hier regelmäßig um besonders zeitkritische Einsatzlagen geht, sind sämtliche Verfahrenshürden bei der Beantragung des Abrufs von Standortdaten wesentliche Einschnitte in der Effektivität der Aufgabenerfüllung. Ferner limitiert die gerade in weitläufigen Räumen ungenaue Triangulierung die Auffindbarkeit der den Notruf absetzenden Person und führt somit zu einem problematischen Zeitverzug.

Mit der am 5. Juni 2020 in Kraft getretenen Novelle wurde auch die Möglichkeit der Videoüberwachung in Gewahrsamsräumen geschaffen, um sowohl den Schutz der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten als auch der in Gewahrsam genommenen Person sicherzustellen. Diese Möglichkeit wurde von der Praxis ausdrücklich begrüßt. Da die Norm nach der aktuellen Fassung jedoch eine jedenfalls konkretisierte Gefahr erfordert, gibt es immer wieder Situationen, bei denen die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten und die in Gewahrsam genommene Person aufeinandertreffen, ohne dass die Kamera eingeschaltet werden dürfte. Dadurch kann es passieren, dass körperliche Auseinandersetzungen in dieser äußerst vulnerablen Situation nicht mehr sicher rekonstruierbar sind.

Die vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten von Drohnen sowohl durch private als auch durch staatliche Akteure bringt neue Gefahren für die öffentliche Sicherheit, auf welche das Polizeirecht reagieren muss. Die Gefahr kann sich sowohl in unberechtigten Luftaufnahmen als auch in der Gefährdung des Luftverkehrs oder Gefährdung von Personen durch potenziell herabstürzende Drohnen realisieren. Eine besondere Dimension erhält der Einsatz von Drohnen durch ausländische staatliche Akteure. So sind im letzten Jahr vermehrt Vorfälle zu verzeichnen, in denen Drohnen durch andere Staaten mutmaßlich zu Spionagezwecken etwa über militärischen Einrichtungen oder anderen Einrichtungen der kritischen Infrastruktur eingesetzt wurden. Das Bundesverfassungsgericht erkennt in ständiger Rechtsprechung explizit auch wesentliche Infrastruktureinrichtungen als besonders gewichtige Rechtsgüter an, die polizeiliche Eingriffsmaßnahmen rechtfertigen (BVerfGE 165, 363 Rn. 105; BVerfGE 162, 1 Rn. 243; BVerfGE 141, 220 Rn. 13).

Um den mit dem Einsatz von Drohnen korrespondierenden Gefahren entgegenzuwirken, hat die Europäische Kommission die Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 erlassen und dort den Einsatz von Flugdrohnen reguliert. Die Verordnung selbst normiert jedoch keine Ermächtigungsgrundlagen für die Polizei, bei rechtswidrigen Einsätzen, die zu Gefahren für die öffentliche Sicherheit führen, einzuschreiten.

B Lösung

Zur Umsetzung der Evaluierungsergebnisse bedarf es folgender Gesetzesänderungen. Artikel 1 des Gesetzentwurfes enthält im Wesentlichen folgende Änderungen und Ergänzungen:

Die „im einzelnen Falle bevorstehende Gefahr“ in § 3 Absatz 3 Nummer 1 wird nach dem Vorbild anderer Bundesländer und des Bundespolizeigesetzes zur „Gefahr“ umbenannt, um die Anwendung zu erleichtern.

Aus der Evaluation des SOG M-V ergibt sich die Notwendigkeit, die Umsetzung der EU-Datenschutzvorschriften anwendungsfreundlicher zu gestalten. § 25 Absatz 1 bis 4 wird daher gestrichen.

Zur Sicherstellung der effektiven Unterbindung und Bekämpfung häuslicher Gewalt bedarf es erweiterter Befugnisse für die Landespolizei. Diese wirken zusammen in einem ganzheitlichen Maßnahmenpaket.

Hierzu gehören:

- die Erweiterung der Wohnungsverweisung und des Rückkehrverbotes (§ 52a),
- ergänzende Verhaltensauflagen in Fällen häuslicher Gewalt (§ 52b),
- die Einführung eines Kontaktverbotes auch mit Fernkommunikationsmitteln sowie eines Näherungsverbotes (§ 52c),
- die Erweiterung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung auch auf Fälle häuslicher Gewalt (§ 52d),
- die Einführung von Fallkonferenzen (§ 52e),
- die Erweiterung der Datenübermittlung an Interventionsstellen (§ 52f),
- die Möglichkeit operativer Opferschutzmaßnahmen einschließlich Erstellung von Tarn-dokumenten (§ 52g),
- die Einführung von Bußgeldtatbeständen bei Missachtung der Anordnungen nach §§ 52 bis 52c.

Zur effektiven ordnungsbehördlichen Aufgabenerfüllung im Zusammenhang mit gefährlichen Hunden bedarf es zusätzlicher Halterpflichten wie beispielsweise der Pflicht zur Unterziehung einer amtsärztlichen Untersuchung bei Zweifeln an der gesundheitlichen Eignung der Halterin bzw. des Halters. In diesem Fall braucht es eine spezialgesetzliche Verordnungsermächtigung, da die Generalklausel aus §§ 13, 17 SOG M-V diese Pflichten aus Gründen der Normenklarheit und -bestimmtheit nicht trägt.

Im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Dezember 2022 (BVerfGE 165, 1) ist eine Klarstellung der in § 7 Absatz 1 Nummer 4 geregelten Zuständigkeit zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich.

In § 13 fehlt derzeit die Gefahrenschwelle. Diese ergibt sich erst aus dem Zusammenspiel mit § 16, welcher jedoch nur für Verwaltungsakte und nicht für Realakte gilt. Es ist daher eine Klarstellung und Neukonzeption der Generalklausel erforderlich.

Ergänzend zu § 33d Absatz 1 und 2 wird zur Nachverfolgung von Notrufen mittels AML-Technologie eine klarstellende Rechtsgrundlage in § 27 Absatz 6 geschaffen, welche der Polizei ermöglicht, Standortdaten bei eingehenden Notrufen auf die Notrufnummer 110 abzurufen.

Die Verkehrs- und Standortdaten in § 33d Absatz 2 werden normativ getrennt. Für die Standortdatenortung von hilflosen, gefährdeten oder vermissten Personen wird die Anordnungsbefugnis nach dem Vorbild anderer Länder auf die Leitung der Polizeibehörde und eine besonders beauftragte Beamtin bzw. einen besonders beauftragten Beamten übertragen und aufgrund der geringen grundrechtlichen Eingriffsintensität künftig auf einen Richtervorbehalt verzichtet, um die polizeiliche Aufgabenerfüllung in zeitkritischen Lagen deutlich zu effektivieren.

Der Ausschuss für Inneres und Bau (Innenausschuss) empfiehlt zudem folgende Änderungen:

§ 29 Absatz 1 Satz 3 soll die Polizeibehörden künftig verpflichten, bei Identitätsfeststellungen an kriminalitätsbelasteten Orten nach § 29 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der betroffenen Person eine Bescheinigung über die Identitätsfeststellung und ihren Grund auszustellen, wenn die betroffene Person dies unverzüglich verlangt. § 29 Absatz 1 Satz 4 regelt die Verpflichtung der zuständigen Polizeibehörde, die Bescheinigung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Bescheinigungsverlangens an die betroffene Person zu übermitteln. Die Bescheinigung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen.

§ 32 Absatz 9 sieht eine grundsätzliche Überwachung der Gewahrsamsräume ohne Entschließungsermessen seitens der Polizei vor. Die einzige Ausnahme bildet der Vorbehalt der geschaffenen technischen Voraussetzungen. Da derzeit in den Gewahrsamsräumen der Polizei noch nicht flächendeckend entsprechende Systeme installiert sind, ist die Ausnahme notwendig, um sicherzustellen, dass keine objektiv unerfüllbare Pflicht geschaffen wird. Die Daten sollen zunächst eingeschränkt verarbeitet werden. Durch die möglichst kleine Anzahl an berechtigten Beschäftigten, die Zugriff auf die sensiblen Daten haben, soll die Eingriffsintensität der Maßnahme limitiert werden.

Nicht alle der im Gesetzentwurf in § 49 ergänzten Strafnormen sind hinreichend schwere Delikte und es wurden mitunter auch Normen ergänzt, die deutlich unter der Strafandrohung von im Höchstmaß mindestens fünf Jahren für besonders schwere Straftaten liegt. Deshalb wird die vergleichsweise moderate Straftat in § 233 Absatz 5 StGB vom Katalog ausgenommen.

Im Gesetzentwurf wurden die Formanforderungen der Absätze 4 bis 6 in § 52 nicht auf die Anwendung des Aufenthalts- und Betretungsverbotes nach Absatz 2 beschränkt. Dadurch war es möglich, die Norm so zu verstehen, dass die vergleichsweise strengen Anforderungen auch für den einfachen Platzverweis nach Absatz 1 gelten könnten. Diesem Missverständnis wird mit der redaktionellen Klarstellung vorgebeugt.

Das derzeitige Zusammenspiel von § 52d und § 67a führt zu Auslegungsschwierigkeiten. Dies betrifft insbesondere den pauschalen Verweis in § 52d Absatz 2 Satz 1 auf § 67a Absatz 3 bis 7. Eine ausdrückliche Klarstellung, in welchem Umfang die Maßnahme erfolgen darf, ist mit der Ergänzung in § 52d Absatz 2 erfolgt.

§ 67e Absatz 1 normiert die Befugnis zum Einsatz technischer Mittel oder von Schusswaffen gegen unbemannte Luftfahrtsysteme. Nach § 67e Absatz 2 sind zusätzlich oder alternativ zu Maßnahmen nach Absatz 1 auch unmittelbare Zwangsmaßnahmen gegen den Drohnenführer möglich, jedoch kein Schusswaffengebrauch, soweit nicht die Voraussetzungen des § 109 vorliegen. Hierdurch soll eine effektive Drohnenabwehr ermöglicht werden. § 67e Absatz 3 ermöglicht in Abgrenzung zu Absatz 1 nicht die Abwehr, sondern zunächst die Detektion von Drohnen. Da durch die Erkennungssysteme mitunter auch personenbezogene Daten verarbeitet werden können, soll dieser grundrechtlichen Dimension mit einer eigenständigen Spezialnorm zu § 27 Rechnung getragen werden.

§ 67e Absatz 4 regelt die Ausnahme zu Absatz 1. Grundsätzlich ist der Einsatz technischer Mittel zur Drohnenabwehr nach Absatz 1 anzukündigen, um dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung zu tragen. Soweit diese Ankündigung jedoch die Drohnenabwehr beeinträchtigen würde, etwa weil zu besorgen ist, dass sich der Drohnenführer mitsamt der Drohne daraufhin der polizeilichen Maßnahme entzieht, unterbleibt die vorherige Ankündigung.

§ 67e Absatz 5 schafft eine Rechtsgrundlage für Betreiber kritischer Infrastruktureinrichtungen zur Drohnerkennung und -abwehr. Sie soll dafür sorgen, dass auch die Betreiber kritischer Infrastruktureinrichtungen als wichtiges Ziel von Spionagetätigkeiten durch unbemannte Fahrzeugsysteme Maßnahmen ergreifen können, um diese abzuwehren und so eine effektive Gefahrenabwehr sicherstellen.

Das Gesetz soll mit einer Vorlaufzeit von sechs Monaten in Kraft treten, um den praktischen Änderungsbedarfen Rechnung zu tragen. Abweichend davon soll die Verordnungsermächtigung für die Hundehalterverordnung in § 17 bereits früher in Kraft treten, da diese bereits in der Ressort- und Verbandsanhörung abgestimmt und auf die neue Ermächtigungsgrundlage angepasst ist.

Einvernehmen im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Der Gesetzentwurf kann finanzielle Mehraufwendungen für den Landeshaushalt zur Folge haben, die im Rahmen vorhandener Mittel des Einzelplans 04 zu decken sind. Die Mehrkosten resultieren hauptsächlich aus der Möglichkeit der Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Domestic Violence Technik (Spanisches Modell). Die Höhe wird von der Anzahl der praktischen Anwendungsfälle abhängen. Diese wird als gering eingeschätzt, da die Anordnung auf Hochrisikofälle beschränkt ist.

Ferner wird die Möglichkeit des Abrufs der Standortdaten aus dem AML-Endpunkt des Landes Baden-Württemberg Kosten verursachen. Diese werden über eine Verwaltungsvereinbarung der Teilnehmerländer verteilt und sind derzeit in der Höhe noch nicht quantifizierbar.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/5405 mit den folgenden Maßgaben und im Übrigen unverändert anzunehmen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe e wird der folgende Buchstabe f eingefügt:

„f) Nach § 67d wird der folgende Unterabschnitt 3 eingefügt:

„Unterabschnitt 3

Abwehr unbemannter Fahrzeugsysteme (§ 67e)

§ 67e

Einsatz technischer Mittel gegen unbemannte Fahrzeugsysteme;
Verordnungsermächtigung“.

b) Der bisherige Buchstabe f wird zu Buchstabe g.

2. Die Nummern 10 und 11 werden durch die folgenden Nummern 10 und 11 ersetzt:

„10. § 29 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „im einzelnen Falle bevorstehenden“ gestrichen.

b) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Der betroffenen Person ist im Falle des Satzes 2 Nummer 1 eine Bescheinigung über die Identitätsfeststellung und ihren Grund auszustellen, wenn sie dies unverzüglich verlangt. Die Bescheinigung ist der betroffenen Personen innerhalb von 14 Tagen nach Eingang ihres Bescheinigungsverlangens zu übermitteln.“

11. § 32 Absatz 9 wird durch den folgenden Absatz 9 ersetzt:

„(9) Zum Schutz der festgehaltenen Person oder der anwesenden Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamten hat die Polizei, soweit vorhanden, in den für die Durchführung der Gewahrsamnahme genutzten polizeilichen Räumen durch den offenen Einsatz technischer Mittel Bild- und Tonaufzeichnungen anzufertigen. Befindet sich keine Polizeivollzugsbeamtin und kein Polizeivollzugsbeamter in dem Gewahrsamsraum der festgehaltenen Person, darf die Polizei durch die offene Anfertigung von Bildaufzeichnungen personenbezogene Daten nur erheben und weiterverarbeiten, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zum Schutz der dort befindlichen Personen gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Absatz 6 gilt entsprechend. Die nach den Sätzen 1 und 2 erhobenen Daten werden zwei Monate eingeschränkt verarbeitet (§ 45 Absatz 3) und anschließend gelöscht, soweit sie nicht nach § 36 oder anderen Rechtsvorschriften weiterverarbeitet wurden. Der Schutz der Intimsphäre der festgehaltenen Person ist zu wahren.“

3. Nummer 28 Buchstabe a wird durch den folgenden Buchstaben a ersetzt:

,a) Buchstabe a wird durch den folgenden Buchstaben a ersetzt:

„a) den §§ 125a, 180a, 181a, 224, 232, 232a außer Absatz 6 Satz 2, 232b, 233 außer Absatz 1 und Absatz 5, 243, 244, 260, 261, 263 bis 264a, 265b, 266, 267, 283, 283a und 324 bis 330 des Strafgesetzbuches,“.

4. In Nummer 31 wird § 52 durch den folgenden § 52 ersetzt:

„§ 52

Platzverweisung, Aufenthalts- und Betretungsverbot

(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können zur Abwehr einer Gefahr eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten. Die Platzverweisung kann auch gegen Personen angeordnet werden, die den Einsatz der Feuerwehr oder von Hilfs- oder Rettungsdiensten behindern.

(2) Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass eine Person in einem bestimmten örtlichen Bereich eine Straftat, die keine terroristische Straftat nach § 67c ist, begehen wird, kann die Polizei ihr untersagen, diesen Bereich zu betreten oder sich dort aufzuhalten. Örtlicher Bereich im Sinne des Satzes 1 ist ein Ort oder ein Gebiet innerhalb einer Gemeinde oder auch ein gesamtes Gemeindegebiet.

(3) Maßnahmen nach Absatz 2 dürfen nur durch die Leitung der zuständigen Polizeibehörde oder eine von ihr besonders beauftragte Beamtin oder einen von ihr besonders beauftragten Beamten angeordnet werden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnung haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Die Anordnung nach Absatz 2 ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben:

1. die betroffene Person (§ 3 Absatz 4 Nummer 1) mit Namen und Anschrift,
2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme, einschließlich einer Bezeichnung der örtlichen Bereiche, die die betroffene Person nicht betreten oder in denen sich die betroffene Person nicht aufhalten darf, und
3. die Gründe.

(5) Das Verbot nach Absatz 2 ist zeitlich und örtlich auf den zur Verhütung der Straftat erforderlichen Umfang zu beschränken und darf räumlich nicht den Zugang zur Wohnung der betroffenen Person umfassen. Die Vorschriften des Versammlungsrechts sowie die Wahrnehmung berechtigter Interessen durch die betroffene Person bleiben unberührt.

(6) Das Verbot nach Absatz 2 ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist möglich, soweit die Voraussetzungen fortbestehen. Eine Verlängerung bedarf der gerichtlichen Anordnung nach Maßgabe des Absatzes 4 auf Antrag der Leitung der zuständigen Ordnungs- oder Polizeibehörde; der Antrag muss die Angaben nach Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 und 2 sowie den Sachverhalt und eine Begründung enthalten.

(7) Die Polizei unterrichtet die jeweils örtlich zuständigen Ordnungsbehörden unverzüglich über ein nach dieser Vorschrift angeordnetes Aufenthalts- und Betretungsverbot.“

5. In Nummer 32 wird § 52d durch den folgenden § 52d ersetzt:

„§ 52d

Elektronische Aufenthaltsüberwachung zum Schutz gefährdeter Personen

(1) In Fällen häuslicher Gewalt sind Maßnahmen nach § 67a Absatz 1 Satz 1 gegenüber einer betroffenen Person zulässig, wenn die Überwachung und die Datenverwendung zur Kontrolle der Befolgung einer nach § 52a Absatz 1 oder § 52c getroffenen Maßnahme unerlässlich ist, weil

1. die betroffene Person wiederholt solchen zuwidergehandelt hat,
2. ihr individuelles Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit dafür begründet, dass sie innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die im Mindestmaß mit wenigstens drei Monaten Freiheitsstrafe bedroht ist, begehen wird oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person erheblich gefährdet und
3. die Kontrolle auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert ist.

(2) § 67a Absatz 3 bis 7 gilt entsprechend. Abweichend von § 67a Absatz 3 Satz 3 darf die Datenverarbeitung auch zu Zwecken nach Absatz 3 erfolgen. Abweichend von § 67a Absatz 7 Satz 1 darf die Maßnahme nach Absatz 1 in Verbindung mit § 67a Absatz 1 Satz 1 höchstens bis zum Ende der Maßnahme nach § 52a Absatz 1 oder § 52c, für deren Kontrolle sie dient, angeordnet werden.

(3) Mit Einwilligung (§ 26) einer gefährdeten Person kann dieser zu ihrem Schutz ein technisches Mittel zur Verfügung gestellt werden, das die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten sowie den Standort der gefährdeten Person automatisiert verarbeitet und miteinander abgleicht, soweit von der betroffenen Person eine Bedrohung für die gefährdete Person ausgeht. Der gefährdeten Person soll über das technische Mittel aus Satz 1 ein Warnsignal gegeben werden, wenn sich die betroffene Person in ihrer Nähe befindet. Darüber hinaus soll die gefährdete Person soweit technisch möglich keine weiteren Informationen über den Standort der betroffenen Person erhalten.“

6. Nach Nummer 35 wird die folgende Nummer 36 eingefügt:

,36. Nach § 67d wird der folgende Unterabschnitt 3 eingefügt:

„Unterabschnitt 3

Abwehr unbemannter Fahrzeugsysteme (§ 67e)

§ 67e

Einsatz technischer Mittel gegen unbemannte Fahrzeugsysteme; Verordnungsermächtigung

(1) Zur Abwehr einer Gefahr, die von unbemannten Fahrzeugsystemen ausgeht, die an Land, in der Luft oder zu Wasser betrieben werden, kann die Polizei geeignete technische Mittel gegen das System, dessen Steuerungseinheit oder Steuerungsverbindung einsetzen, wenn die Abwehr der Gefahr durch andere Maßnahmen aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann die Polizei unmittelbaren Zwang gegen den Führer des unbemannten Fahrzeugsystems einsetzen. Der Einsatz von Schusswaffen gegen den Führer des unbemannten Fahrzeugsystems ist nur unter den Voraussetzungen des § 109 zulässig.

(3) Für Maßnahmen zur Abwehr der in Absatz 1 bezeichneten Gefahren kann die Polizei technische Mittel zur Erkennung einer Gefahr einsetzen. Sie kann insbesondere

1. technische Mittel einsetzen, die darauf abzielen, den Standort des Führers des unbemannten Fahrzeugsystems nach Absatz 1 zu ermitteln,
2. Sensoren einsetzen, die akustische, optische, elektromagnetische oder andere Signale von unbemannten Fahrzeugsystemen oder deren Steuerungseinheit verarbeiten, und
3. innerhalb der Landesgrenzen den Luftraum mittels technischer Mittel scannen, um unbemannte Fahrzeugsysteme zu detektieren.

Sie kann sich dabei von wissenschaftlichen Einrichtungen unterstützen lassen. Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen der Sätze 1 und 2 nur verarbeitet werden, soweit dies zur Detektion des unbemannten Fahrzeugsystems erforderlich ist; im Übrigen sind sie sofort zu löschen.

(4) Die Maßnahme nach Absatz 1 ist anzukündigen. Eine Ankündigung der Maßnahme unterbleibt, soweit sie geeignet wäre, die Erreichung des Ziels der Maßnahme zu beeinträchtigen oder Unbefugten Aufschluss über die eingesetzten technischen Mittel zu ermöglichen.

(5) Betreiber von kritischen Infrastruktureinrichtungen dürfen technische Mittel einsetzen, um unbemannte Fahrzeugsysteme nach Absatz 1 in ihrer unmittelbaren Nähe zu erkennen. Sie dürfen unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 technische Mittel gegen ein Fahrzeugsystem nach Absatz 1 in ihrer unmittelbaren Nähe, dessen Steuerungseinheit oder Steuerungsverbindung einsetzen, um einen nach § 21h Absatz 3 der Luftverkehrs-Ordnung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), die zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert worden ist, unzulässigen Einsatz des unbemannten Fahrzeugsystems abzuwehren, soweit polizeiliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist. Die Abstandsregelungen in Satz 2 nach § 21h Absatz 3 der Luftverkehrs-Ordnung gelten sinngemäß für unbemannte Fahrzeugsysteme, die an Land und zu Wasser betrieben werden. Näheres zu den Sätzen 1 bis 3 regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung. Insbesondere bestimmt die Landesregierung in der Rechtsverordnung nach Satz 4 die kritischen Infrastruktureinrichtungen nach den Sätzen 1 und 2 sowie die Einzelheiten des Verfahrens bei der Ausübung der Befugnisse nach den Sätzen 1 bis 3.“

7. Die bisherige Nummer 36 wird zu Nummer 37.

II. Artikel 3 wird durch den folgenden Artikel 3 ersetzt:

**„Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nummer 6 am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Schwerin, den 23. April 2026

Der Innenausschuss

Ralf Mucha

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Ralf Mucha

I. Allgemeines

Der Landtag hat in seiner 118. Sitzung am 12. November 2025 den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes“ auf Drucksache 8/5405 in Erster Lesung beraten und diesen federführend an den Innenausschuss sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Justiz, Gleichstellung, Verbraucherschutz, Verfassung, Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Immunitätsangelegenheiten (Rechtsausschuss) sowie an den Ausschuss für Finanzen und Digitalisierung (Finanzausschuss) überwiesen.

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 8/5405 in vier Sitzungen und abschließend in seiner 119. Sitzung am 23. April 2026 beraten.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

1. Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 91. Sitzung am 21. Januar 2026 abschließend beraten und empfiehlt einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke sowie bei Stimmenthaltungen seitens der Fraktionen der AfD, CDU und BÜNDNIS/DIE GRÜNEN die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes.

2. Finanzausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 103. Sitzung am 22. Januar 2026 abschließend beraten und empfiehlt aus finanzpolitischer Sicht einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke sowie bei Stimmenthaltungen seitens der Fraktionen der AfD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes.

III. Wesentliche Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

Der Innenausschuss hat am 15. Januar 2026 eine öffentliche Anhörung zum vorliegenden Gesetzentwurf durchgeführt.

1. Schriftliche Stellungnahmen

Hierzu haben der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V., die Deutsche Polizeigewerkschaft Mecklenburg-Vorpommern, die Landesvorsitzende Mecklenburg-Vorpommern von der WEISSE RING e. V., Prof. Dr. Mirko Faber, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern, der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, Prof. Dr. Clemens Arzt, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. sowie die Gewerkschaft der Polizei Mecklenburg-Vorpommern jeweils schriftliche Stellungnahmen eingereicht.

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat mitgeteilt, dass der vorliegende Gesetzentwurf auch einer Umsetzung der Istanbul-Konvention dienen solle. Weitere mit dem Gesetzgebungsvorhaben verfolgte Intentionen beträfen u. a. die Erhöhung der Anwenderfreundlichkeit bezüglich der Vorschriften zum Datenschutz, eine Harmonisierung des Gefahrenbegriffs mit den Regelungen anderer Bundesländer, eine Verbesserung der Ermächtigungsgrundlage für die Hundehalterverordnung, die Sicherung der Standortdatenortung über Mobiltelefone und eine Regelung der Videoüberwachung in Gewahrsamsräumen. Der Landkreistag trage diese Ziele, die sich aus den bisherigen Erfahrungen mit dem Sicherheits- und Ordnungsgesetz ableiteten, grundsätzlich mit.

Die Deutsche Polizeigewerkschaft Mecklenburg-Vorpommern hat erklärt, dass der Gesetzentwurf überwiegend sachgerechte redaktionelle Klarstellungen sowie in Teilen notwendige Erweiterungen polizeilicher Befugnisse, insbesondere im Bereich der häuslichen Gewalt, enthalte. Die bisherige Platzverweisung und Wegweisung nach § 52 SOG M-V werde im neuen § 52a SOG M-V („Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot“) ausdrücklich auf die eigene Wohnung beschränkt und damit klarer geregelt. Das bislang in § 52a SOG M-V geregelte Aufenthalts- und Betretungsverbot werde redaktionell in den neuen § 52 SOG („Platzverweisung, Aufenthalts- und Betretungsverbot“) überführt und erfasse nun alle Orte außerhalb der Wohnung (z. B. Arbeitsstätte, Kita). Die neu eingeführten Regelungen §§ 52b, 52c, 52d, 52e und 52f SOG M-V würden befürwortet.

Die Neudefinition des Gefahrenbegriffs entspreche inhaltlich weiterhin der bisherigen „im Einzelfall bevorstehenden Gefahr“, sei jedoch sprachlich vereinfacht. Dies erleichtere sowohl die Anwendung durch die Polizei als auch das Verständnis für Bürgerinnen und Bürger. Positiv hervorzuheben sei die Einführung eines abgestuften Gefahrenkonzepts mit insgesamt fünf Ebenen, wodurch bereits aus der jeweiligen Ermächtigungsgrundlage die Intensität des Grundrechtseingriffs erkennbar werde. Die Änderungen in den §§ 7 und 13 SOG („haben zu treffen“ → „können“) trügen den realen Einsatzbedingungen Rechnung. Nicht jede Gefahr sei faktisch verhinderbar. Der polizeiliche Grundauftrag bleibe hiervon unberührt. Durch die Möglichkeit der Standortdatenerhebung bei Notrufen werde eine langjährige Forderung der Deutschen Polizeigewerkschaft Mecklenburg-Vorpommern für die polizeiliche Praxis erfüllt. In einem Flächenland wie Mecklenburg-Vorpommern stelle diese Erhebung nunmehr eine technische und auch rechtliche Möglichkeit dar. Es sei eine unverzichtbare, mitunter lebensrettende Verbesserung. Die Videoüberwachung im Polizeigewahrsam sei zum Schutz der in Gewahrsam befindlichen Personen ebenso wie der Polizeibediensteten erforderlich und in anderen Bundesländern seit Jahren etabliert. Die ausdrückliche Erwähnung des Schutzes der Polizeivollzugsbeamten sei ein wichtiges Signal. Die vorgenommenen Änderungen erhöhten somit die praktische Umsetzbarkeit der polizeilichen Befugnisse deutlich.

Gleichwohl werde sich ihre Wirksamkeit erst im praktischen Vollzug abschließend bewerten lassen. Insbesondere im Bereich der häuslichen Gewalt sei anfänglich mit einem erhöhten Schulungs- und Dokumentationsaufwand zu rechnen.

Gerade im Bereich der Standortdatenerhebung sowie der Maßnahmen bei häuslicher Gewalt hätten die bisherigen Befugnisse nicht ausgereicht. Die Erfahrungen anderer Bundesländer zeigten, dass die vorgesehenen Erweiterungen geeignet und notwendig seien, um Opfer effektiv zu schützen. Die Ausweitung sei daher zwingend erforderlich. Die zusätzlichen Maßnahmen zur Stärkung des Opferschutzes führten zwangsläufig zu einem erhöhten personellen und zeitlichen Aufwand (z. B. Kontrollmaßnahmen, Anpassung der HG-Dokumentation, Fortbildung).

Angesichts der hohen Fallzahlen und der Vielzahl von Wiederholungstaten im Bereich häuslicher Gewalt sei dieser Mehraufwand jedoch gerechtfertigt. Ziel sei ein nachhaltiger Opferschutz sowie eine wirksamere Täteransprache, u. a. durch Kontakt- und Annäherungsverbote, EAÜ und Bußgeldtatbestände bei Verstößen. Dies könne aber zu einer Reduzierung wiederholter Einsätze führen und damit langfristig auch zur Entlastung der Polizei beitragen.

In der Abwägung zwischen dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und dem Schutz von Leben und Gesundheit bei der Videoüberwachung im Polizeigewahrsam überwiege für die Deutsche Polizeigewerkschaft Mecklenburg-Vorpommern eindeutig letzteres. Die hohe Eingriffsschwelle stelle gleichwohl den gebotenen Datenschutz sicher. Die Maßnahme diene dem Schutz aller Beteiligten und erfülle eine langjährige Forderung der Deutschen Polizeigewerkschaft Mecklenburg-Vorpommern.

Die Deutsche Polizeigewerkschaft Mecklenburg-Vorpommern hat ihre langjährige Forderung nach einer Ausstattung des Streifendienstes mit dem Distanzelektroimpulsgerät (DEIG) bekräftigt. Zur stresssicheren Rechtsanwendung empfehle sie die Einstufung des DEIG als Hilfsmittel des unmittelbaren Zwangs und nicht als Waffe. Die Wirkung dieses Einsatzmittels sei rein temporär und ende mit dem Abschalten des Gerätes. Dies unterscheide das nicht tödliche DEIG in seinen körperlichen Folgen nach der Anwendung erheblich von der Schusswaffe.

Eine spezielle Ermächtigungsgrundlage für technische Mittel gegen unbemannte Fahrzeugsysteme sei zwingend erforderlich. Für eine praxistaugliche und anwenderfreundliche textliche Ausgestaltung werde empfohlen, möglichst einen bundeseinheitlichen Gesetzestext zu formulieren. Die Generalklausel reiche hierfür nicht aus. Eine Regelung sollte alle unbemannten Systeme an Land, in der Luft und zu Wasser erfassen.

Die Regelung des § 52a SOG M-V beziehe sich bewusst auf die eigene Wohnung als Hauptaufenthaltort des Opfers. In anderen Konstellationen griffen bereits bestehende Befugnisse (z. B. § 52 SOG M-V). Problematisch sei jedoch, dass die Definition häuslicher Gewalt lediglich in den Vorbemerkungen enthalten sei und nicht im Gesetzestext selbst. Dies erschwere eine rechtssichere Anwendung. Die Definition sollte klarstellend im Gesetzestext und damit für die Rechtsanwendung zitierfähig geregelt werden.

Abschließend hat die Deutsche Polizeigewerkschaft Mecklenburg-Vorpommern darauf hingewiesen, dass ein modernes Polizeirecht seine Wirkung nur dann entfalte, wenn es von ausreichend Personal getragen, praxistauglich ausgestaltet und durch eine umfassende Aus- und Fortbildung begleitet werde.

Die Einführung neuer oder erweiterter Eingriffsbefugnisse ziehe zwingend einen erheblichen Fortbildungsbedarf für die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten nach sich. Diese rechtliche und praktische Fortbildung sei unverzichtbar, um eine rechtssichere Anwendung im Einsatzalltag zu gewährleisten. Die hierfür erforderlichen personellen, zeitlichen und finanziellen Ressourcen seien durch den Dienstherrn verbindlich einzuplanen. Die Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern arbeite seit Jahren an der Belastungsgrenze. Ein Gesetz dürfe diese Situation nicht verschärfen, sondern müsse sie realistisch berücksichtigen. Insgesamt begrüße die Deutsche Polizeigewerkschaft Mecklenburg-Vorpommern den Gesetzentwurf.

Die Landesvorsitzende Mecklenburg-Vorpommern von der WEISSE RING e. V. hat insbesondere den Fokus auf die Erweiterung der Befugnisse im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt gelegt und hierbei das Thema elektronische Fußfessel aufgegriffen. Der WEISSE RING e. V. fordere bereits seit dem Jahr 2017 die gesetzliche Möglichkeit zur strafrechtlichen und familienrechtlichen Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung bei gewalttätigen Beziehungstätern. Es brauche für einen wirksamen Schutz bei häuslicher Gewalt parallel zum Gewaltschutzgesetz immer auch die Möglichkeit einer polizeilichen Anordnung der elektronischen Fußfessel, weshalb eine flächendeckende Angleichung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes zu begrüßen sei. Auch die geplante Einführung der §§ 52c bis 52h erscheine sehr sinnvoll. Insbesondere die Einführung von Fallkonferenzen verspreche ein effizienteres zielgerichteteres Vorgehen, insbesondere bei Hochrisikofällen von häuslicher Gewalt. Die Definition des Begriffs häusliche Gewalt sollte auf die durch die Istanbul-Konvention festgelegte Definition ausgerichtet werden. Diese dürfte den Anforderungen genügen. Zudem wäre es auch an dieser Stelle sinnvoll, eine möglichst einheitliche Definition in den Landesgesetzen zu erreichen.

Prof. Dr. Mirko Faber, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern, hat hervorgehoben, dass der Gesetzentwurf überaus positiv einzuschätzen sei. Der Gesetzentwurf beinhalte eine Überarbeitung des SOG M-V mit Schwerpunkten im Bereich der Gefahrenabwehr im Kontext häuslicher Gewalt, der Verbesserung der Anwendungsfreundlichkeit der Umsetzung der EU-Datenschutzvorschriften, einer Aktualisierung und Harmonisierung der Gefahrenbegriffe und der Generalklausel, der Einführung einer spezialgesetzlichen Verordnungsermächtigung für die Hundehalterverordnung, der Schaffung einer Regelung zur Standortdatenlokalisierung bei der Notrufnummer 110, der Erweiterung der visuellen Überwachung von Personen im Gewahrsam und der Standortdatenlokalisierung bei hilflosen, gefährdeten oder vermissten Personen. Die Neuerungen ließen sich überwiegend auf praktische Bedarfe zurückführen, welche im Rahmen des Evaluierungsberichtes (Drucksache 8/4496) in Erfüllung des Evaluierungsauftrages aus § 116 SOG M-V und zugleich durch darüber hinausgehende Praxisabfragen festgestellt worden seien.

Die neu geschaffenen Befugnisse erweiterten die Möglichkeiten der Polizei, bestimmte Sachverhalte unter präventiven Gesichtspunkten zu lösen. Mit diesem Mehr an Anordnungsbefugnissen sei zwangsläufig auch eine gewisse Anpassung der polizeilichen Abläufe und Arbeitsweisen in entsprechenden Sachverhaltskonstellationen verbunden. Durch die neuen Befugnisse werde jedoch im Wesentlichen kein gänzlich neuer Raum polizeilichen Handelns eröffnet, sondern sie schlossen sich an bereits bestehende und im Grundsatz bewährte Befugnisse an oder erweiterten diese bzw. änderten diese ab. Der damit einhergehende positive Einfluss auf die praktische Umsetzbarkeit der neuen Befugnisse sei unverkennbar und bestärke die insgesamt als sehr gut zu bezeichnende Einschätzung in Bezug auf die praktische Umsetzbarkeit.

Auch durch eine intensivere Nutzung der bestehenden gesetzlichen Ermächtigungen könnte das Schutzniveau der neu eingefügten Befugnisse nicht erreicht werden. Dies sei einerseits durch die Ausweitung bereits bestehender Befugnisse begründet. Beispielhaft sei hierfür auf den zeitlichen Maximalumfang des Rückkehrverbots bei Wohnungswegweisungen gemäß § 52 Absatz 2 SOG M-V von 14 Tagen verwiesen, welcher nunmehr durch die neu eingeführten Verlängerungsoptionen auf bis zu 34 Tage ausgeweitet werden könne (vgl. §§ 52a Absatz 1 und 2 SOG M-V).

Andererseits würden auch polizeiliche Befugnisse neu geschaffen, die nach der bisherigen Gesetzeslage schlicht nicht bestanden hätten. Hierfür seien exemplarisch die Eingriffsbefugnisse in § 52b SOG M-V Verhaltensauflagen, in § 52c SOG M-V Kontakt- und Näherungsverbot und § 52d SOG M-V Elektronische Aufenthaltsüberwachung zum Schutz gefährdeter Personen genannt.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf würden die präventiv-polizeilichen Möglichkeiten des Opferschutzes deutlich erweitert. Dies gelte insbesondere auch für den besonders sensiblen Bereich der sogenannten Hochrisikofälle. Durch die Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung zum Schutz gefährdeter Personen – auch im Sinne des „spanischen Modells“ – durch § 52d SOG M-V und der Regelungen zum operativen Opferschutz in § 52g SOG M-V würden hier wirkungsvolle neue Möglichkeiten eröffnet. Mit Anordnung und Umsetzung der neuen polizeilichen Maßnahmen sei ein Aufwand – auch in bürokratischer Sicht – unweigerlich verbunden. Es sei allerdings ebenso zu erwarten, dass in Anbetracht der neu eröffneten passgenau zugeschnittenen Möglichkeiten des Opferschutzes auf bisherige, weniger wirkungsvolle und weniger effektive Maßnahmen nicht mehr oder deutlich weniger zurückgegriffen werden müsse und somit diesbezüglich eine partielle Entlastung der Beamten eintrete.

Die Erweiterung der Befugnisse zur Videoüberwachung im Polizeigewahrsam diene sowohl dem Schutz der sich im polizeilichen Gewahrsam befindlichen Person als auch der eingesetzten Beamtinnen und Beamten und sei daher ausdrücklich zu begrüßen. Ihre Grenzen finde die Maßnahme durch den grundrechtlich garantierten Schutz der Intimsphäre sowie durch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der in Gewahrsam befindlichen Person. Schutz und Wahrung dieser grundrechtlichen Positionen seien selbstverständlich und direkt aus dem Grundgesetz folgend sicherzustellen. Eine entsprechende Ausgestaltung der Überwachung sei folglich zu gewährleisten und geeignet zu dokumentieren. Bei Beachtung dieser Grundsätze unterliege die Ausweitung der Videoüberwachung im Polizeigewahrsam keinen rechtlichen Bedenken.

Die Einstufung des DEIG als Waffe in § 102 Absatz 4 SOG M-V sei in Anbetracht der Gesetzessystematik, der Wirkweise des DEIG und des vorhandenen Verletzungspotenzials absolut sachgerecht. 14 Bundesländer hätten bislang DEIG in ihre Polizeigesetze aufgenommen und ausnahmslos als Waffe in die Vorschriften zum unmittelbaren Zwang eingeordnet (vgl. Wagner, NVwZ 2025, S. 1659). § 102 Absatz 4 SOG M-V definiere mittels einer abschließenden Aufzählung, was als Waffe im Rahmen der Ausübung unmittelbaren Zwangs einzuordnen sei. Dass die Klassifizierung des DEIG in anderen Zusammenhängen abweichend sein möge, sei für den polizeivollzugsrechtlichen Kontext nicht von Bedeutung. Der Waffenbegriff variere bekanntermaßen je nach Sachzusammenhang, weshalb sich in verschiedenen Gesetzen auch verschiedene Begriffsbestimmungen für die Waffe finden ließen (z. B. strafrechtlicher Waffenbegriff nach StGB, Waffenbegriff in ChemG, WaffG, SprengG, KWKG) (vgl. BeckOK PolR Bbg/Hofrichter/Fickenscher, 7. Ed. 1.8.2025, BbgPolG § 61 Rn. 66-94.4).

Eine etwaige Bindungswirkung dieser Gesetze für die Regelungen zum unmittelbaren Zwang im SOG M-V bestehe nicht (vgl. Wagner, NVwZ 2025, S. 1659). Nach alldem rate er dringend an, die Einordnung des DEIG als Waffe gemäß § 102 Absatz 4 SOG M-V unverändert beizubehalten. Der Gebrauch von DEIG durch Polizeivollzugsbeamte sei im SOG M-V rechtssicher geregelt. Diesbezügliche Änderungsbedarfe seien nicht erkennbar.

Dass von unbemannten Luftfahrtsystemen, wie auch von ferngesteuerten Land- und Wasserfahrzeugen, bei einer entsprechenden Verwendung vielfältige Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen könnten, sei nicht zu verkennen (vgl. BeckOK PolR Hessen/Bäuerle, 36. Ed. 15.10.2025, HSOG § 15e Rn. 1-8, m.w.N.). Für die Abwehr entsprechender Gefahren sei in gewissen Konstellationen eine Zuständigkeit der Landespolizeien zudem anzunehmen, wobei die Abgrenzung zu bundespolizeilichen Zuständigkeiten im Einzelfall durchaus anspruchsvoll sein könne (vgl. Lisken/Denninger PolR-HdB/Graulich E Rn. 292 f.). Der Rückgriff auf die präventiv-polizeiliche Generalklausel als Ermächtigungsgrundlage für die Reaktion auf derartige Gefahren erscheine aus jetziger Sicht als sachgerecht und rechtlich nicht zu beanstanden. In Anbetracht der zu erwartenden Zunahme in Bezug auf die technische Komplexität für die Erkennung und gegebenenfalls Einwirkung auf entsprechende unbemannte Systeme und die damit einhergehenden Grundrechtseingriffe, würde die Schaffung einer spezifischen Ermächtigungsgrundlage etwaigen zukünftigen rechtlichen Unsicherheiten vorbeugen.

Es sei gegenwärtig nicht ersichtlich, dass ferngesteuerte Land- und Wasserfahrzeuge im Hinblick auf die Notwendigkeit der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in Erscheinung getreten seien (vgl. BeckOK PolR Hessen/Bäuerle, 36. Ed. 15.10.2025, HSOG § 15e Rn. 7). Gleichwohl seien entsprechende Szenarien denkbar. Sofern eine spezifische Regelung für die Abwehr von durch unbemannte Luftfahrtsysteme ausgehenden Gefahren geschaffen werden sollte, wäre es daher sinnvoll, diese Regelungen auch auf andere unbemannte Fahrzeugsysteme zu erweitern. Es würde hiermit der potenziellen Gefahr einer eingriffsrechtlichen Regelungslücke in Bezug auf ferngesteuerte Land- und Wasserfahrzeuge begegnet werden.

Der Begriff „häusliche Gewalt“ werde in § 52a SOG M-V erkennbar nicht als Tatbestandsvoraussetzung verwendet. Vielmehr werde hiermit der polizeispezifische Anwendungsbereich der Norm dahingehend umschrieben, nach welchem es in einer häuslichen Gemeinschaft zu Gewaltanwendung komme. Die soziologischen und kriminologischen Beschreibungen und Abgrenzungen zur häuslichen Gewalt seien für die Anwendbarkeit des § 52a somit nicht maßgeblich (vgl. BeckOK PolR NRW/Ogorek, 32. Ed. 15.9.2025, PolG NRW § 34a Rn. 11). Die Wohnungswegweisung als polizeiliche Standardmaßnahme sei in der Folge auch nicht mit den Konturen des Begriffs „häusliche Gewalt“ im Sinne der Istanbul-Konvention gleichzusetzen, was im Übrigen im Kontext von § 52a SOG M-V zu einer Einschränkung des Anwendungsbereiches führen würde. Im vorliegenden Gesetzentwurf seien Wohnungswegweisungen gerade nicht auf die Fälle, einer besonderen Nähebeziehung im Sinne einer bestehenden oder nicht mehr bestehenden familiären oder partnerschaftlichen Verbindung zwischen den betroffenen Personen im Sinne der Istanbul-Konvention festgelegt, sondern es würden darüber hinaus auch die Mitglieder von Wohngemeinschaften erfasst und geschützt.

In Fällen, in denen die gefahrverursachende Person nicht Teil der häuslichen Gemeinschaft sei, werde das durch § 52a SOG M-V implizierte Thema der „häuslichen Gewalt“ nicht tangiert. Für diese Fälle stünden mit den polizeilichen Standardmaßnahmen des kurzfristigen Platzverweises (§ 52 Absatz 1 SOG M-V) und des bis zu dreimonatigen Aufenthaltsverbotes (§ 52 Absatz 2 bis 7 SOG M-V) geeignete und zugleich sehr wirkungsvolle Interventionsmöglichkeiten bereit. Zusätzlich werde in Fällen des nicht gebilligten Aufenthaltes in einer fremden Wohnung regelmäßig der Straftatbestand des Hausfriedensbruches (§ 123 StGB) erfüllt sein (vgl. Dietlein/Hellermann NRWöfR/Dietlein, 10. Aufl. 2024, § 3. Rn. 169), womit zusätzlich auch strafprozessuale Eingriffsgrundlagen für die Polizei anwendbar seien.

Die Formulierung „häusliche Gewalt“ ohne nähere Erläuterung führe nicht zu einer erschwerten Anwendung des Gesetzes. Es sei zunächst festzuhalten, dass die polizeiliche Standardmaßnahme der Wohnungswegweisung in ihrer Anwendung nicht vom Vorliegen häuslicher Gewalt abhängig sei und in der Folge auch nicht auf diese Fälle beschränkt sei. Vielmehr werde im Rahmen der Anwendung der Wohnungswegweisung auf das spezifisch entwickelte Tatbestandsmerkmal der häuslichen Gemeinschaft abgestellt. Die hierfür vorhandene Definition stelle sich als Ergebnis einer stetigen Entwicklung aus Praxis, Rechtsprechung und Lehre dar und sei in Anbetracht der weiteren Interventionsmöglichkeiten mit den Regelungen in § 52 Absatz 1 (Platzverweis) und Absatz 2 (Aufenthaltsverbot) SOG M-V passgenau abgestimmt.

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern hat ausgeführt, dass er in den vorangegangenen Gesetzgebungsverfahren die Lesbarkeit und Verständlichkeit des Gesetzes kritisiert habe. Diese habe sich nunmehr deutlich durch die Streichung der Absätze 1 bis 4 in § 25 SOG M-V und die stringendere Verwendung sowie die Definitionen der unterschiedlichen Gefahrenbegriffe verbessert. Gleichwohl bestünden noch immer grundsätzliche Defizite hinsichtlich der gemäß Artikel 288 Absatz 2 AEUV verpflichtend umzusetzenden Richtlinie (EU) 2016/680 (JI-RL). Beispielhaft fehle es an einer Regelung der Grundsätze in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 4 JI-RL). Darüber hinaus werde in § 48 SOG M-V das Auskunftsrecht im Sinne von Artikel 14 JI-RL mit einem Akteneinsichtsrecht vermischt. Es sollten klare separate Regelungen aufgenommen werden, die zwischen dem datenschutzrechtlichen Auskunftsrecht und einem Akteneinsichtsrecht differenzierten. Zugunsten der Praktikabilität sollten auch konkrete Fristen für die Erteilung von Auskünften geregelt werden.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht seien die geplanten Erweiterungen insbesondere im Bereich der häuslichen Gewalt nachvollziehbar. Seine Kritik beschränke sich auf die Umsetzung. Eher stelle sich die Frage, ob die Regelungen ausreichend seien. Insbesondere zum Einsatz künstlicher Intelligenz wären klare Vorgaben erforderlich. Aus datenschutzrechtlicher Sicht seien die klarstellenden Regelungen zur Stärkung des Opferschutzes zu begrüßen, da sie mehr Rechtssicherheit für alle handelnden Personen schufen.

Bei der Überwachung während eines Zusammentreffens von anwesenden Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamten und der in Gewahrsam genommenen Person wäre es datenschutzrechtlich wünschenswert, die Einzelfallentscheidung durch Streichung der Erforderlichkeit in § 32 Absatz 9 Satz 1 entfallen zu lassen. Ausweislich der Begründung diene die Regelung dem Zweck, das Zusammentreffen der in Gewahrsam genommenen Person mit den Beamtinnen und Beamten nachvollziehbar und transparent zu machen. Die Begründung führe aus:

„Dies bedeutet jedoch, dass es eine Vielzahl von Situationen geben kann, in denen die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten die Gewahrsamsräume betreten und die Bildaufnahme initial nicht läuft. Sollte es in diesen Fällen zu Konfliktsituationen mit der in Gewahrsam genommenen Person kommen oder eine Gewaltanwendung von dieser Person im Nachhinein behauptet werden, so kann die Situation später nicht mittels Videomaterial rekonstruiert werden. Es ist daher zweckgerecht und verhältnismäßig, die Videoüberwachung in Anlehnung an § 62 des Bundespolizeigesetzentwurfes an eine differenzierte Eingriffsschwelle zu koppeln. Bei Anwesenheit der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten wird eine grundsätzliche Überwachung des betreffenden Gewahrsamsraumes für erforderlich gehalten, um der Vulnerabilität der in Gewahrsam genommenen Person gerecht zu werden und gleichzeitig die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten vor ungerechtfertigten Vorwürfen zu schützen“ (Drucksache 8/5405 S. 30 f.).

Dieser Zweck könne aber nur erreicht werden, wenn die Norm dies selbst auch widerspiegle und nicht, wie bisher, an die Bewertung der Erforderlichkeit im Einzelfall anknüpfe. Datenschutzrechtlich bedenklich bleibe die Videoüberwachung, soweit sich die betroffene Person allein in dem Gewahrsamsraum befinde. Einerseits sollten ohnehin nur gewahrsamstaugliche Personen in Gewahrsam genommen werden. Andererseits sollte eine Videoüberwachung keine Kontrolle des Gesundheitszustandes durch anwesende Beamte ersetzen. Gleichwohl schaffe die Regelung Rechtssicherheit, wenn im Einzelfall genau dies nicht gewährleistet werden könne.

Die fehlende Definition des Begriffes „häusliche Gewalt“ sei datenschutzrechtlich insbesondere vor dem Hintergrund problematisch, dass diese Tatbestandvoraussetzung für äußerst eingriffsintensive Maßnahmen – bis hin zur elektronischen Fußfessel in § 52d – sei. Insbesondere im Zusammenhang mit § 52d bestünden daher erhebliche Bedenken, ob ohne eine Definition der „häuslichen Gewalt“ die Normen hinreichend bestimmt seien, um verfassungsrechtlichen Anforderungen zu genügen. Ebenso sehe er den Verweis auf §§ 67a Absatz 3 bis 7 SOG M-V in § 52d Absatz 2 kritisch. Insbesondere dürfte § 67a Absatz 3 mit der Differenzierung zwischen „betroffener Person“ und „verantwortlicher Person“ § 52d Absatz 3 widersprechen. Dieser stelle ausdrücklich klar, dass Standortdaten der von der Gewalt betroffenen Person nur mit deren Einwilligung verarbeitet werden dürften. Auch die Fristen aus § 67a Absatz 7 SOG M-V (längstens drei Monate) passten nicht zu den Fristen, die für Fälle der elektronischen Fußfessel in den Fällen der häuslichen Gewalt maßgeblich seien. Mit der elektronischen Fußfessel sollten Maßnahmen nach § 52a und § 52c überwacht werden. Diese seien aber auf längstens 24 Tage befristet. Die Anordnung einer elektronischen Fußfessel für die Dauer von längstens drei Monaten, wie sie § 67a Absatz 7 SOG M-V vorsehe, wäre daher in den Fällen der häuslichen Gewalt nicht zulässig. Es werde daher dringend angeregt, diese Maßnahme für die Fälle häuslicher Gewalt gesondert zu regeln und auf Verweise zu verzichten.

Prof. Dr. Clemens Arzt, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, hat erläutert, dass der Katalog der Gefahrenbegriffe deutlich verändert werde und damit eine Vielzahl von Problemen der Normenbestimmtheit begründe. Die Änderung der bisherigen Regelung sei mit Blick auf deren „Sperrigkeit“ grundsätzlich zu begrüßen.

Allerdings scheine auch der Änderungsvorschlag zu § 3 Absatz 3 Nummer 1 verbesserungsbedürftig, wenn nunmehr eine „Gefahr“ als „konkrete Gefahr“ definiert werde, statt entweder durchgängig hier wie auch bei den Eingriffsbefugnissen nach §§ 12 ff. den Begriff der konkreten Gefahr (hierzu und zur Abgrenzung zur abstrakten Gefahr siehe beispielsweise Kingreen/ Poscher, Polizei- und Ordnungsrecht, 13. Aufl., § 8 Rn. 1 ff.) oder den der Gefahr zu verwenden. So könnte begrifflich etwa wie folgt definiert werden:

„Konkrete Gefahr:

Eine Sachlage, bei der im einzelnen Fall eintreten wird.“

Eine Alternative finde sich beispielsweise in § 2 Nummer 3a BremPolG:

„Gefahr:

eine Sachlage, bei der im einzelnen Falle die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit eintreten wird;“.

Die Formulierung, die „Gefahr“ sei eine „konkrete Gefahr“, erscheine hingegen zirkulär und in sich nicht unbedingt überzeugend und schlüssig, obwohl diese auch in anderen PolG (etwa NPOG) verwendet werde.

Die bisherige Verortung der Definition in der Eingriffsbefugnis (§ 33b Absatz 1 Satz 3) selbst sei systematisch wenig überzeugend. Gefordert werde im Polizeirecht für die dringende Gefahr eine qualitative und zeitliche Steigerung gegenüber der konkreten Gefahr (vgl. Kingreen/ Poscher, Polizei- und Ordnungsrecht, 13. Aufl., § 8 Rn. 21; Schenke, Polizei- und Ordnungsrecht, 12. Aufl., Rn. 83; allein auf die zeitliche Dimension stellt hingegen Gusy/Eichenhofer, Polizei- und Ordnungsrecht, 11. Aufl., Rn. 128). „Dringend“ meine hingegen im allgemeinen Sprachgebrauch „keinen Aufschub duldend oder eine eilige Erledigung verlangend oder auch akut, drängend, eilig“ (vgl. <https://www.duden.de/rechtschreibung/dringend>). Der Gesetzgeber meine aber eine zeitliche und qualitative Steigerung der tatbestandlichen Anforderungen. Gefordert sei, dass die Gefahr das Ausmaß eines zu erwartenden Schadens „für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes ...“ annehme. Diese Definition irritiere in zweierlei Hinsicht:

1. Es könne im Anwendungsbereich des SOG M-V wohl nur um eine Gefahr für das Land Mecklenburg-Vorpommern gehen.
2. Es erscheine mehr als fraglich, ob der Gesetzgeber tatsächlich zwischen einer (einfachen) „Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit ...“ einerseits und einer „erhöhte(n) Gefahr“ für diese Schutzgüter unterscheiden wolle.

Anstelle des nicht eindeutigen Begriffs der dringenden Gefahr könnte auf die bereits im Gesetz definierten Begriffe zurückgegriffen werden und anstelle der „dringenden Gefahr“ als besonderer Steigerungsform des Gefahrenbegriffs – aus dem bekanntlich erhöhte tatbestandliche Anforderungen an die Zulässigkeit einer Maßnahme (wie z. B. die Wohnraumüberwachung nach § 33b) folgten – auf die bereits vorhandenen Definitionen nach § 3 Absatz 3 Nummer 2 und 3 zurückgegriffen würden. Es könnte daher für die Zulässigkeit von besonders intensiv in die Grundrechte eingreifenden Eingriffsbefugnisse das Bestehen einer „gegenwärtigen erheblichen Gefahr“ gefordert werden. Die Begrifflichkeit hätte den Vorteil insbesondere für die handelnden Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten, sich beim Verständnis der Norm auf bereits seit Langem verwandte und bekannte tatbestandliche Begrifflichkeiten beziehen zu können.

Dies schaffe Rechtssicherheit für die Exekutive, die von einer Maßnahme Betroffenen und die Judikative und würde damit dem Bestimmtheitsgebot gerade bei polizeilichen Eingriffsbefugnissen nach der hier vertretenen Auffassung deutlich besser entsprechen.

Wenig schlüssig sei, wenn die abstrakte Gefahr als eine Gefahr definiert werde, die sich zu einer konkreten Gefahr „entwickelt“. Die konkrete Gefahr beziehe sich auf einen spezifischen Einzelfall, die abstrakte hingegen auf einen typischen oder typisierten Fall. Sie abstrahiere von den Umständen des Einzelfalls (vgl. Kingreen/Poscher, Polizei- und Ordnungsrecht, 13. Aufl., § 8 Rn. 9).

Dies gewinne an Relevanz, wenn § 13 die Befugnisse der Polizei im Rahmen einer Generalklausel regle. Die klare Trennung, dass konkreten Gefahren durch die Polizei im Rahmen ihrer Eingriffsbefugnisse wie § 13 begegnen könne, abstrakten Gefahren aber nur durch Rechtsverordnungen nach § 16, werde hiermit im besten Fall unklar, im schlechtesten aber aufgehoben. Beides sei aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit nicht zulässig. Hier bestehe aus somit Nachbesserungsbedarf. Ob die Änderung tatsächlich zu einer Präzisierung der Zuständigkeit für die Strafverfolgungsvorsorge führe (Drucksache 8/5405, S. 26), erscheine zweifelhaft, weil nur der Teil der Norm gestrichen werde, der bisher als weitere Aufgabe („sowie“) genannt worden sei. Rechtlich dezidiert falsch sei indes, wenn unter § 7 Absatz 1 Nummer 4 ausgeführt werde, die Strafverfolgungsvorsorge sei Teil der Gefahrenabwehr und damit des präventiv-polizeilichen Rechts. Vielmehr habe das BVerfG in einer in der Gesetzesbegründung sogar angeführten Entscheidung klar ausgedrückt, dass Strafverfolgungsvorsorge ein Teil des repressiv-polizeilichen Rechts, mithin „vorgezogene Strafverfolgung“ darstelle, die gerade nicht Teil der Gefahrenabwehr sei, weil sonst die im deutschen Recht klare Trennung in Polizeirecht einerseits und Strafprozessrecht andererseits aufgehoben wäre. So führe das Bundesverfassungsgericht unter BVerfGE 165, 1 Rn. 166 aus:

„Nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG steht dem Bundesgesetzgeber die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz unter anderem für das „gerichtliche Verfahren“ zu. Hierzu gehört neben dem Verfahren vor den Zivil- und Strafgerichten auch das Verfahren zur Ermittlung und Verfolgung von Straftaten – mithin die repressive Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden (vgl. Uhle, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 98. EL März 2022, Art. 74 Rn. 119 m. w. N.). Darüber hinaus umfasst die Gesetzgebungskompetenz für das gerichtliche Strafverfahren auch die Regelung der Vorsorge für die spätere Verfolgung von Straftaten, die sogenannte Strafverfolgungsvorsorge (vgl. BVerfGE 113, 348 [369 ff.]; 150, 244 [274 Rn. 68]; 155, 119 [175 Rn. 119]). Demnach gehört auch die Vorsorge für die Verfolgung noch gar nicht begangener, sondern in ungewisser Zukunft bevorstehender Straftaten zum gerichtlichen Verfahren.“

Dies schließe nicht aus, dass die Länder auch Maßnahmen der Strafverfolgungsvorsorge regeln dürften, die dabei aber nicht – wie der Wortlaut in § 7 Absatz 1 Nummer 4 suggeriere – Teil der Gefahrenabwehr werden, weshalb diese Definition den Anforderungen der Normenbestimmtheit widerspreche.

Die Neuregelung der Gefahrenbegriffe in § 3 führe dazu, dass unklar sei, ob die polizeilichen Befugnisse nach der Generalklausel sich allein auf die Abwehr einer konkreten Gefahr bezögen oder auch darüber hinausgingen. Dies lasse sich zwar durch Auslegung begründen, wonach abstrakte Gefahren nicht mit polizeilichen Maßnahmen mittels Verwaltungsakts oder Realakts abgewehrt werden könnten (vgl. Schenke, Polizei- und Ordnungsrecht, 12. Aufl., Rn. 75), sondern alleine durch Verordnungen nach § 16.

Zudem komme die Generalklausel nach herrschender Meinung nicht für die Durchführung eingriffsintensiver Maßnahmen in Betracht (vgl. Schenke, Polizei- und Ordnungsrecht, 12. Aufl., Rn. 37 f.). Um die vorliegenden Unklarheiten insbesondere für die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten, aber auch von Eingriffsmaßnahmen Betroffene zu beseitigen, sollte eine Klarstellung erfolgen. So könnte begrifflich eindeutig eine konkrete Gefahr als Tatbestandsvoraussetzung genannt werden oder auf § 3 Absatz 3 Nummer 1 verwiesen werden. Dies sei dringend anzuraten, um Rechtssicherheit zu schaffen.

Ob in einer durch vielfältige Gesetze und Verordnungen ausgestalteten Welt, die Teil der rechtlichen Regelungen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit darstellten, noch Raum für die sogenannte öffentliche Ordnung sei, sei in der polizeirechtlichen Literatur umstritten (bejahend Schenke, Polizei- und Ordnungsrecht, 12. Aufl., Rn. 67 ff.; verneinend Kingreen/Poscher, Polizei- und Ordnungsrecht, 13. Aufl., § 7 Rn. 44 ff.).

Die öffentliche Ordnung werde im Allgemeinen definiert als „Gesamtheit der im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung liegenden ungeschriebenen Regeln für das Verhalten der Einzelnen in der Öffentlichkeit, deren Beachtung nach den jeweils herrschenden Anschauungen unerlässliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen Zusammenlebens“ ist (Kingreen/Poscher, Polizei- und Ordnungsrecht, 13. Aufl., § 7 Rn. 42, mit Verweis auf das sächsische und thüringische SOG). Das SOG M-V enthalte keine gesetzliche Begriffsbestimmung. Seine Auslegung erfordere im Rechtsstaat und mit Blick auf die Gesetzesbindung der Verwaltung, dass nicht die Polizei- und Ordnungsbehörden ihre eigenen Anschauungen dafür, was öffentliche (Un-)Ordnung sei, zum Maßstab nähmen, sondern dass sie die Sozialnormen der Gesellschaft in Mecklenburg Vorpommern, das von Einzelgehöften und kleinen Orten bis hin zu Universitätsstädten geprägt sei, mit den Mitteln der empirischen Sozialforschung feststellten (so zutreffend Kingreen/Poscher, Polizei- und Ordnungsrecht, 13. Aufl., § 7 Rn. 44), um sodann durch Verordnung festzulegen, was den Mehrheitsanschauungen vor Ort entspreche. Dies werde erfahrungsgemäß nie passieren.

Nach der hier vertretenen Auffassung sollte daher § 16 auf die Befugnis zum Erlass von Verordnungen zur Abwehr von abstrakten Gefahren für die öffentliche Sicherheit beschränkt werden. Zum freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat des Grundgesetzes passe eine Berufung auf soziale oder gesellschaftliche, also außerrechtliche „Normen“ nicht (vgl. Kingreen/Poscher, Polizei- und Ordnungsrecht, 13. Aufl., § 7 Rn. 46; s. a. Gusy/Eichenhofer, Polizei- und Ordnungsrecht, 11. Aufl., Rn. 96 ff.).

Die Berufung auf die öffentliche Ordnung könne zudem mit Blick auf eine mögliche deutliche Veränderung der Zusammensetzung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern nach den nächsten Wahlen rechtliche „Türen öffnen“, um Ordnungsvorstellungen der extremen Rechten umzusetzen. Der moderne Rechtsstaat bedürfe solcher Befugnisse nicht und die Abstellung politischer und sozialer Missstände auf normativer Ebene sei Aufgabe der Legislative, die insoweit zur Ausgestaltung des Zusammenlebens berufen sei (vgl. Gusy/Eichenhofer, Polizei- und Ordnungsrecht, 11. Aufl., Rn. 100).

Selbst wenn man die „öffentliche Ordnung“ als Tatbestandmerkmal in der polizeilichen Generalklausel in § 13 hinsichtlich der Befugnisse der Ordnungsbehörden und Polizei habe beibehalten wollen, genüge dies für die wenigen möglichen Anwendungsfälle und eine eigene Verordnungsbefugnis sei daneben nicht erforderlich.

Zudem sei eine solche – wie ausgeführt – ein Einfallstor in den Schutz der Freiheitsrechte, weil rechtsnormgelöste „Werte“ zu einer hohen ideologischen Anfälligkeit des Begriffs der öffentlichen Ordnung führten (vgl. Kingreen/Poscher, Polizei- und Ordnungsrecht, 13. Aufl., § 7 Rn. 44 f.).

Grundsätzlich sei die Verordnungsermächtigung in § 17 über das Halten von Hunden zu begrüßen. Allerdings sollten sprachliche Unklarheiten mit Blick auf die Anforderungen aus der Normenbestimmtheit beseitigt werden. So könnte § 17 Absatz 3 Satz 1 in Teilen umformuliert werden „... die Bedenken gegen die körperliche Eignung der Halterin oder des Halters ...“. Dabei bleibe indes hier wie im Weiteren offen, welche Anforderungen an die körperliche Eignung das Halten oder Führen eines gefährlichen Hundes ausschließen könnten. Nun könnte zwar auf § 2 Absatz 8 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) als analoge Norm mit vergleichbaren Regelungen verwiesen werden. Diese seien indes in ein umfangreiches Regime von Gesetz und Rechtsverordnungen im Bereich des Straßenverkehrs (siehe nur § 2 Absatz 4 StVG und die vielfältigen Anforderungen in der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr sowie die umfangreiche Rechtsprechung und Literatur hierzu) eingebunden, die hier aber fehlten.

Die notwendigen Anforderungen mögen zwar in einer Verwaltungsvorschrift nach § 121 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) näher geregelt werden, diese hätte aber allein verwaltungsinterne Bindungswirkung. Es sollte daher überlegt werden, ob nicht in § 17 Absatz 4 durch Rechtsverordnung mit Außenwirkung auch die Anforderungen an die körperliche Eignung näher bestimmt werden müssten. Zudem sollte überdacht werden, ob eine entsprechende Untersuchung nur amtsärztlich durchgeführt werden könne, was mit Blick auf die vermutlich geringe Zahl solcher Untersuchungen auf Anordnung der Ordnungsbehörden umsetzbar erscheine. Für die zuständigen Amtsärztinnen und -ärzte könnten dann durch Verwaltungsvorschrift nähere Maßgaben für eine nach einheitlichen Anforderungen durchzuführende ausgestaltet werden, was auch für diese eine erhebliche Entlastung mit Blick auf die anzulegenden Kriterien darstellen würde. Zudem könnten mögliche „Gefälligkeitsgutachten“ bei privatärztlicher Untersuchung vermieden werden.

Der Maßnahme nach § 27 Absatz 6 stünden keine grundsätzlichen Bedenken aus Sicht des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung, in das hier eingegriffen werde, entgegen. Allerdings bedürfe die Maßnahme einer hinreichend bestimmten Rechtsgrundlage für die Standortdaten abrufenden Behörde in Mecklenburg-Vorpommern, da die Länder aufgrund des datenschutzrechtlichen „Doppeltürprinzips“ entsprechende Abrufbefugnisse in ihren Landesgesetzen benötigten (zum technischen Hintergrund und den rechtlichen Fragen siehe Landtag Baden-Württemberg, Drucksache 17/6411). Hinzu kämen die datenschutzrechtlichen Anforderungen für die Verarbeitung dieser Daten, insbesondere deren Nutzung und Speicherung. Hinsichtlich des Regelungsvorschlags bestehe Änderungsbedarf im Detail. Während § 27 Absatz 6 Satz 1 den Abruf von Standortdaten bei einer Gefahr für Leib oder Leben erlaube und damit den schwerwiegenden Grundrechtseingriff durch eine hohe Tatbestandvoraussetzung von hinreichenden rechtlichen Anforderungen abhängig mache, lasse § 27 Absatz 6 Satz 3 offen, ob die nach Satz 1 erhobenen Daten auch im Fall anderer Gefahren verarbeitet werden dürften. Insbesondere aber mache § 27 Absatz 6 Satz 1 nicht hinreichend deutlich, dass der Abruf bei einem Dritten, hier dem Land Baden-Württemberg (vgl. § 45a Absatz 1 PolG BW), erfolge (siehe Begründung, Drucksache 8/5404 S. 29 f.). Dies sei ein Mangel in der Normenbestimmtheit.

Wenn es in der Gesetzesbegründung (Drucksache 8/5404 S. 30) heie, Satz 2 stelle klar, „dass die Daten ausschlielich zum Zweck der Gefahrenabwehr im konkreten Fall genutzt werden drfen“ und eine Zwecknderung ausgeschlossen sei, werde dies aus dem Wortlaut in Absatz 6 nicht hinreichend deutlich.

Auch dies sei ein Bestimmtheitsmangel, der einfach durch Klarstellung behoben werden knne, wenn etwa eine Beschrnkung auf Gefahren fr Leib oder Leben in das Gesetz aufgenommen wrde. Zudem sei der datenschutzrechtliche Begriff der „Verarbeitung“ sehr weit. Nach § 3 Absatz 5 Nummer 4 SOG M-V sei Verarbeitung „jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgefhrte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Vernderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch bermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, der Abgleich oder die Verknpfung, die Einschrnkung, das Lschen oder die Vernichtung.“ Welche Befugnisse (aus dieser breiten Palette) hier der Polizei bertragen werden sollten, sei mit Blick auf den Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung bereichsspezifisch im SOG M-V festzulegen.

Soweit in der Gesetzesbegrndung (Drucksache 8/5404 S. 30) der Anruf bei der Notrufnummer 110 als Einwilligung in die Datenverarbeitung angenommen werde, werde verkannt, dass die Mehrzahl von Anrufen unter dieser Nummer vor allem auf Unkenntnis anderer Hilfsangebote beruhe und dem keine Gefahr fr die ffentliche Sicherheit zugrunde liege. Schlussendlich fehlten eine bereichsspezifische Pflicht und Regelung zur Lschung dieser Daten binnen kurzer Zeit, da diese ansonsten nach § 45a SOG M-V fnf Jahre und lnger gespeichert werden knnten. Zudem enthalte diese Regelung keine verbindlichen Lschfristen, sondern alleine Prffristen, die im Rahmen der sogenannten „Mitziehklausel“ in § 45a Absatz 2 Satz 3 immer wieder verlngert werden knnten.

Angesichts der Bild- und Tonaufnahmen in Gewahrsamsrumen werde nach der Gesetzesbegrndung (Drucksache 8/5404, S. 30) bei Anwesenheit von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten „eine grundstzliche berwachung des Gewahrsamsraums fr erforderlich gehalten, um der Vulnerabilitt der in Gewahrsam genommenen Person gerecht zu werden“ und gleichzeitig die Beamtinnen und Beamten vor ungerechtfertigten Vorwrfen zu schtzen. Dem knne insbesondere mit Blick auf den erstgenannten Aspekt zugestimmt werden. § 32 Absatz 9 Satz 1 setze dies indes gerade nicht um, sondern rume der Polizei Ermessen bei der Durchfhrung solcher Aufnahmen ein (Die „Polizei kann ...“). Gefordert werde zudem auf der Tatbestandsseite, dass dies zum Schutz der festgehaltenen Personen oder der Beamtinnen und Beamten „erforderlich ist“. Dies sei genau der gegenteilige Ansatz zu den Ausfhrungen in der Gesetzesbegrndung. Wolle man hingegen dem Ansatz in der Begrndung folgen, knnte Satz 1 wie folgt lauten:

„Die Polizei berwacht die fr die Durchfhrung der Gewahrsamnahme genutzten polizeilichen Rume durch den offenen Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungen zum Schutz der festgehaltenen Person und der anwesenden Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten.“

Damit werde die Manahme gleichsam vom Kopf auf die Fe gestellt und zu einer die Polizei bindenden gesetzlichen Regelung, anstelle denjenigen, die hinsichtlich der Rechtmigkeit ihres Handelns berwacht werden solle, bei der Nutzung der Manahme Ermessen einzurumen.

Wie bereits zu § 27 Absatz 6 ausgeführt, sei auch hier der Begriff der „Verarbeitung“ dieser Daten deutlich zu weit und unbestimmt. Es fehlten zudem Regelungen zur zeitnahen Löschung dieser Daten auch in der Vorgangsverwaltung oder zeitlich befristeten Dokumentation. Die allgemeinen Regelungen in § 45a, der zudem nicht Löschpflichten, sondern nur Prüffristen vorsehe, reichten hier nicht aus.

Ob die Erhebung von Standortdaten nach § 33d Absatz 2 keinen Eingriff in die durch Artikel 10 GG geschützte Freiheit der Telekommunikation darstelle, sei in der Literatur durchaus umstritten (vgl. Müller/Schwabenbauer in Lisken/Denninger/Bäcker, Handbuch des Polizei- und Sicherheitsrechts, 8. Aufl., Kap. 6 Rn. 100 [im Erscheinen]). Auch wenn die Maßnahme bereits in der geltenden Fassung so geregelt sei, bleibe nicht nachvollziehbar, weshalb auch Daten über einen gesetzlich nicht begrenzten zurückliegenden Zeitraum sollten erhoben werden können. Dies könne die Erstellung von Bewegungsbildern ermöglichen (vgl. Müller/Schwabenbauer in Lisken/Denninger/Bäcker, Handbuch des Polizei- und Sicherheitsrechts, 8. Aufl., Kap. 6 Rn. 872 [im Erscheinen]) und es sei nicht erkennbar, wozu dies notwendig sein könnte, um vermisste oder hilflose Personen (hierauf verweise aber die Begründung Drucksache 8/5404 S. 32) zu orten. Anders als hier stelle beispielsweise § 100g Absatz 1 Satz 3 StPO für solche retrograden Erhebungen hohe Hürden auf (vgl. Müller/Schwabenbauer in Lisken/Denninger/Bäcker, Handbuch des Polizei- und Sicherheitsrechts, 8. Aufl., Kap. 6 Rn. 910 [im Erscheinen]). Unklar sei auch, ab wann die in Absatz 4 Satz 3 genannte Frist zu laufen beginne; mit dem Antrag oder mit Beginn der Maßnahme. Fraglich sei zudem, ob „binnen drei Tagen“ 72 Stunden oder drei Kalendertage ab dem vorgenannten Zeitpunkt meine. Hier bestehe Klarstellungsbedarf, auch um die handelnden Polizeibeamtinnen und -beamten rechtlich abzusichern und für Klarheit zu sorgen.

Der vorgeschlagene neue Straftatenkatalog in § 49 Nummer 3 gehe über dasjenige hinaus, was sonst verbreitet als Maßstab für den Einsatz besonders schwerer Maßnahmen angesehen werde, nämlich § 100a StPO. Dort nicht erfasst sei namentlich § 232a Absatz 6 sowie §§ 233 Absatz 1 und 5. Weshalb das SOG M-V hiervon abweichend den Katalog der erheblichen Straftaten weiter ziehe, sei auch der Gesetzesbegründung nicht zu entnehmen.

§ 52a Absatz 1 Satz 1 gestatte eine Wohnungsverweisung und ein Rückkehrverbot gegen eine „betroffene“ Person, wenn von ihr die im Gesetz ausgeführten Gefahren ausgehe. Der Begriff der betroffenen Person erweise sich trotz der Definitionen in §§ 3 Absatz 4 Nummer 1 und Absatz 5 Nummer 1 hier als zumindest missverständlich, weil diese Person Gefahrenverursacher und nicht von einem Übergriff betroffene Person sei. In § 52a Absatz 2 Satz 2 sei die Möglichkeit vorgesehen, die Maßnahme „um bis zu weitere zehn Tage“ zu verlängern.

Gemeint sei vermutlich eine Verlängerung, die über den Zeitraum von zehn Tagen nach Absatz 1 Satz 2 hinausgehe. Damit könne die Maßnahme insgesamt bis zu 34 Tagen andauern. Anders als in Absatz 1, der eine klare Ermessensentscheidung zur Anordnungsdauer enthalte („Die Polizei kann ...“), sehe Absatz 2 Satz 2 offenbar eine gebundene Entscheidung („... so verlängert die Polizei ...“) vor, überlasse der Polizei aber sodann die Dauer der Verlängerung bis zu zehn Tagen. Wenn Absicht des Gesetzgebers sei, die Anordnung im Falle eines Antrags auf zivilrechtlichen Schutz nach dem Gewaltschutzgesetz auf jeden Fall fortbestehen zu lassen, sei nicht klar, weshalb die Polizei hier auf der Rechtsfolgenseite hinsichtlich der Dauer ein Ermessen haben solle. Ergehe eine gerichtliche Entscheidung, ende die polizeiliche Anordnung nach Absatz 2 Satz 3 ohnehin mit dem Tag der Wirksamkeit der gerichtlichen Entscheidung. Dabei lasse Absatz 2 offen, ob hier auf die Wirksamkeit im Sinne des § 216 FamFG abgestellt werde. Hier scheine eine Klarstellung sinnvoll.

Unklar sei auch, ob nach Absatz 3 Satz 1 der räumliche Bereich für die Wohnungsverweisung hinreichend bestimmt durch Verwaltungsakt zu regeln sei, weil hier anders als in Satz 3 die Regelung durch Anordnung nicht gesetzlich verankert sei.

Der Anordnung nach Satz 3 mangle es wiederum an Bestimmtheit hinsichtlich der Frage, welche ergänzenden Maßnahmen in welchem Umfang zulässig seien. Hierfür enthalte das Gesetz keine Anhaltspunkte. Weshalb nach Absatz 5 die Leitung der zuständigen Polizeibehörde über eine Verlängerung nach Absatz 1, nicht aber nach Absatz 2 informiert werde, sei nicht nachvollziehbar und sollte im Falle eines Redaktionsversehens angepasst werden.

Das Polizeirecht kenne zwar die Rechtsfigur des Verhaltensstörers, gegen den polizeiliche Maßnahmen gerichtet werden könnten (§ 13), bisher aber nicht die Idee von Verhaltensauflagen. Offenbar solle § 52b bereits „unterhalb“ der Tatbestandsschwelle der konkreten Gefahr (§ 13 Absatz 1) Maßnahmen zur Verhinderung von Taten der häuslichen Gewalt ermöglichen. Letztendlich verlängere § 52b das Rückkehrverbot aus § 52 auf bis zu (weitere) drei Monate. Tatbestandlich zulässig sei dies, wenn sich die Person „alkoholisiert“ oder in „anderem substanzberauschten Zustand“ versetze und in diesem Zustand in die Wohnung zurückkehren könnte. Ab welchem Blutalkoholpegel eine Person als „alkoholisiert“ anzusehen sei, regle zwar das Straßenverkehrsrecht durch genaue Grenzwerte, die hier indes vollständig fehlten. Der Norm fehle es bereits insoweit an hinreichender Bestimmtheit. Den Begriff „substanzberauscht“ kenne auch das Straßenverkehrsrecht nicht. Eine Gleichsetzung von Alkohol und beispielsweise Cannabis komme dabei in Bezug auf die Beurteilung der Fahrtüchtigkeit und im Hinblick auf die Gefahr der Verkehrsteilnahme unter dem Einfluss der jeweiligen „Substanz“ (dabei seien verschiedene Substanzklassen zu unterscheiden, vgl. Schäfer/Möller in: Berz/Burmann, Handbuch des Straßenverkehrsrechts, 48. EL August 2023, Rn. 92a) nicht in Betracht (vgl. etwa Koehl, Cannabiskonsum und Fahreignung aus verwaltungsrechtlicher Sicht, NZV 2018, 14).

Zudem könne etwa Cannabis auch aus medizinischen Gründen legal konsumiert werden. Für Alkohol gelte dies ohnehin und sei gesellschaftlich breit anerkannt oder zumindest geduldet. Auch wenn die Zielrichtung der Regelung mit Blick auf das Problem der häuslichen Gewalt durchaus nachvollziehbar sei, mangle es § 52b in mehrfacher Hinsicht an der notwendigen Bestimmtheit. Zudem sei die Regelung mit Blick darauf, dass die von der Maßnahme erfasste Person durch den Genuss von Alkohol oder „Substanzen“ keine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begehe, unverhältnismäßig.

Die Zielrichtung und Intention von § 52c (Kontakt- und Näherungsverbot) sei nachvollziehbar. Die rechtliche Umsetzung werfe indes Fragen auf. Unklar sei insbesondere, was „Fernkommunikationsmittel“ im Sinne von Absatz 1 Satz 1 seien und ob hierfür die gesetzliche Definition des § 312c Absatz 2 BGB gelten solle. Das Telekommunikationsgesetz (TKG) wie auch das Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz (TDDDG) als naheliegende Gesetze würden den Begriff nicht kennen. Es bestehe daher hohe Rechtsunsicherheit durch die mangelnde Bestimmtheit des Gesetzes.

Bedenken bestünden gegen § 52d Absatz 3. Zum einen sei unklar, ab welcher Entfernung eine zulässige „Nähe“ zu der überwachten Person unterschritten werde. Für die von der elektronischen Aufenthaltsüberwachung betroffene Person sei jenseits der Wohnung und deren Umfeld zudem nicht erkennbar, ob und wann sie wegen einer solchen Annäherung mit polizeilichen Maßnahmen wie etwa einer Identitätsfeststellung oder einem Platzverweis rechnen müsse.

Zudem könne sich ein Warnsignal bei der gefährdeten Person auch daraus ergeben, dass sich diese selbst (unwissentlich) der von einer Aufenthaltsüberwachung betroffenen Person nähere.

All dies könne die grundrechtlich garantierte Bewegungsfreiheit unverhältnismäßig beschränken. Sollten genauere Festlegungen für im Gesetz nicht regelbar angesehen werden, wäre darüber nachzudenken, dass die zulässige Nähe durch Verwaltungsakt zu regeln sei. Ob die Regelungen in § 67 zu Umfang und Ausmaß der Datenverarbeitung wie auch die Löschfristen den verfassungsrechtlichen Regelungen entsprächen, erscheine fraglich, da diese nicht für die hier behandelten Fallkonstellationen geschaffen worden seien. Regelungen zum Schutz besonderer Kategorien personenbezogener Daten fehlten hier vollständig (anders in § 52f Absatz 2).

Die Regelungen zur Datenverarbeitung in § 52e Absatz 2 litten an einem eklatanten Bestimmtheitsmangel, weil mit dem Oberbegriff der Datenverarbeitung jegliche Form einer solchen Verarbeitung erfasst werde. Diese abstrakte Ermächtigung zu unterschiedlichsten Eingriffen in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung müsse im Fachrecht und insbesondere im polizeilichen Eingriffsrecht den spezifizierten Anforderungen angepasst und gegebenenfalls auch tatbestandlich eingeeht werden. Zwar werde in Absatz 2 tatbestandlich auf die Angemessenheit zur Abwehr einer „Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder sexuellen Selbstbestimmung“ verwiesen, dennoch brauche es auf der Rechtsfolgenseite einer den Anforderungen an die Bestimmtheit und das Übermaßverbot entsprechenden Eingrenzung der zulässigen Maßnahmen der Datenverarbeitung, auch aus Gründen des aus Artikel 19 Absatz 4 GG fließenden Anspruchs auf Rechtsschutz für den Betroffenen.

Die Neuregelung der Androhung in § 111 anstelle einer „Warnung“ sei grundsätzlich zu begrüßen. Die Ausnahmeregelung von der Androhungspflicht in Absatz 1 Satz 2 gehe indes deutlich zu weit, wenn diese bereits bei einer „einfachen“ konkreten Gefahr greife. Andere Landesgesetze wiesen hier zum Teil eine deutlich höhere tatbestandliche Hürde zum Schutz von Leben und Gesundheit der Betroffenen auf. So erlaubten § 56 Absatz 1 Satz 3 PolG NRW, § 41 Absatz 2 Satz 2 SächsPVDG oder § 104 Absatz 1 Satz 1 BremPolG einen Verzicht auf die Androhung nur, wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig sei. Dies sei aus rechtsstaatlichen Grundsätzen wie auch mit Blick auf den mit der Zwangsanwendung verbundenen Grundrechtseingriff notwendig.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat klargestellt, dass die großen Themen des Gesetzentwurfes vor allem die Polizei betreffen. Gleichwohl sei das SOG M-V auch für die örtlichen Ordnungsbehörden eine maßgebliche Rechtsgrundlage. Vor allem sollte die Gesetzesänderung auch genutzt werden, um Rechtssicherheit für die örtlichen Ordnungsbehörden zu schaffen, die die bisherigen Rechtsgrundlagen nicht böten. Er begrüße die neue Zusammenfassung der Gefahrendefinitionen in dieser Vorschrift und könne die Begründung dafür gut nachvollziehen. Allerdings schlage er vor, die Vorschrift des § 3 Absatz 3 wie folgt einzuleiten:

„Gefahr im Sinne dieses Gesetzes ist
1. konkrete Gefahr“.

Damit wäre systematisch klargestellt, dass die einzelnen Gefahrenarten alle unter den Gefahrenbegriff fielen und nicht nur die konkrete Gefahr, die in Nummer 1 als Gefahr definiert werde (Zirkelschluss).

Die derzeitige Formulierung des § 16 Absatz 2 sei unglücklich, da die Oberbürgermeisterin und der Oberbürgermeister der kreisfreien Städte nicht ausdrücklich genannt würden. Hier sollte sprachlich eine Präzisierung erfolgen, in der nicht nur die erlassenen Verordnungen gleichgestellt würden, sondern ausdrücklich die behördliche Zuständigkeit durch die Institution des Oberbürgermeisters der kreisfreien Städte benannt werde. Dies entspreche im Übrigen auch der sonstigen Ausdrucksweise im SOG M-V.

Mit der neuen Verordnungsermächtigung in § 17 werde den Ordnungsbehörden, somit auch den Kreisordnungsbehörden und örtlichen Ordnungsbehörden, die Möglichkeit genommen, in speziellen Hundeverordnungen auch Tatbestände über nicht gefährliche Hunde zu regeln. Dies erscheine nicht angemessen, da z. B. damit die vielerorts in Anspruch genommene Möglichkeit, einen Leinenzwang im Innenbereich der Städte und Gemeinden zu regeln, nur nach Verordnungen aufgrund von § 16 möglich sei. Er schlage deshalb vor, in §§ 17 Absatz 1, 2 und 3 jeweils das Wort „gefährlichen“ ersatzlos zu streichen. Damit werde auch dem Ministerium für Inneres und Bau die Möglichkeit geschaffen, auch generell eine Haftpflichtversicherung oder eine Kennzeichnungspflicht für Hunde vorzusehen. Im Rahmen der Durchsetzung der Hundehalterverordnung sei es zudem erforderlich, dass Behörden gegebenenfalls Grundstücke und Wohnungen betreten sowie Tiere sicherstellen könnten. Hierfür fehlten jedoch bislang die notwendigen gesetzlichen Regelungen zu Grundrechtseingriffen sowie entsprechende Duldungspflichten der Eigentümer.

In § 50a Absatz 1 sollten zur Vermeidung von Missverständnissen nach den Worten „so kann sie“ die Wörter „von der Polizei“ eingefügt werden. Eine Vorführung durch Ordnungsbehörden sei praktisch nicht umsetzbar. Die Kürzung des Aufenthalts- und Betretungsverbotes aus dem bisherigen § 52a Absatz 5 von drei Monaten auf 14 Tage im Absatz 1 sei keinesfalls gerechtfertigt, da es die gefährdete Person bzw. die gefährdeten Personen erheblich psychisch belaste. Auch die Option der neu geregelten Wohnungsverweisung und des Rückkehrverbotes um weitere zehn Tage sei nicht ausreichend, um eine psychische Entlastung für die gefährdete Person bzw. die gefährdeten Personen zu bewirken.

Für ordnungsrechtliche Bestattungsfälle nach dem Bestattungsgesetz fehle eine eindeutige Rechtsgrundlage, insbesondere beim Betreten und Durchsuchen von Wohnungen. Eine Klarstellung sei notwendig, um Handlungssicherheit für die kommunalen Behörden zu schaffen.

Die bestehenden Vorschriften zum Verfahren im Umgang mit Tieren zur Sicherstellung, Verwahrung, Verwertung und Vernichtung seien nicht ausreichend konkretisiert. Eine ausdrückliche Regelung zum Umgang mit Tieren, insbesondere zur Verwertung und Vernichtung, sei erforderlich, um die Rechtssicherheit zu erhöhen und tierschutzgerechte Lösungen sicherzustellen.

Die Gewerkschaft der Polizei Mecklenburg-Vorpommern hat betont, dass die neu geschaffenen Befugnisse grundsätzlich geeignet und aus polizeifachlicher Sicht notwendig seien. Dies gelte insbesondere für die Regelungen zum Opferschutz bei häuslicher Gewalt sowie für neue technische Einsatzmöglichkeiten. Ihre tatsächliche Wirksamkeit hänge jedoch maßgeblich von den praktischen Rahmenbedingungen ab. Hierzu zählten insbesondere ausreichende personelle Ressourcen, funktionierende technische Infrastruktur, klare Verfahrensregelungen sowie eine verlässliche 24/7-Interventionsfähigkeit.

Ohne diese Voraussetzungen bestehe die Gefahr, dass neue Befugnisse zwar rechtlich bestünden, in der Praxis aber nur eingeschränkt oder zurückhaltend angewandt werden könnten. Die vorgesehenen Ausweitungen seien fachlich notwendig und sinnvoll. Die polizeiliche Einsatzpraxis zeige, dass bestehende Befugnisse insbesondere bei dynamischen Gefährdungslagen – etwa bei häuslicher Gewalt, Stalking, psychischen Ausnahmesituationen, bewaffneten Störern oder technischen Bedrohungen – nicht ausreichen, um frühzeitig und wirksam einzugreifen. Eine bloße effektivere Nutzung bestehender Befugnisse würde diese strukturellen Defizite nicht beheben. Der Gesetzentwurf trage dem Umstand Rechnung, dass moderne Gefahrenlagen frühere Eingriffe, präventive Instrumente, vernetzte Zusammenarbeit erforderten. Insofern sei die Ausweitung der Befugnisse sachgerecht.

Die Maßnahmen zur Stärkung des Opferschutzes seien ausdrücklich zu begrüßen und entsprächen sowohl der polizeilichen Einsatzrealität als auch den Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention. Sie trügen dazu bei, Gefährdungslagen frühzeitig zu erkennen und weitere Eskalationen zu verhindern. Gleichzeitig sei festzustellen, dass Einsätze im Kontext häuslicher Gewalt zu den arbeitsintensivsten, komplexesten und gefährlichsten Einsatzlagen zählten. Die vorgesehenen Maßnahmen – etwa Gefährdungsbewertungen, Fallkonferenzen, Dokumentations- und Koordinationspflichten – führten zu einem erheblichen Mehraufwand. Dieser Mehraufwand sei fachlich gerechtfertigt, setze aber zwingend voraus, dass der Gesetzgeber zusätzliche personelle Ressourcen, ausreichende Zeitkontingente und praktikable Standards bereitstelle. Andernfalls bestehe die Gefahr einer Überlastung der Einsatzkräfte. Aus Sicht der Gewerkschaft der Polizei Mecklenburg-Vorpommern sei mit dem Gesetzentwurf auch eine finanzielle Aufstockung des Polizeishaushaltes erforderlich. Denn die operative Umsetzung der elektrischen Aufenthaltsüberwachung fordere finanzielle Mittel. Sei es auch nur, um die entsprechende Technik einzukaufen, zu warten oder zu betreiben.

Die Ausweitung der Videoüberwachung im Polizeigewahrsam sei fachlich sinnvoll. Sie diene dem Schutz der in Gewahrsam befindlichen Personen ebenso wie dem Schutz der eingesetzten Beamtinnen und Beamten sowie der Beweissicherung bei Vorwürfen. Datenschutz und Persönlichkeitsrechte seien dabei zwingend zu beachten. Diese könnten durch klare Zweckbindung, Zugriffsbeschränkungen und kurze Löschfristen gewährleistet werden. Datenschutz dürfe jedoch nicht dazu führen, dass notwendige Schutz- und Sicherungsmaßnahmen faktisch unmöglich würden.

Das DEIG sei in § 102 SOG M-V als Waffe eingestuft. Diese Einstufung werde der tatsächlichen Einsatzrealität nur eingeschränkt gerecht. In der Praxis habe sich das DEIG als wirksames Einsatzmittel unterhalb der Schusswaffe bewährt. Das DEIG werde insbesondere bei eskalierenden Einsatzlagen und bei bewaffneten Störern eingesetzt, insbesondere bei Personen mit Messern, psychisch auffälligen oder unter Einfluss von Drogen stehenden Personen. Bisher werde in der Polizei in Mecklenburg-Vorpommern das DEIG lediglich durch die Einsatzkräfte der Spezialeinheiten eingesetzt. Nach derzeitigem Kenntnisstand seien bei Einsätzen in Mecklenburg-Vorpommern keine schwerwiegenden Verletzungen bei Störern oder Tätern bekannt geworden. Damit stelle das DEIG ein wirksames und zugleich verhältnismäßiges Einsatzmittel dar. Nicht unerheblich sei der Ausbildungsaufwand, der dem Einsatz eines neuen Einsatzmittels voranstehe.

Aus der Praxis werde dargestellt, dass die Grundbeschulung sechs Stunden bedürfe und sich zwei bis vier Anwenderschulungen jährlich anschließen. Aus einsatztaktischer Sicht seien diese Schulungen zwingend, um einen rechtssicheren Einsatz zu gewährleisten und das DEIG als Alternative zur Schusswaffe motorisch und kognitiv zu verinnerlichen.

Rechtlich werde der Einsatz des DEIG derzeit wie ein Waffeneinsatz behandelt. Praktisch werde er eingesetzt, um gefährliche Lagen zu deeskalieren und insbesondere den Einsatz der Schusswaffe zu vermeiden. Für die eingesetzten Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten bedeute das DEIG ein milderes Mittel im Sinne des Grundrechtseingriffs und zugleich eine erhebliche psychische Entlastung. Erfahrungen aus anderen Bundesländern belegten die deeskalierende Wirkung deutlich. So sei im Streifeneinzeldienst in Nordrhein-Westfalen, insbesondere im Bereich Düsseldorf, in rd. 98 Prozent der Fälle bereits durch das sichtbare Androhen des DEIG eine erfolgreiche Deeskalation erreicht worden. Um den rechtssicheren Einsatz des DEIG zu gewährleisten, empfehle die Gewerkschaft der Polizei Mecklenburg-Vorpommern eine klarere Differenzierung innerhalb des § 102 SOG M-V, eine abgestufte Einsatzlogik unterhalb der Schusswaffe, eine ausdrückliche gesetzliche Zweckbestimmung als deeskalierendes Einsatzmittel, verbindliche Aus- und Fortbildungsvorgaben sowie Dokumentationspflichten. Beispielhaft verweise sie auf die gesetzlichen Grundlagen in §§ 251, 258a LVWG SH. Diese Anpassungen würden die Rechtssicherheit erhöhen und die Anwendung in der Praxis vereinheitlichen.

Der Gesetzentwurf regle in § 34 ausschließlich den Einsatz eigener unbemannter Luftfahrtsysteme durch die Polizei zur Datenerhebung. Eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für den Einsatz technischer Mittel gegen fremde unbemannte Fahrzeugsysteme enthalte der Gesetzentwurf nicht. Die Generalklausel des SOG M-V biete für tiefgreifende technische Eingriffe keine ausreichende Rechtssicherheit. Die Gewerkschaft der Polizei Rheinland-Pfalz, Bremen sowie Bund hätten übereinstimmend festgestellt, dass die Drohnenabwehr klare gesetzliche Befugnisse, moderne Technik, qualifiziertes Personal und eine abgestimmte Sicherheitsarchitektur erfordere. Regelungen anderer Länder, etwa der niedersächsische Gesetzentwurf (§ 32e NPOG-E), zeigten, dass technikoffene, verhältnismäßige Normen praktikabel seien. Eine entsprechende Regelung sollte technikneutral ausgestaltet sein und unbemannte Systeme an Land, in der Luft und zu Wasser erfassen.

Der Gesetzentwurf verwende zudem den Begriff der häuslichen Gewalt, ohne ihn gesetzlich zu definieren. Die fehlende Legaldefinition führe zu Rechtsunsicherheit, einer uneinheitlichen Anwendung in der Praxis und erhöhtem Begründungsdruck für die Einsatzkräfte. Ebenso bestehe ein Spannungsverhältnis zur Istanbul-Konvention und zu einer faktischen Beschränkung auf Wohnungsinhaber. In der Praxis sei für die Zusammenarbeit der unterschiedlichen Verantwortlichen (Polizeikräfte, Gerichte, Interventionsstellen) eine einheitliche Definition von enormer Bedeutung. Die Aufnahme einer klaren Begriffsbestimmung in § 3 SOG M-V sei daher dringend erforderlich, um Rechtsklarheit und eine landesweit einheitliche Anwendung sicherzustellen.

2. Öffentliche Anhörung

An der öffentlichen Anhörung haben als Sachverständige Prof. Dr. Mirko Faber, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Prof. Dr. Clemens Arzt, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, die Deutsche Polizeigewerkschaft Mecklenburg-Vorpommern, die Gewerkschaft der Polizei Mecklenburg-Vorpommern, der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern sowie der Städte und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. teilgenommen.

Prof. Dr. Mirko Faber, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern, hat ausgeführt, dass in dem Gesetzentwurf eine schöne Abbildung der Ergebnisse der Evaluierung zu sehen sei, die im letzten Jahr ihren Abschluss gefunden habe. Dabei seien praktische Bedarfe aus einer Vielzahl von Rechtsanwendern, insbesondere von den praktisch tätigen Polizisten, aber auch aus der Justiz, Wissenschaft etc. ermittelt worden. Die Umsetzung führe dazu, dass das SOG M-V wichtige Erweiterungen der polizeilichen Befugnisse in präventiver Hinsicht regle und gleichzeitig auch die Anwenderfreundlichkeit für die Polizisten gesteigert werde.

Dies beginne schon mit den Gefahrbegriffen. Denn der sehr sperrige Begriff, den es früher für die „konkrete Gefahr“ gegeben habe, werde jetzt auf ein mit anderen Ländern vergleichbares Niveau gebracht, sodass nur noch von „Gefahr“ die Rede sei und nicht mehr Verwechslungsmöglichkeiten bestünden. Bei der „im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr“ sei das Bevorstehende schon bei anderen Gefahrenbegriffen verbraucht gewesen. Auch sei der Katalog um die „dringende“ und „abstrakte“ Gefahr erweitert worden. Dies führe dazu, dass die entsprechenden Gefahren besser eingeordnet werden könnten. Man könne einen Verweis in den allgemeinen Teil des SOG M-V machen und dadurch in den jeweiligen Ermächtigungsgrundlagen leichter und überschaubarer formulieren. Die Generalklausel sei früher in zwei Paragraphen untergebracht gewesen. Man habe die §§ 13 und 16 parallel lesen müssen und auch dann sei dies durchaus missverständlich gewesen. Jetzt liege eine kurze und knappe Generalklausel vor, die sehr viel zielgenauer formuliere, wofür sie da und wie sie anzuwenden sei. Dies mache es sehr viel einfacher, damit umzugehen.

Besonders hervorheben sei jedoch die Möglichkeiten der Polizei, auf Gewalt im sozialen Nahraum zu reagieren. Das ursprüngliche System habe hier auch schon die Möglichkeit gegeben, Menschen aus ihrer Wohnung für bis zu 14 Tagen zu verweisen und Menschen außerhalb der Wohnung ein Aufenthalts- und Betretungsverbot von bis zu drei Monaten auszusprechen. Im Zusammenspiel sei es dadurch zugunsten der gefährdeten Personen möglich gewesen, die wichtigen Orte auch gefahrungsfrei zu schalten – immer im Hinblick darauf, dass diese Personen sich auch Hilfe über das Gewaltschutzgesetz in einem zivilrechtlichen Verfahren holen könnten. Diese Möglichkeiten seien noch vorhanden, jetzt aber auch trennscharf formuliert. Es gebe keine Verwechslung mehr, weil das Wort „Betretungsverbot“ zweimal unglücklicherweise für sehr verschiedene Maßnahmen verwendet worden sei. Es heiße nun das Rückkehrverbot sowie Aufenthalts- und Betretungsverbot. Dies sei nun sehr sauber formuliert und die Möglichkeiten seien stark erweitert worden, insbesondere dadurch, dass Verlängerungen von Wohnungswegweisungen möglich seien und viele weitere Nebenmaßnahmen geregelt würden. Hierzu gehörten Verhaltensauflagen für die besonders schweren Wiederholungsfälle, Kontaktverbote, die elektronische Aufenthaltsüberwachung und am Ende sogar der operative Opferschutz. Diese Möglichkeiten habe die Polizei vorher überhaupt nicht gehabt. Jetzt gebe es dafür klare Ermächtigungsgrundlagen, die sich zunächst im Einzelfall bewähren müssten.

Diese Erweiterungen seien auch für die Durchsetzbarkeit sehr wichtig. Denn nun lägen Ordnungswidrigkeiten vor, wenn Personen gegen entsprechende Verfügungen verstießen. Das bedeute, dass vorher die polizeilichen Verfügungen nicht hätten geahndet werden können, wenn jemand dagegen verstoßen habe. Die Polizei habe sie maximal mit unmittelbarem Zwang durchsetzen können.

Prof. Dr. Clemens Arzt, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, hat erläutert, dass die jetzige Formulierung des Gefahrenbegriffs klarer definiert werden müsse. Das Polizeigesetz in Bremen vereinheitliche den Gefahrenbegriff. Bei der „dringenden Gefahr“ sehe er ein erhebliches Bestimmtheitsproblem. Unter dem Begriff „dringend“ würde man eher eine Frage der zeitlichen Eile verstehen. Doch der Begriff der dringenden Gefahr meine gerade nicht die eilige Gefahr, sondern eine eilige und besonders schwere Gefahr. Es komme somit ein weiteres Qualifikationskriterium hinzu. Solche Tatbestandsschwellen dienten dazu, der Polizei vorzugeben, wann sie in Grundrechte eingreifen dürfe. Umso schwerer der Eingriff, umso präziser müsse die Eingriffsbefugnis formuliert sein. Er rate dazu, zu einem sehr verbreiteten Begriff überzugehen, nämlich zur „gegenwärtigen erheblichen Gefahr“. Hierbei gebe es eine zeitliche und eine inhaltliche Komponente. Wenn sich die konkrete Gefahr aus der abstrakten Gefahr entwickle, sei dies dogmatisch nicht sonderlich plausibel, weil im Regelfall gar keine abstrakte Gefahr vorher vorliege. Es gebe einen ganz klaren Begriff und ein ganz klares Verständnis im Polizeirecht, was eine konkrete Gefahr sei. Dabei müsse nicht vorher eine abstrakte Gefahr vorgelegen haben.

Der Begriff der Strafverfolgungsvorsorge sei unpräzise. Denn im Gesetzentwurf heiße es, dass die Strafverfolgungsvorsorge Teil der Gefahrenabwehr sei. Doch dies stimme nicht. Angesichts der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2005 zum Niedersächsischen Sicherheits- und Ordnungsgesetz und der Entscheidung aus dem Jahre 2022 zu Mecklenburg-Vorpommern gehe es vielmehr um eine repressiv-polizeiliche Tätigkeit. Eine repressiv-polizeiliche Tätigkeit bedeute die Vorsorge für die Verfolgung zukünftiger Straftaten, zu denen noch nicht einmal angesetzt worden sei. Es gebe noch nicht einmal einen Anfangsverdacht. Diese Vorsorge könne nicht Teil der Gefahrenabwehr sein, sondern sie sei Teil der Repression. Wenn das Bundesverfassungsgericht sagt, dass auch die Vorsorge für die Verfolgung noch nicht begangener, sondern in ungewisser Zukunft bevorstehender Straftaten zum gerichtlichen Verfahren gehöre, dann sei man klar in der Repression. Die Länder dürften es in einem begrenzten Rahmen regeln, müssten sich aber vorher immer vergegenwärtigen, ob es nicht bereits im Strafprozessrecht geregelt sei, weil dieses eine Sperrwirkung habe. Der Idee der Generalklausel sei zuzustimmen, aber hier brauche es eine Begriffsschärfung der konkreten Gefahr.

Über eine Verordnung über die öffentliche Sicherheit oder Ordnung könne man nachdenken. Er rate allerdings dazu, den Begriff der öffentlichen Ordnung zu streichen. Demnächst seien Wahlen und die extreme Rechte werde möglicherweise gewichtige Posten in dieser Regierung mitbesetzen. In diesem Fall noch drei Monate vor den Wahlen eine Verordnungsermächtigung zu geben, mit der die zukünftige Landesregierung ihre Vorstellungen der öffentlichen Ordnung dann umsetzen könne, halte er für extrem gefährlich. Abgesehen davon sei der Begriff der öffentlichen Ordnung ein Begriff, der nicht handelbar sei, weil letztendlich mit Methoden der empirischen Sozialforschung festgestellt werden müsste, was unter allgemeinen Moralvorstellungen in einem bestimmten Gebiet zu verstehen seien. Die allgemeinen Moralvorstellungen und die allgemeinen Vorstellungen von öffentlicher Ordnung würden möglicherweise in Greifswald anders aussehen als in einem kleinen Dorf in der Provinz Mecklenburg-Vorpommerns.

Dies lasse sich nicht eruieren. Letztendlich definiere dann die Verwaltung, was Moralvorstellungen der Öffentlichkeit seien. Dies sei problematisch.

Die Verordnung zum Halten von Hunden sei sinnvoll, wenn es um gefährliche Tiere gehe. Allerdings habe sie erhebliche Bestimmtheitsmängel. Bei den Anforderungen an die körperliche Eignung für das Halten und Führen gehe nicht klar aus dem Gesetz hervor, wer damit gemeint sei, wahrscheinlich die Halterin oder der Halter. Man habe für die Feststellung der Eignung einer Person das Problem, dass es zwar im Straßenverkehrsrecht ausführliche Gesetzgebung, Verordnung, Rechtsprechung zur Eignung eines Menschen zum Führen von Fahrzeugen gebe. Solche Vorstellungen gebe es allerdings für das Führen von gefährlichen Hunden nicht. Hier sollte man nachschärfen und besser eine Rechtsverordnung erlassen, nicht lediglich eine Verwaltungsvorschrift. Zumindest dann sei eine Rechtsverordnung nötig, wenn auch die Amtsärztinnen und Amtsärzte eine solche Bescheinigung sollten ausstellen können. Vielleicht wäre es auch klug, sich darauf zu beschränken, dass dies nur amtsärztlich festgestellt werden könne. Denn so wahnsinnig viele Fälle werde es auch nicht geben, sodass auch keine Überlastung der amtsärztlichen Tätigkeit eintrete.

Beim Abruf von Standortdaten für Notrufe sei noch nicht klar geregelt, dass diese Daten nicht für andere Zwecke genutzt werden dürften, sondern alleine für die Feststellung des Standortes. Außerdem werde ein Begriff der Datenverarbeitung verwandt. Der Begriff der Verarbeitung sei datenschutzrechtlich ein sehr weiter Begriff. Früher habe es im deutschen Polizeirecht die sehr klare und vom Bundesverfassungsgericht geforderte Präzisierung gegeben, was genau Polizei erheben dürfe. Jede polizeiliche Datenverarbeitung beginne mit der Erhebung von Daten oder damit, dass ein Datum übermittelt werde. Dann werde das Datum meistens genutzt und gespeichert. Dann werde es weiterverarbeitet und vielleicht noch gestaltet. Dies müsse definiert werden. Dies sei hier nicht erfolgt. Man könne nicht im Polizeigesetz einfach schreiben, dass die Polizei die Befugnis zur Datenverarbeitung habe, weil man ihr damit eine unbegrenzte Befugnis einräume, die gesetzlich aber einzugrenzen sei. Dies fordere das Bundesverfassungsgericht seit Jahrzehnten in seiner Rechtsprechung. Die II-Richtlinie der EU aus dem Jahr 2016 zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im polizeilichen Bereich, auf der dieser weite Begriff der Verarbeitung beruhe, spreche zwar von Verarbeitung, meine jedoch nicht, dass dies der einzige Maßstab sei. Hier sei eine Eingrenzung nötig.

Die Bild- und Tonaufnahmen in Gewahrsamsräumen seien eine gute Maßnahme, obwohl es aus datenschutzrechtlichen Gründen immer ein Unbehagen gebe, wenn man mit Bild und Ton erfasst werde. In den Gewahrsamsräumen bestehe eine Sondersituation. Die Polizei sollte aber nicht Ermessen haben, ob sie überwachen möchte, sondern es müsse nur dann eine Videoüberwachung stattfinden, wenn jemand in den Gewahrsamsräumen und somit auch in den Vorräumen zum Gewahrsamsort sei, um kontrollieren zu können, ob hier nichts Rechtswidriges passiere. Es gehe zu weit, bei der Erhebung von Standortdaten auch zurückliegende Daten nutzen zu können, ohne dass es limitiert wäre, wie weit sie zurücklägen.

Der vorgeschlagene Katalog der erheblichen Straftaten gehe weit über dasjenige hinaus, das sonst gefordert werde. Sonst werde Bezug auf die Straftaten in § 100a StPO genommen. Doch hier gehe es noch weiter. § 100a erfasse Vorfelddelikte und habe ein erhebliches Problem der Ausweitung. Bei der Wohnungsverweisung und dem Rückkehrverbot schienen die Regelungen, wie oft und wie genau verlängert werden dürfe, nicht ganz klar. Es gebe 14 Tage plus zehn Tage. Doch so ganz genau aus dem Gesetz sei dies nicht unbedingt ableitbar.

Außerdem sei der Begriff der Wirksamkeit, dass die Anordnung des Annäherungsverbots gelte, bis eine wirksame Entscheidung des Familiengerichtes vorliege, nicht klar. Im Polizeirecht sei dieser Begriff eher nicht bekannt. Bei den Verhaltensauflagen nach § 52b sei unklar, was mit dem substanzberauschten Zustand gemeint sei. Hierbei gebe es ein großes Bestimmtheitsproblem. Genauso sei in § 51c nicht eindeutig, was Fernkommunikationsmittel seien. Ob hier der Begriff aus § 312c Absatz 2 BGB gemeint sei, sei zweifelhaft. Dies gehe aus dem Gesetz nicht hervor und sollte definiert werden. Bei den Fallkonferenzen gebe es auch das Problem, dass nur die Datenverarbeitung erlaubt werde, ohne zu spezifizieren, welche Schritte der Datenverarbeitung bei einer solchen Fallkonferenz zulässig seien. Auch dies sollte genauer festgelegt werden. Dass bereits bei einer einfachen konkreten Gefahr auf die Androhung unmittelbaren Zwangs verzichtet werden dürfe, werde zudem den Anforderungen aus dem Grundrecht auf Leib und Leben nicht gerecht. Denn es sei schon eine erhebliche oder eine gegenwärtige Gefahr nötig, wann Polizei auf eine Androhung verzichten dürfe.

Die Deutsche Polizeigewerkschaft Mecklenburg-Vorpommern hat die Zielrichtung des vorgelegten Gesetzentwurfes grundsätzlich begrüßt. Die Weiterentwicklung des SOG M-V sei angesichts der steigenden Gewaltkriminalität, insbesondere im Bereich der häuslichen Gewalt, fachlich notwendig und damit auch überfällig. Neue Befugnisse wirkten aber nur dann, wenn sie auch mit ausreichendem Personal, praktikablen Verfahren und verbindlicher Fortbildung unterlegt würden. Die Einführung neuer und erweiterter Eingriffsbefugnisse ziehe zwingend einen erheblichen rechtlichen und praktischen Fortbildungsbedarf für die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten nach sich. Diese Ressourcen müssten folglich durch den Dienstherrn auch realistisch mit eingeplant werden.

Zur Bewertung des Gesetzentwurfes insgesamt lasse sich positiv hervorheben, dass insbesondere die klarere und einfachere Sprache bei gleichbleibendem rechtlichen Wirkungsgehalt vorhanden sei, die abgestuften Gefahrenkonzepte, die die Intensität des Grundrechtseingriffs bereits aus den Normen erkennen ließen, und dass unnötige rechtliche Hürden abgebaut würden. Die Umstellung der Wortwahl von „haben zu treffen“ auf „können“ trage den realen Einsatzbedingungen Rechnung, ohne den polizeilichen Grundauftrag dabei infrage zu stellen. Die Thematik der häuslichen Gewalt als zentraler Schwerpunkt dieses Gesetzentwurfes stelle einen deutlichen Fortschritt im Opferschutz dar. Besonders wichtig seien dabei die klar geregelte Wohnungsverweisung, das Kontakt- und Annäherungsverbot, die Verhaltensauflagen sowie die elektronische Aufenthaltsüberwachung. Diese Maßnahmen ermöglichten erstmals ein konsequentes, täterbezogenes Vorgehen und böten die Chancen, Wiederholungstaten wirksam zu verhindern. Dies werde zunächst zu mehr Aufwand bei der Polizei führen – etwa durch Kontrollen, Dokumentation und Schulungen. Angesichts der hohen Fallzahlen und Wiederholungstaten sei dieser Mehraufwand jedoch fachlich geboten und gesellschaftlich durchaus notwendig.

Die Möglichkeit, Standortdaten bei Notrufen zu erheben, sei aus polizeilicher Sicht unverzichtbar und potenziell lebensrettend. Gerade in einem Flächenland wie Mecklenburg-Vorpommern mit seinen Besonderheiten sei dies eine längst überfällige Anpassung an die technischen Möglichkeiten der heutigen Zeit.

Auch die Videoüberwachung im Polizeigewahrsam sei zu begrüßen. Die Videoüberwachung diene dem Schutz von Leben und Gesundheit sowohl der in Gewahrsam befindlichen Personen als auch der Polizeibediensteten. In der verfassungsrechtlichen Abwägung überwiege dieses Schutzinteresse eindeutig das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Die hohe Eingriffsschwelle gewährleiste dabei den Datenschutz.

Die Deutsche Polizeigewerkschaft Mecklenburg-Vorpommern hat noch einmal die Forderung nach einer Ausstattung des Streifendienstes mit dem DEIG bekräftigt. Für eine rechtssichere und stressfeste Anwendung werde die Einstufung des DEIG als Hilfsmittel des unmittelbaren Zwangs und nicht als Waffe empfohlen. Denn die Wirkung sei rein temporär und ende unmittelbar nach dem Abschalten des Gerätes. Dies sei ein deutlicher Unterschied zu den anderen polizeilichen Waffen – Schlagstock oder Schusswaffe – bei denen durchaus auch eine körperliche Nachfolge, auch nach Beendigung des Einsatzes, deutlich mit einhergehe.

Hinsichtlich des unbemannten Fahrzeugsystems der Drohnenabwehr sei eine spezielle gesetzliche Ermächtigung zur Abwehr von Gefahren durch unbemannte Fahrzeugsysteme zwingend erforderlich. Die technische Entwicklung schreite rasant voran, auch im Bereich der kritischen Infrastruktur, die es zu schützen gelte. Der Gesetzgeber sollte daher vorausschauend handeln und eine möglichst bundeseinheitliche Regelung anstreben. Zumindest sei die Einschätzung durchaus realistisch, dass Steuerungsort und Ereignisort sich voneinander unterscheiden könnten. Daneben sei es nicht ganz unproblematisch, dass der Begriff „häusliche Gewalt“ nicht im Gesetz selbst definiert sei, sondern in der Vorbemerkung erläutert werde. Es sei empfehlenswert, dass eine rechtssichere und einheitliche Anwendung besser gewährleistet werde, wenn sie in der klaren gesetzlichen Begriffsbestimmung formuliert sei.

Zusammenfassend stelle dieser Gesetzentwurf eine sachgerechte und überwiegend praxisnahe Weiterentwicklung des SOG M-V dar. Entscheidend für seinen Erfolg werde jedoch sein, dass die Fortbildung, Personalressourcen und die Umsetzungsrealitäten der Polizei von Beginn an mitgedacht und finanziell abgesichert würden.

Die Gewerkschaft der Polizei Mecklenburg-Vorpommern hat dargelegt, dass beim SOG M-V ein Veränderungsbedarf deutlich erkennbar sei. Der große Wurf sei aber nicht gelungen. Das grundsätzliche Ziel sollte eine stärkere Harmonisierung sein, weil sowohl die Polizei als auch Personen, die Gefahren verursachten, nicht an den Landesgrenzen Halt machten. Fraglich sei, was passiere, wenn eine Drohne außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern aufsteige oder aus Mecklenburg-Vorpommern gesteuert werde. Das SOG M-V sei nicht dafür gedacht, dass Volljuristen in einer retrograden Betrachtung des Sachverhaltes den Kolleginnen und Kollegen vor Ort später sagen könnten, was sie hätten machen sollen. Sondern es sei dafür gedacht, dass Menschen – Bürger dieses Landes ohne eine große Hochschulausbildung – mit diesem Gesetz agieren könnten und wüssten, was sie zu tun und zu lassen hätten.

Die Überwachung von Gewahrsamsräumen sei ein sehr emotionales Thema, sowohl aufseiten der möglicherweise von der Videoüberwachung betroffenen Personen im Gewahrsam als auch aufseiten der Polizeibeschäftigten. Eine Videoüberwachung zum Schutze beider Seiten sei zu begrüßen. Ohne die entsprechende finanzielle Ausstattung liefen die besten gesetzlichen Regelungen ins Leere. Dies betreffe auch den Ansatz zum Thema „Schutz vor häuslicher Gewalt“.

Wenn die Erwartungshaltung sei, dass die Polizei innerhalb von kürzester Zeit zum Schutz der Betroffenen vor Ort sei, dann bedürfe es einer dementsprechenden räumlichen Dislozierung von Polizeikräften.

Die Gewerkschaft der Polizei Mecklenburg-Vorpommern hat weiterhin festgestellt, dass eine umfassende Harmonisierung polizeilicher Eingriffsbefugnisse, wie sie ursprünglich auch auf der Ebene der Innenministerkonferenz angestrebt worden sei, durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht erreicht werde, denn der föderale Flickenteppich polizeirechtlicher Regelungen bestehe damit fort. Gleichwohl sei erkennbar, dass der Gesetzentwurf in einzelnen Bereichen Ansätze einer Harmonisierung verfolge. Als Beispiel seien hier der weiterentwickelte Gefahrenbegriff, die Anpassung der Generalklausel oder auch die Erleichterung der Standortlokalisierung bei hilflosen und gefährdeten vermissten Personen genannt. Aus Sicht der Gewerkschaft der Polizei Mecklenburg-Vorpommern sei dieser Schritt richtig, aber nicht ausreichend. Für die polizeiliche Praxis sei entscheidend, dass die gesetzlichen Regelungen praxistauglich ausgestattet seien. Ganz konkret bedeute aber diese praxisrechtliche Ausgestaltung, dass die Regelungen so klar, so verständlich und so handhabbar formuliert sein müssten, dass sie von unseren Berufsanfängerinnen und Berufsanfängern nach zweijähriger Ausbildung oder dreijährigem Studium rechtssicher angewendet werden könnten. Unklare oder zu komplexe Regelungen führten in der Einsatzrealität zu Rechtsunsicherheiten, zu Zurückhaltung und im Zweifel zu erhöhten Risiken für alle Beteiligten.

Der Gewerkschaft der Polizei Mecklenburg-Vorpommern sei es ein besonderes Anliegen, den Opferschutz wirksam zu verbessern und die Istanbul-Konvention im Land konsequent umzusetzen. Die Gewerkschaft der Polizei Mecklenburg-Vorpommern begrüße es daher ausdrücklich, dass der Gesetzentwurf wichtige Elemente zum Schutz vor häuslicher Gewalt aufgreife. In diesem Zusammenhang werde auf die ausgewiesene wissenschaftliche Expertise von Frau Professorin Dr. Rita Bley von der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege Mecklenburg-Vorpommern in Güstrow sowie Opferschutzeinrichtungen und -verbände verwiesen. Es habe auch mit Blick auf das SOG-Symposium gute Impulse gegeben. Auch wenn langjährige gewerkschaftliche Forderungen, zentrale wissenschaftliche Empfehlungen sowie die Erfordernisse der Opferschutzeinrichtungen und -verbände teilweise berücksichtigt würden, dürfe nicht darüber hinweggesehen werden, dass der Gesetzentwurf in wesentlichen Punkten unvollständig bleibe.

Kritisch zu bewerten sei zudem, dass der Gesetzentwurf in Teilen stark föderal gedacht sei. Die polizeiliche Arbeit ende jedoch nicht an Landesgrenzen. Alleingänge einzelner Länder bargen erhebliche Risiken für die Rechtssicherheit und führten insbesondere bei länderübergreifenden Einsatzlagen zu praktischen Problemen. Dies gelte etwa für den Umgang mit unbemannten Systemen im Luftraum angrenzender Bundesländer oder bei Maßnahmen, die eine bundesweite Anschlussfähigkeit erforderten. Ein konkretes Beispiel hierfür sei die geplante Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung als präventive Maßnahme zum Schutz gefährdeter Personen. Wenn diese Maßnahme nur in einzelnen Bundesländern zulässig sei, stellten sich für die Praxis zwangsläufig Fragen nach der Fortgeltung bei Grenzübertritten, nach der Zuständigkeit bei Verstößen sowie nach der gegenseitigen Anerkennung polizeilicher Anordnungen. Dies sehe man jetzt schon am Beispiel Hessen. Hier fehle es aus Sicht der Praktiker an klaren Regelungen zu Kooperationen und bundesweiten Abstimmungen.

Schließlich dürfe nicht verschwiegen werden, dass die Übertragung zusätzlicher Aufgaben stets mit einem erhöhten Ressourcenbedarf einhergehe. Neue Befugnisse erforderten nicht nur rechtliche Grundlagen, sondern auch ausreichende Haushaltsmittel für Technik, Wartung, Betrieb und vor allem Personal. Schon heute seien die Interventionszeiten der Polizei im ländlich geprägten Mecklenburg-Vorpommern deutlich länger als die von Feuerwehr und auch von Rettungskräften. Wirksame Opferschutz- und präventive Maßnahmen setzten daher zwingend eine entsprechende personelle Ausstattung voraus.

Zusammenfassend begrüße die Gewerkschaft der Polizei Mecklenburg-Vorpommern die Zielrichtung des Gesetzentwurfes. Für eine erfolgreiche Umsetzung komme es jedoch darauf an, Praxistauglichkeit, bundesweite Einheitlichkeit und Ressourcenausstattung konsequent mitzudenken.

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern hat ausgeführt, dass sich in der Vergangenheit häufig der Eindruck aufgedrängt habe, die beiden datenschutzrechtlich relevanten Regelwerke – die JI-Richtlinie und die DS-GVO – in einem Gesetz unter einen Hut bringen zu wollen. Dies sei teilweise schwer lesbar und nicht sehr anwenderfreundlich gewesen. Rechtlich sei es aber nicht falsch. Mit den neuen Formulierungen sei dies besser geworden, wobei immer noch nicht ganz klar sei, ob die DS-GVO-Komponenten draußen oder noch mit enthalten seien. Es gebe das Problem der Verweisungsketten mit Blick auf das Bestimmtheitsgebot. Die Verweisungsketten im SOG M-V führten dazu, dass die Norm teilweise für Juristen und Polizisten schwer nachvollziehbar sei und für die Bürger kaum noch.

Die Kameraüberwachung in Gewahrsamsfällen könne keine Einzelfallentscheidung mit Ermessen sein. Denn wenn Polizeibeamte und Personen in Gewahrsam aufeinanderträfen, dann müsse die Kamera angehen. Denn nur so könne sie ihren Zweck erfüllen. Schwieriger sei es, wenn es um eine Überwachung in den Gewahrsamsräumen rund um die Uhr gehe, weil z. B. Gesundheitsgefahren für die Person in Gewahrsam bestünden. Dann müsse man sich die Frage stellen, ob diese Person überhaupt gewahrsamstauglich sei oder ob sie überhaupt in Gewahrsam hätte sein dürfen. Doch hier prallten die rechtlichen Ansprüche und die Realitäten aufeinander, weil häufig der Rettungswagen vorgefahren komme und der Polizei eine stark alkoholisierte und randalierende Person übergebe. Die Polizei müsse sich dann eine Lösung einfallen lassen. Er vertrete in diesem Fall grundsätzlich die Position, dass eine Kameraüberwachung nicht den Beamten ersetzen könne. Doch bei Gegenüberstellung der Rechtsgüter und Interessenlagen könnte möglicherweise das Persönlichkeitsrecht der Personen in Gewahrsam zurücktreten, zumal diese sich häufig durch den Genuss von Alkohol oder Drogen selbst in diese Situation gebracht hätten. Er weise somit darauf hin, dass – wenn möglich – die Überwachung durch einen Polizeibeamten erfolgen sollte, aber es bei „Sollen“ bleibe. Im Einzelfall sei auch eine Überwachung durch eine Kamera hinzunehmen. Außerdem sei bezüglich der elektronischen Fußfessel der Begriff der häuslichen Gewalt etwas unbestimmt angesichts der Eingriffsintensität der Maßnahme. Hierfür wären ein paar Regelbeispiele sinnvoll, um zu verdeutlichen, was damit gemeint sein könnte. Das Tatbestandsmerkmal der häuslichen Gewalt sei doch etwas zu allgemein.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat informiert, dass den Ordnungsamtsleitern sowohl gefährliche Hunde als auch Fundtiere ein ständiges Ärgernis seien. Die Praktiker hielten es nicht für sinnvoll, dass es bezüglich der Hunde zwei verschiedene Verordnungsermächtigung geben werde – nämlich § 17 für die gefährlichen Hunde und § 16 für die nicht gefährlichen Hunde.

Denn in der Regel gebe es örtliche Verordnungen, die z. B. Leinenzwang anordneten. Dies gelte für alle Hunde – egal, ob sie gefährlich seien oder nicht. Zur Durchsetzung dieses Gesetzes und der darauf fußenden Hundehalterverordnung wäre es sinnvoll, das Betretungsrecht von Grundstücken und Wohnungen zu regeln. Weil solche Regelungen Grundrechtseingriffe seien, brauche es klare Regelungen in diesem Gesetz. Seine Gleichstellungsbeauftragte habe außerdem angemerkt, dass der § 52a eine Kürzung des Aufenthalts- und Betretungsverbotes sei. Denn vorher seien es drei Monate gewesen, jetzt 14 Tage mit der Möglichkeit der Verlängerung. Dies sollte weiter erläutert werden.

Wenn schon die Möglichkeit bestehe, am SOG M-V Änderungen vorzunehmen, bitte er darum, eine Grauzone bei der ordnungsrechtlichen Bestattung zu erleuchten. Wenn ein Bürger versterbe, der keine Angehörigen mehr habe, dann sei die Stadt, die Gemeinde, das Amt verpflichtet, eine sogenannte ordnungsrechtliche Bestattung vorzunehmen. Dann sei es notwendig, in die Räume des Verstorbenen zu gehen und zu ermitteln, ob dort Gegenstände seien, die sich zur Verwertung eigneten, um die Bestattungskosten nicht nur den Steuerzahlern aufzulasten. Die Kollegen fühlten sich sicherer, wenn es klare rechtliche Regelungen dafür gebe. Zudem sei fraglich, wie man mit sichergestellten Tieren umgehen solle. Auch diese Frage belaste die Praktiker nicht nur finanziell, sondern auch rechtlich.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat festgestellt, dass die Videoüberwachung in Gewahrsamsräumen nach dem vorliegenden Gesetzentwurf ausgeweitet werden solle. Es werde kritisiert, dass die Ziele mit der Änderung nicht erreicht würden. Sie fragt, worin genau das Problem liege, wenn die Videoüberwachung in Gewahrsamsräumen in das Ermessen der Polizei gestellt werde. Wenn die Überwachung zum Schutz aller Beteiligten erfolge und eben nicht ins Ermessen der Polizei gestellt werde, stelle sich die Frage, ob dann Gewahrsamsräume wirklich stets überwacht werden müssten, insbesondere dann, wenn außer der in Gewahrsam genommenen Person auch andere Personen anwesend seien. Zudem sei die Frage, wie die Löschfristen für die Videoaufnahmen in Gewahrsamsräumen ausgestaltet werden sollten. Bezüglich der Bodycams werde in Diskussionen immer wieder betont, dass der Einsatz sowohl die Polizeikräfte als auch ihre Gegenüber schützen solle. Doch gerade in jüngerer Zeit habe es eine Reihe von Fällen gegeben, in denen Bodycams beim polizeilichen Schusswaffeneinsatz nicht eingeschaltet gewesen seien. Daher wäre die Fraktion dankbar, etwas über den polizeilichen Umgang mit Bodycams und konkret zu der Frage zu erfahren, wie der Einsatz bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs durch Polizeibeamte geregelt werden könnte und inwiefern sich hierbei Mecklenburg-Vorpommern an anderen Ländern orientieren könnte.

Prof. Dr. Clemens Arzt, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, hat erklärt, dass die jetzige Regelung bei der Videoüberwachung im Gewahrsam ein Ermessen eröffne. Da es ein klares Hierarchieverhältnis zwischen der in Gewahrsam genommenen Person und der Polizei gebe, halte er dies nicht für sinnvoll. Vielmehr sei es sinnvoll, dass immer dann, wenn sich Polizei und die in Gewahrsam genommene Personen in einem definierten Bereich befänden, eine Videoüberwachung stattfinde. Es habe in den letzten Jahren eine sehr starke Veränderung der Wahrnehmung des Themas Videoüberwachung gegeben. Während aus Sicht des Datenschutzes früher eine Videoüberwachung tendenziell abgelehnt worden sei, habe es im Zuge der Ereignisse vor allem in den USA, wo die Bürgerrechtsbewegung fordere, dass Video und Bodycam Pflicht sei, eine Wahrnehmungsverschiebung ergeben. In bestimmten Situationen sei es notwendig, dass sie stattfinde.

Da Polizei an Recht und Gesetz gebunden sei, könne sie auch gar nichts gegen eine Überwachung haben. Kurze Löschfristen seien geboten, wenn nichts passiere. Dann könne grundsätzlich nach zwei oder 14 Tagen gelöscht werden. Ansonsten könne sofort gesperrt werden. Denn in dem Moment, wenn die in Gewahrsam genommene Person entlassen werde, könne gesperrt werden. Dann gebe es nur noch unter sehr klaren Regelungen im Gesetz einen Zugang, um auf diese Daten Zugriff nehmen zu können. Auch dagegen könne niemand etwas haben. Der Vorteil sei dann, dass man zwei Monate warten könne. In Berlin habe es lange die Diskussion zur Überwachung in der U-Bahn durch Videokameras gegeben. Am Anfang habe es Löschfristen von 24 Stunden, dann von zwei Tagen gegeben. Jetzt seien sie noch länger. Denn es habe die klare Erkenntnis gegeben, dass Menschen manchmal doch ein paar Tage benötigten, bis sie sich meldeten.

Gerade Gewaltbetroffene bräuchten oft eine gewisse Zeit dafür. Er schlage daher vor, zunächst sofort zu sperren, nachdem die Person entlassen worden sei, und erst nach vielleicht zwei Monaten zu löschen. Dafür seien noch klare Regelungen zur Sperrung erforderlich.

Bodycams bei Schusswaffeneinsatz müsste es in Niedersachsen schon im Gesetz geben, aber es sei technisch noch nicht umgesetzt. Wenn die Polizei eine Bodycam trage, dann müsse sie bei der Zwangsanwendung auch immer eingeschaltet sein. In Bremen und in Berlin habe der Betroffene eines polizeilichen Einsatzes das Recht auf Einschaltung der Bodycam. Wie dieses Recht durchgesetzt werden solle, sei noch ein Rätsel. Es bringe höchstens dann eine zusätzliche Legitimationspflicht aufseiten der Polizei, wenn sie nicht eingeschaltet gewesen sei. Aber es habe immerhin schon eine gewisse Wirkung. Seitdem aus bürgerrechtlicher Sicht die Bodycam gefordert werde, sei die Zuneigung der Polizei zur Bodycam tendenziell gesunken. Er befürworte, dass bei jeder Zwangsanwendung und bei jedem Schusswaffengebrauch die Bodycam angeschaltet sein müsse. Dies sei technisch nicht ganz einfach. Wenn die Waffe aus dem Holster genommen werde, dann könne ein Kontaktpunkt vorhanden sein. Beim Taser, der ohnehin schon Elektrizität nutze, könne es einfacher umgesetzt werden. Sei der Taser angeschaltet, könne die Bodycam mit eingeschaltet sein und insofern brauche es eine Pflicht zur Anwendung.

Hinsichtlich der Forderung einer einfachen Sprache im Gesetz würde er den Begriff der einfachen Sprache noch durch den Begriff der bestimmten oder einfachen und bestimmten Sprache anreichern wollen. Denn die Polizistin, der Polizist, der Bürger, die Justiz – sie alle müssten verstehen, was in einem solchen Gesetz formuliert sei, ohne einen Kommentar bemühen zu müssen. Dafür gebe es dann die Juristen. Diese dächten sich dann monatelang aus, was unter einem einzigen Paragraphen zu verstehen sei. Es sollte doch zumindest näherungsweise so formuliert sein, dass es ein durchschnittlich gebildeter Mensch, der nicht Hochschulabschluss habe, trotzdem verstehen könne. Die „dringende Gefahr“ z. B. würden alle als eilig einschätzen. Stattdessen könne man aber die „gegenwärtige erhebliche Gefahr“ nehmen, weil der Begriff „gegenwärtig“ und „erheblich“ der Polizei bekannt sei und auch im SOG M-V stehe. Es sei wichtig für das Verhältnis zwischen Staat und Bürger, dass die Sprache im Gesetz einfach formuliert sei. Dies sei bei der häuslichen Gewalt der Fall, weil dort ganz klar definiert werde: „Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit oder sexuelle Selbstbestimmung“.

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern hat mit Blick auf die Videoüberwachung in Gewahrsamsräumen ohne Ermessen erläutert, dass die Regelung beide Seiten schützen solle. Dies sei bei einer Ermessensentscheidung schwierig aufgrund der dynamischen Entwicklung der Ereignisse. Außerdem könnte die Situation entstehen, dass unberechtigte Vorwürfe gegen Polizisten erhoben würden. Dann bestünde durchaus auch die Möglichkeit von Unterstellungen.

Der Polizist habe möglicherweise gar keine Notwendigkeit gesehen, die Videokamera einzuschalten. Auf der anderen Seite bestünde auch die Möglichkeit, dass die Polizei einseitig darüber entscheide, wann die Kamera angehe. Dann könne sie auch entscheiden, wann sie die Kamera nicht einschalte. Hierbei sollte gar nicht erst der Raum für Spekulationen entstehen. In dem Moment, wenn die Kamera angehe, seien diese Probleme alle abgeräumt. Die sei für beide Seiten am besten. Der Polizist sei geschützt vor unberechtigten Vorwürfen und die Person in Gewahrsam könne sich sicher sein, dass alles aufgezeichnet werde, was dort passiere. Wenn die Person alleine im Haftraum sei, dann sollte die Kamera grundsätzlich erst mal nicht eingeschaltet sein. Ausnahmen kämen dann in Betracht, wenn gesundheitliche Gefahren für die Person in Gewahrsam bestünden.

Hiermit sollte man mit Augenmaß umgehen. Bezüglich der Löschfristen stelle er sich die Frage, ob die Aufnahmen der Fälle im Haftraum, wo quasi keine Polizisten zugegen seien, überhaupt gespeichert würden. Wenn der Polizeibeamte, der vorne an seinem Rechner sitze, ein zusätzliches Paar Augen im Haftraum habe, dann müssten die Aufnahmen nicht gespeichert werden. Denn wenn dort irgendetwas passiere, gehe der Polizeibeamte hin und dann sei der Sache eigentlich gedient. Beim Thema Bodycam habe auch ein datenschutzrechtliches Umdenken stattgefunden. Den genauen Einsatz oder die Löschfristen müsste man sich im Einzelfall angucken.

Die Gruppe der FDP hat gefragt, wie der Begriff der öffentlichen Ordnung von den Polizeibeamten vor Ort umgesetzt, ausgeführt und interpretiert werde.

Die Gewerkschaft der Polizei Mecklenburg-Vorpommern hat klargestellt, dass die Kritik von Prof. Dr. Clemens Arzt eher in Richtung der Kommune, des Landkreises gelte. Für die Polizei spiele dieser Begriff eher keine große Rolle. Die Polizei sei in der Regel im Rahmen der Gefahrenabwehr unterwegs. Daher könne er nur auf Prof. Dr. Clemens Arzt verweisen. Dieser habe es aus seiner Sicht sehr deutlich dargestellt.

Die Fraktion der AfD hat bemerkt, dass die Überlegung bestehe, inwieweit eine Durchsetzung der Hundehalterverordnung dahingehend ergänzt werde, um auch Grundstücke und Wohnungen zur Sicherstellung von Tieren betreten zu können. Sie fragte den Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. nach Beispielen aus anderen Ländern, wo solche Fälle bereits geregelt seien.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. antwortete darauf, dass er kein Beispiel kenne.

Die Fraktion der CDU hat sich auf die Kritik der Gewerkschaft der Polizei Mecklenburg-Vorpommern bezogen, dass eine bessere Harmonisierung erforderlich gewesen wäre. Dies habe sie auch im Zusammenhang mit der Drohnenabwehr und den Gesetzesgrundlagen verstanden. Sie habe im Rahmen eines Antrages im Landtag bereits die Frage gestellt, ob es nicht im Rahmen der SOG-Novelle erforderlich wäre, auch dies klar und deutlich zu regeln. Sie fragte, ob es wichtig sei, dass Mecklenburg-Vorpommern im SOG M-V diese Gesetzesgrundlage zur Drohnenabwehr schaffe, oder ob es sinnvoller wäre, eine bundesweite Verständigung abzuwarten. So eine Verständigung könnte sich allerdings noch hinziehen, sodass man eine weitere Novelle abwarten müsste und so lange im luftleeren Raum schwebe.

Prof. Dr. Mirko Faber, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern, hat betont, dass Mecklenburg-Vorpommern diese Harmonisierungsbestrebungen nicht einseitig vornehmen könne. Hierfür müssten sich alle einig sein. Die Bundesländer könnten den Sprachgebrauch der Gesetze miteinander abstimmen. Im Bereich der Drohnenabwehr gebe es noch nicht viele Regelungen in den anderen Bundesländern. Viele Bundesländer hätten noch gar nichts geregelt. Er gehe davon aus, dass die Generalklausel gegenwärtig und gerade in Anbetracht der noch nicht vorhandenen Regelungslage in den meisten Bundesländern ausreichend sei, um eine wirksame Ermächtigungsgrundlage zu haben und Drohnenabwehr zu betreiben. Denn die Generalklausel sei gerade dafür da, ungeregelte Rechtsbereiche auszufüllen, soweit nicht eine gewisse Wesentlichkeit eines Grundrechtseingriffs eintrete. Man sollte sich tatsächlich mit den anderen Bundesländern abstimmen. Auch die Bundesebene sei dabei wichtig. Es seien auch entsprechende Bundesermächtigungen zu beachten.

Bei Flughäfen etc. halte er eine Abstimmung unter den Bundesländern und dem Bundesgesetzgeber für sehr wichtig, um sich dann mit einem harmonisierten Gesetz hervorzuwagen und nicht zu riskieren, dass aufgrund des vorhandenen Gesetzes vielleicht eine Regelungslücke offengelassen werde.

Die Gewerkschaft der Polizei Mecklenburg-Vorpommern hat klargestellt, dass es grundsätzlich eine Harmonisierung und auch eine Abkehr vom föderalen Prinzip geben müsse, um handlungsfähig zu werden. Dies zeigten auch die Situationen, die hier im grenznahen Bereich zu erleben seien. Die Gewerkschaft der Polizei des Bundes habe sich mit dem aktuellen Entwurf des Luftsicherheitsgesetzes sehr intensiv auseinandergesetzt und auch den Schwerpunkt auf das Thema Drohnenabwehr gelegt. Als kleines Land sollte Mecklenburg-Vorpommern keine abweichenden Regeln aufstellen, weil sonst Rechtskonstrukte entstünden, die im Zweifel nicht mehr händelbar seien. Dies würde eher Rechtsunklarheit bringen, wenn jetzt große Regelungen im Land getroffen würden, ohne es auch in Abgleich mit Land und Bund zu bringen. Hierbei gehe es nicht nur um Luftsicherheit, sondern auch um Bundeswehrbefugnisse. In § 34 SOG M-V sei der Umgang mit Drohnen schon geregelt, allerdings nicht zur Abwehr. Dies könne durchaus durch die Generalklausel aufgegriffen werden. Dies sei aber hinsichtlich der Rechtsklarheit nicht ausreichend. Dies zeigten auch Entwicklungen in Rheinland-Pfalz, Bremen und im Bund, die übereinstimmend deutlich festgestellt hätten, dass die Drohnenabwehr eine klare gesetzliche Befugnis brauche. Insofern stelle sich die Frage, ob die Innenministerkonferenz ein bundesweites Polizei-Gefahrenabwehrrecht tatsächlich auf die Spur bringe. Der § 32i des Gesetzentwurfes zum Niedersächsischen POG-E zeige, dass es praktikablere Normen geben könnte.

Die Polizei werde handlungsfähig sein, indem sie sich im Zweifelsfall auf die Generalklausel stützen müsse. Dies würde bedeuten, dass sich viele Menschen im Innenministerium sehr viel damit beschäftigen dürften, weil dann Klagen zu erwarten seien. Wenn es eine Regelung geben werde, werde sie sich in dieser und der nächsten Legislaturperiode einer permanenten Veränderung unterziehen, weil bundesweite Abstimmungsprozesse erst begännen. Er vertraue auf die Innenministerkonferenz und die Ministerpräsidentenkonferenz, gemeinsame Beschlüsse zu schaffen. Er erinnere an Grundsatzentscheidungen wie die PDV 100 im Polizeibereich sowie Grundsätze im SOG. Die Innenministerkonferenz könne eine solche Kraft auch wieder entwickeln, ein gemeinsames Problem nicht in 16 unterschiedlichen Lösungsansätzen zu verarbeiten, sondern in einer gemeinsamen, kraftvollen Entscheidung mit Blick auf die Praxistauglichkeit und Umsetzbarkeit durchzuführen.

Hinsichtlich des Themas Bodycams sei gesagt, dass die Polizei rechtskonform arbeite. Der öffentliche Dienst kaufe zudem im Regelfall nicht billig, sondern günstig. In der Praxis gebe es jetzt schon das Problem, dass die Ladung der Akkus nicht mehr so gut sei wie früher. Die Kollegen würden sogar gerne die Bodycam verwenden. Es gehe aber praktisch nicht, weil manchmal die Akkus ausfielen. Es gebe Neubeschaffungen. Ähnliches gelte bei der Drohnenabwehr. Die Gewerkschaft der Polizei Mecklenburg-Vorpommern appelliere an die Abgeordneten, die das Königsrecht hätten, über den Haushalt zu entscheiden und der Polizei die finanziellen und personellen Ressourcen zu geben, um diese Aufgaben auch umzusetzen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat angemerkt, dass der Landtag sich auch schon mit dem DEIG oder Taser-Einsatz beschäftigt habe. Als sie sich damals mit den Studien dazu beschäftigt habe, sei ein großes Problem deutlich geworden, dass man nicht erkennen könne, welche Wirkungen im Einzelnen der Einsatz eines Tasers auf die von dem Einsatz betroffene Person haben könne. Es sei durchaus zu Todesfällen nach Taser-Einsätzen gekommen.

Von der Deutschen Polizeigewerkschaft Mecklenburg-Vorpommern sei die Forderung erhoben worden, den Taser im Gesetz nicht mehr als Waffe, sondern als Hilfsmittel der Anwendung unmittelbaren Zwangs einzustufen. Die Fraktion hat gefragt, ob man die Anwendungsvoraussetzungen für einen Taser ähnlich wie beim Schusswaffengebrauch genauer im Gesetz regeln sollte. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts müssten wesentliche Fragen wie zum Einsatz einer Waffe durch den Gesetzgeber geregelt werden. Beim Thema häusliche Gewalt begrüße sie, dass es nun konkretere Regelungen gebe. In § 52a werde die Person, die ihrer Wohnung verwiesen werden solle, als betroffene Person bezeichnet. Diese Formulierung sei missverständlich. Sie fragt, wie man zu einer klaren Regelung kommen könne. In den Fällen häuslicher Gewalt sei Alkoholisierung und Substanzmittelmissbrauch ein Thema und es sei wichtig, diese als Gefährdungsfaktoren im Gesetz zu sehen. Sie hat die Frage gestellt, wie man dies gut umsetzen könne und wie man rechtssicher entsprechende Verhaltensauflagen, an die sich die Leute in ihrer eigenen Wohnung halten sollten, regeln könne und wie man § 52b konkret verbessern könne, um die Umsetzung praktikabel zu machen.

Prof. Dr. Clemens Arzt, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, hat es nicht für sinnvoll gehalten, den Taser als Hilfsmittel herunterzustufen, weil der Taser tatsächlich ein ganz erhebliches Verletzungsrisiko beinhalte. Es werde immer argumentiert, er sei die Alternative zur Schusswaffe. Mit Blick auf das Verletzungsrisiko sei es sinnvoll, ihn auf der Ebene der Waffe im Zwangsrecht zu belassen. Dies formuliere auch relativ klar die Anforderungen. Denn die Anforderungen an eine Waffe und der Zwangsanwendung seien zumindest in der Rechtsprechung ziemlich klar. Er habe nicht die Vorstellung, wie man dies durch eine gesetzliche Regelung, die dann auch noch der Idee von Einfachheit und Bestimmtheit entspreche, präzisieren könnte.

Bezüglich der „betroffenen Person“ in § 52a wäre es schön, wenn man einen anderen Begriff fände, der präziser sei. Bei den Verhaltensauflagen gebe es ein großes Problem, klar abzusehen, wann die Polizei wegen eines alkoholisierten oder durch Substanzen hervorgerufenen Zustandes den Betroffenen weitere Auflagen geben dürfe. Ihm fehle die Fantasie, wie man dies wirklich sauber und präzise einordnen könne. Man sei eben nicht im Straßenverkehrsrecht, sodass man der Person keine Blutprobe entnehmen könne.

Angesichts der Drohnenabwehr könne eine gewisse Zeit, wenn es eine neue Maßnahme gebe, auf die Generalklausel zurückgegriffen werden. Es werde in den Regelungsvorschlägen, auch im Bundespolizeigesetz bisher noch sehr undifferenziert gesehen, was eine Maßnahme der Drohnenabwehr sei. Es sei ein erheblicher Technikeinsatz, der eine gewisse Ausstrahlungswirkung habe, wenn solche Gerätschaften herumstünden. Denn keiner wisse, wofür die eigentlich genutzt würden. Es brauche eine Datenerhebungsbefugnis. Er rate dazu, dass zügig eine klare rechtliche Regelung für die Drohnenabwehr geschaffen werde. Es könnte problematisch werden, wenn die Generalklausel als Notfallinstrument genutzt würde. Denn wesentliche Grundrechtseingriffe müssten durch besonderes Gesetz geregelt werden. Es habe auch immer wieder Gerichtsentscheidungen gegeben, nach denen die Polizei sich nicht auf die Generalklausel hätte zurückziehen dürfen. Es wäre dramatisch, wenn die Drohne einer Person auf den Kopf falle und es dafür keine Rechtsgrundlage gäbe.

Die Gewerkschaft der Polizei Mecklenburg-Vorpommern hat zur Begrifflichkeit „betroffene Person“, die weggewiesen bzw. der ein Betretungsverbot ausgesprochen werde, erklärt, dass die Praktiker das Gesetz in der praktischen Umsetzung läsen. Es brauche klare Begrifflichkeiten. Betroffene seien insbesondere im Ordnungsrecht anders definiert. Insofern wäre es gut, wenn man eine andere Definition fände.

Im Zweifel ergäben sich nicht unbedingt Probleme für die Praktiker. Denn diese wüssten schon, wen sie wegweisen und wer betroffen sei. Hingegen sei eher die juristische Betrachtung im Nachgang problematisch, insbesondere bei der Rechtfertigung, der Dokumentation und der Begründung der Maßnahmen vor Gericht. Gerade in hochsensiblen Bereichen, wenn es um den Schutzbereich der Wohnung gehe, suchten Bürger häufig den Rechtsweg auf. Für die gerichtsfeste Dokumentation der polizeilichen Maßnahmen wäre eine klarere Definition sinnvoll.

Hinsichtlich des Substanzmittelmissbrauchs und der rechtssicheren Erteilung der Verhaltensauflagen sei gesagt, dass es in anderen Rechtsbereichen klare Definitionen und Promillegrenzen gebe. Diese ergäben sich im Gefahrenabwehrrecht nicht. Der Beruf der Polizistin und des Polizisten sei ein Erfahrungsberuf. Sie hätten im schlimmsten Fall jeden Tag – ob bei einer Verkehrskontrolle, im Bereich des unzulässigen Lärms oder in anderen Konflikt- und Krisensituationen wie die Demonstration oder schlimmstenfalls auch die häusliche Gewalt – mit Menschen mit Substanzmittelmissbrauch, mit Suchtmenschen oder mit psychisch auffälligen Menschen zu tun. Ganz sicher könne sie sagen, dass ein Kollege oder eine Kollegin mit zwei Jahren Berufserfahrung vielleicht dieses Bauchgefühl, wann es zu viel sei, wo man den Menschen vor sich selbst oder diesen Menschen auch im Umgang mit anderen schützen müsse, noch nicht so ausgeprägt habe. Aber Polizistinnen und Polizisten hätten ein sehr geschärftes Gefahrenradar. Insofern sei es in der Situation durchaus einschätzbar, ob dieser Mensch mit Maßnahmen bezogen werden könne oder sogar müsse, um ihn oder andere zu schützen. Denn dies sei der Kern vom Gefahrenabwehrrecht. Nichtsdestotrotz sei es immer die Frage der juristischen Betrachtung im Nachgang. Sicherlich brauche es dafür Klarheit. Die Kolleginnen und Kollegen auf der Straße wüssten aber sehr schnell, wann sie gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen begründen könnten, auch mit einer solchen Aussage im Gesetz.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat mitgeteilt, sie sei im Landtag darauf verwiesen worden, dass bei der Reform des SOG M-V die verdachtsunabhängigen Kontrollen gesetzlich geregelt werden sollten. Sie hat gefragt, ob und wie es möglich sei, die verdachtsunabhängigen Kontrollen gesetzlich zu gestalten, sodass es nicht zu Diskriminierungen im Polizeialltag komme.

Prof. Dr. Clemens Arzt, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, hat informiert, dass es in Berlin einen reichen Erfahrungsschatz zu der Diskussion um verdachtsunabhängige Kontrollen an bestimmten Orten gebe. Die Empirie zeige, dass die verdachtsunabhängigen Kontrollen tendenziell ein diskriminierungsrelevantes Potenzial hätten. Es gebe die Idee, dies durch eine Kontrollquittung einhegen zu können, so dass die Beamten dokumentieren müssten, warum sie jemanden kontrolliert hätten. Kontrollquittung heiße, dass die Person am Ende einer Personenkontrolle das Recht habe, sich von der Polizei eine Bescheinigung ausstellen zu lassen. Dies würde heutzutage problemlos funktionieren. Er persönlich sei skeptisch bei der Kontrollquittung. Denn im Bereich der Datenabfrage sei die Polizei sehr kreativ bei der Begründung, warum Daten abgefragt würden. Dieselbe Kreativität sehe er bei der Kontrollquittung auch. Er verspreche sich nicht viel davon, aber immerhin könne sie zumindest eine gewisse Schwelle aufbauen.

Die Gewerkschaft der Polizei Mecklenburg-Vorpommern hat konstatiert, dass die Sichtweise auf den Staat und die Vertreter des Staates in Form der Polizei das Grundproblem sei. Professor Dr. Clemens Arzt habe dargestellt, wie kreativ die Polizei sei. Die andere Seite sei aber bedeutend kreativer als die Polizei.

Egal, welche Dokumentationspflichten, Bescheinigungen, Videoaufnahmen, egal, wie viele Befragungen in Ausschüssen von Polizistinnen und Polizisten durchgeführt würden, es blieben am Ende immer wieder Fragen offen, die nicht beantwortet werden könnten. Dies sei das Grundproblem dieser ganzen Diskussion. Mit diesem Gesetzentwurf ergebe sich eine Vielzahl von Dokumentationen, die zusätzlich stattfinden müssten. Er könne nur davor warnen, noch weitere Dokumentationen durchzuführen. Sein Bild sei, dass Polizisten Verstöße selber meldeten. Sie hätten die Möglichkeit, sich auch an Dritte zu wenden, wenn sie Korpsgeist und Vertuschungsmechanismen befürchten sollten. Es gebe viele unabhängige Kontrollinstanzen. Am Ende müsse man diesen Instanzen und ihren Ergebnissen glauben wollen. Tue man es nicht, helfe die beste Dokumentation nicht.

Die Fraktion der SPD hat klargestellt, dass im Gewalthilfegesetz des Bundes auch eine Definition häuslicher Gewalt ausgeführt sei. Dies mache es für die Beamten vor Ort aber nicht leichter. Hierbei sei ein ganz großes Fingerspitzengefühl notwendig, das die Beamten auf der Straße täglich mitbringen müssten und auch hätten. Ihnen solle das Leben mit dem SOG M-V auch nicht schwerer gemacht werden. Es habe den Hinweis gegeben, dass der Schutz durch die Fußfessel an den Landesgrenzen aufhöre, weil sie nicht flächendeckend in allen Bundesländern geregelt sei. Je mehr Länder dies regelten, umso schneller komme man zu einer Dynamisierung. Dies führe allerdings dazu, dass die Opfer über das Ende des Schutzmechanismus an der Landesgrenze informiert werden müssten.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat bezüglich der häuslichen Gewalt und der Wohnungsverweisung angemerkt, dass mit dem Gesetz versucht werden solle, den polizeirechtlichen und zivilrechtlichen Schutz besser miteinander in Einklang zu bringen. Der Rechtsweg bleibe aber unverändert. Denn die Person, die aus ihrer Wohnung verwiesen werde, könne sich bislang gegen die Maßnahme im Eilrechtsschutz vor dem Verwaltungsgericht wehren. Die gefährdete Person aber wiederum könne nach dem Gewaltschutzgesetz bei den Familiengerichten Rechtsschutz suchen. Sie hat gefragt, inwieweit diese Spaltung beim Rechtsweg sinnvoll sei, inwiefern es dabei Probleme gebe und inwiefern man dies anders regeln könnte.

Prof. Dr. Mirko Faber, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern, hat erläutert, dass sich die Aufspaltung der Rechtswege daraus ergebe, dass die Polizei als Verwaltungsbehörde in ihren Maßnahmen vom Verwaltungsgericht überprüft werde. Es bestünden zwei sehr verschiedene Funktionen, die durch die Gerichte ausgeübt würden. Zum einen werde das SOG M-V insoweit überprüft, ob die Polizei das SOG M-V beim Verweisen einer Person richtig angewandt habe. Auf der anderen Seite möchte eine Person einen Schutz in Form einer entsprechenden einstweiligen Verfügung gegen eine andere Person erhalten. Diese Gewaltschutzgesetzverfügungen seien dementsprechend einem anderen Rechtszweig zugewiesen. Dass sich diese beiden Personen an verschiedene Gerichte wenden müssten, sei nicht ganz so schlimm, weil es verschiedene Personen seien, die Schutz suchten. Es hätte aber durchaus Charme, dass beide Personen sich zu einer spezialisierten Einrichtung bei Gericht zusammenfinden könnten. Denn es seien Sachverhalte, die inhaltlich sehr nahelägen. Diese Frage müsste allerdings der Bund angehen. Das Land sei in den Gerichtsaufteilungen wenig involviert.

Prof. Dr. Clemens Arzt, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, hat erläutert, dass nach § 29 Absatz 1 Satz 2 SOG M-V unter erleichterten Bedingungen eine Identitätsfeststellung durchgeführt werden dürfe, wenn die Person sich an einem Ort aufhalte, von dem Straftaten verabredet würden. Berlin habe sich dagegen in langen Schritten von dieser Regelung mittlerweile zu einer ganz anderen Regelung bewegt. Über drei Jahre hinweg müsse hier die Polizei in groben Grenzen veröffentlichen, welche Orte darunter fielen, die gefährdete oder gefahrgeneigte Orte seien und damit solche Kontrollen für die Polizei dort eröffneten. Die Polizei habe nicht mehr wie früher selbst die Wahl, welchen Ort sie ad hoc dazu bestimme, sondern es sei festgelegt worden. Die Orte seien nicht genau definiert worden, weil dann jeder genau wisse, wo die Grenze liege. Mittlerweile gebe es die Forderung nach einer Rechtsverordnung. Solche Orte müssten somit nicht durch die Polizei, sondern durch die Innenbehörde durch Rechtsverordnung festgelegt werden. Im Eilfall dürften sie ausnahmsweise durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten festgelegt werden. Dies sei der richtige Weg. Denn zunächst sei erst einmal eine längerfristige Beobachtung und Auswertung der Polizei erforderlich, die dokumentieren müsse, warum dieser Ort gegenüber einem vergleichbaren Ort viel mehr Straftaten aufzeige. Logischerweise zeigten Plätze in Schwerin vermutlich einen höheren Anteil an Straftaten als Plätze in einem „100-Seelen-Dorf“. Daher brauche es eine vergleichbare Größe. Schließlich werde es durch Rechtsverordnung festgelegt. Die Rechtsverordnung sei qua Natur der Sache öffentlich. Zudem habe Berlin einen Ausweg in das neue ASOG (Berlin) formuliert, dass auch in unmittelbar angrenzender Nähe zu dem in der Rechtsverordnung definierten Ort kontrolliert werden dürfe. Dies Sorge wieder für Unschärfen. Darüber werde man sich vor Gericht gegebenenfalls streiten müssen. Hier sei es sinnvoll, eine Präzisierung zu finden.

IV. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen

1. Zu den Artikeln 1 bis 3 des Gesetzentwurfes

Die Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN hat beantragt, Artikel 1 wie folgt zu ändern:

1. In Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „oder Ordnung“ gestrichen.

2. Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. Gefahr:

eine Sachlage, bei der im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit eintreten wird;“.

b) In Absatz 3 Nummer 3 wird die Angabe „Staates.“ durch die Angabe „Staates;“ ersetzt.

c) Nach Absatz 3 Nummer 3 werden die folgenden Nummern 4 und 5 eingefügt:

„4. dringende Gefahr:

eine im Hinblick auf das Ausmaß des zu erwartenden Schadens und die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts erhöhte Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt;

5. abstrakte Gefahr:

eine nach allgemeiner Lebenserfahrung oder den Erkenntnissen fachkundiger Stellen mögliche Sachlage, die im Falle ihres Eintritts eine Gefahr gemäß der Nummer 1 darstellt.“

d) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) „Häusliche Gewalt“ umfasst alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter oder die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat.“

e) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu den Absätzen 5 und 6.“

3. In Nummer 5 wird § 16 wie folgt geändert:

a) In der Überschrift und in Absatz 1 wird jeweils die Angabe „oder Ordnung“ gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Verordnungen über die öffentliche Sicherheit des Landes werden von den Landesbehörden, die der kreisfreien Städte werden von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister, die der Landkreise werden von der Landrätin oder dem Landrat erlassen (Kreisverordnungen).“

c) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Verordnungen über die öffentliche Sicherheit der kreisfreien und der großen kreisangehörigen Städte, der amtsfreien Gemeinden und der Ämter (Stadt-, Gemeinde- und Amtsverordnungen) werden von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister, von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder von der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher für das Gemeinde- oder Amtsgebiet oder für Teile von ihnen erlassen.“

d) In Absatz 4 wird die Angabe „oder Ordnung“ gestrichen.

4. Nummer 9 Buchstabe b wird durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:

,b) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Polizei kann bei einer Gefahr für Leib oder Leben zur Nachverfolgung des Notrufes auch ohne Wissen der betroffenen Person die nach Anwahl der Notrufnummer 110 angefallenen Standortdaten eines mobilen Telekommunikationsendgerätes durch Abruf im automatisierten Verfahren in einem zentral bereitgestellten Portal erheben. Darüber hinaus darf die Polizei die Standortdaten nach Satz 1 erheben, wenn die betroffene Person dafür ihr Einverständnis gibt. Die nach den Sätzen 1 und 2 erhobenen Daten dürfen ausschließlich zum Zweck der Abwehr von Gefahren für Leib oder Leben verarbeitet werden und sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen.“

5. Die Nummern 10 bis 12 werden durch die folgenden Nummern 10 bis 12 ersetzt:

,10. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „im einzelnen Falle bevorstehenden“ gestrichen.

bb) Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc wird gestrichen.

cc) Der bisherige Doppelbuchstabe dd wird zu Doppelbuchstabe cc.

dd) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Der betroffenen Person ist im Falle des Satzes 1 Nummer 1 auf Verlangen unverzüglich eine Bescheinigung über die Identitätsfeststellung und ihren Grund auszustellen.“

b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Auswahl der von der Identitätsfeststellung betroffenen Person anhand gruppenbezogener Merkmale im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 des Grundgesetzes ohne sachlichen, durch den Zweck der Identitätsfeststellung gerechtfertigten Grund ist unzulässig.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu den Absätzen 3 bis 5.

11. § 32 Absatz 9 wird durch den folgenden Absatz 9 ersetzt:

„(9) Die Polizei fertigt in den für die Durchführung der Gewahrsamnahme genutzten polizeilichen Räumen durch den offenen Einsatz technischer Mittel Bild- und Tonaufzeichnungen an, sofern die Räume mit diesen technischen Mitteln ausgestattet sind. Befindet sich keine Polizeivollzugsbeamtin und kein Polizeivollzugsbeamter in dem Gewahrsamsraum der festgehaltenen Person, darf die Polizei durch die offene Anfertigung von Bildaufzeichnungen personenbezogene Daten nur erheben und weiterverarbeiten, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zum Schutz der dort befindlichen Personen gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Absatz 6 und Absatz 7 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Der Schutz der Intimsphäre der festgehaltenen Person ist zu wahren.“

12. § 32a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „im Einzelfall bevorstehende“ gestrichen.

b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Polizei soll Bild- und Tonaufzeichnungen offen mittels körpernah getragener Aufnahmegeräte auf einem dauerhaften Speichermedium erheben

1. bei der Androhung und Anwendung von unmittelbarem Zwang oder
2. wenn im Fall einer polizeilichen Maßnahme, die durch die Anwendung unmittelbaren Zwangs durchgesetzt werden kann, die betroffene Person dies verlangt.

Durch technische Mittel kann ein automatisierter Beginn der Aufzeichnung durch am Körper getragene Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte für jeden Fall vorgesehen werden, in dem die Dienstwaffe zu Einsatzzwecken aus der dafür vorgesehenen Tragevorrichtung entnommen wird.“

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden zu den Absätzen 4 bis 7.“

6. Nummer 15 wird durch die folgende Nummer 15 ersetzt:

„15. § 33c wird gestrichen.“

7. Nummer 16 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe c wird § 33d Absatz 2 Satz 2 gestrichen.

b) Nach Buchstabe c werden die folgenden Buchstabe d und e eingefügt:

„d) Absatz 3 wird gestrichen.

e) Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden zu den Absätzen 3 bis 7.“

c) Der bisherige Buchstabe d wird zu Buchstabe f und die Angabe „Absatz 4“ wird durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

8. Nach Nummer 18 wird die folgende Nummer 19 eingefügt:

,19. Nach § 34 wird der folgende § 34a eingefügt:

„§ 34a

Einsatz technischer Mittel gegen unbemannte Fahrzeugsysteme

Zur Abwehr einer Gefahr, die von unbemannten Fahrzeugsystemen ausgeht, die an Land, in der Luft oder zu Wasser betrieben werden, kann die Polizei geeignete technische Mittel gegen das System, dessen Steuerungseinheit oder Steuerungsverbindung einsetzen, wenn dies zur Abwehr der Gefahr unerlässlich ist. Die Polizei kann technische Mittel zur Erkennung einer Gefahr nach Satz 1, insbesondere zur Klärung der Herkunft und Steuerung unbemannter Fahrzeugsysteme, einsetzen. Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte von einer Datenverarbeitung unvermeidbar betroffen werden.“

9. Die bisherigen Nummern 19 bis 27 werden zu den Nummern 20 bis 28.
10. Die bisherige Nummer 28 wird zu Nummer 29 und in Buchstabe a wird die Angabe „§ 232a“ durch die Angabe „232a Absatz 1 bis 5“ und die Angabe „§ 233“ durch die Angabe „§ 233 Absatz 2“ ersetzt.
11. Die bisherigen Nummern 29 und 30 werden zu den Nummern 30 und 31.
12. Die bisherige Nummer 31 wird zu Nummer 32 und wie folgt geändert:
- a) § 52a wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „betroffene“ gestrichen.
- bb) In Absatz 2 Satz 3 wird vor der Angabe „Wirksamkeit“ die Angabe „der Anordnung der sofortigen“ eingefügt.
- cc) In Absatz 5 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.
- b) Nach § 52b Absatz 1 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:
- „Alkoholisiert ist die betroffene Person dann, wenn sie 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt. Substanz- berauscht ist die betroffene Person dann, wenn sie 3,5 ng/ml oder mehr Tetrahydrocannabinol im Blutserum hat oder eine der in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannte Substanz im Blutserum nachgewiesen wird.“
13. Die bisherigen Nummern 32 bis 35 werden zu den Nummern 33 bis 36.

14. Nummer 36 wird zu Nummer 37 und § 111 Absatz 1 Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Von der Androhung kann abgesehen werden, wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist.“

Hierzu hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dargelegt, dass es nicht überzeugend sei, den Begriff der „Gefahr“ dadurch näher bestimmen zu wollen, dass eine „konkrete Gefahr“ gemeint sei. Der Begriff der dringenden Gefahr sollte nicht in der Befugnisnorm, sondern bei den Begriffsbestimmungen definiert werden. Zudem erhalte § 3 Absatz 3 Nummer 5 nunmehr eine eigenständige Legaldefinition der abstrakten Gefahr. Bislang fehle im Gesetzentwurf eine Definition des Begriffs der „häuslichen Gewalt“. Dies sei insbesondere vor dem Hintergrund problematisch, dass diese für äußerst eingriffsintensive Maßnahmen – bis hin zur elektronischen Fußfessel in § 52d des Gesetzentwurfes – Tatbestandsvoraussetzung sei. Die nun eingeführte Begriffsbestimmung stamme aus der Istanbul-Konvention.

In der Sachverständigenanhörung sei darauf hingewiesen worden, dass die Frage, ob es in einer durch vielfältige Gesetze und Verordnungen ausgestalteten Welt überhaupt noch Raum gebe für die „öffentliche Ordnung“ als polizeirechtliches Schutzgut, in der Fachwelt umstritten sei. Die „öffentliche Ordnung“ werde in Literatur und Rechtsprechung definiert als die „Gesamtheit der im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung liegenden ungeschriebenen Regeln für das Verhalten der Einzelnen in der Öffentlichkeit, deren Beachtung nach den jeweils herrschenden Anschauungen unerlässliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen Zusammenlebens“ sei.

Das SOG M-V enthalte keine Definition des Begriffs der „öffentlichen Ordnung“. In der Sachverständigenanhörung habe es geheißen, die Auslegung dieses Begriffs erfordere im Rechtsstaat und mit Blick auf die Gesetzesbindung der Verwaltung, dass nicht Polizei- und Ordnungsbehörden ihre eigenen Anschauungen dafür, was öffentliche Ordnung sei, zum Maßstab nähmen, sondern dass sie die Sozialnormen der Gesellschaft in Mecklenburg Vorpommern, das von Einzelgehöften und kleinen Orten bis hin zu Universitätsstädten geprägt sei, mit den Mitteln der empirischen Sozialforschung feststellten, um sodann durch Verordnung festzulegen, was den Mehrheitsanschauungen vor Ort entspreche. Dies werde erfahrungsgemäß nie passieren.

Eine Berufung auf soziale oder gesellschaftliche, also außerrechtliche, „Normen“ passe nicht zum freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat des Grundgesetzes. Bezüge auf die „öffentliche Ordnung“ seien nach alledem aus dem Gesetzentwurf zu streichen.

Die Befugnis zum Erlass von Verordnungen zur Gefahrenabwehr sollte auf die Abwehr von abstrakten Gefahren für die öffentliche Sicherheit beschränkt werden. In der derzeitigen Formulierung des § 16 Absatz 2 werden die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte nicht ausdrücklich genannt. Hier sollte eine sprachliche Präzisierung erfolgen, indem nicht nur die erlassenen Verordnungen gleichgestellt, sondern ausdrücklich die behördliche Zuständigkeit der Institution der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters der kreisfreien Städte benannt würden. Zudem werde auch bei den kommunalen Behörden die sprachliche Gleichstellung vollzogen.

Die Vorschrift in § 27 mache bisher nicht hinreichend deutlich, dass der Abruf der Daten bei einem Dritten erfolge. Klarzustellen sei darüber hinaus, dass die erhobenen Daten ausschließlich zu der Abwehr von Gefahren für Leib oder Leben verarbeitet werden dürften und nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen seien.

Nach einem Grundsatzurteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 29. Oktober 2012 verstießen jedenfalls Polizeikontrollen, die allein aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes einer Person vorgenommen würden, gegen das Diskriminierungsverbot aus Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes. Auch wenn das äußere Erscheinungsbild nur mitursächlich für die Kontrolle gewesen sei, liege nach einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 7. August 2018 eine unzulässige Diskriminierung vor, sofern sie nicht mit dem Schutz von Verfassungsgütern gerechtfertigt werden könne.

Daher solle in das Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern nach dem Beispiel des schleswig-holsteinischen Landesverwaltungsgesetzes ein ausdrückliches Verbot der Auswahl der von der Identitätsfeststellung betroffenen Person anhand gruppenbezogener Merkmale im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 des Grundgesetzes ohne sachlichen, durch den Zweck der Identitätsfeststellung gerechtfertigten Grund aufgenommen werden. Ferner solle nach dem Beispiel des Berliner ASOG die Befugnis der Landespolizei zur verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellung einer Person, die sich an einem Ort aufhalte, für den Tatsachen die Annahme rechtfertigten, dass sich dort Personen trafen, die gegen aufenthaltsrechtliche Vorschriften verstießen, gestrichen werden. Schließlich solle nach dem Beispiel des Bremischen Polizeigesetzes eine Regelung eingeführt werden, nach der der betroffenen Person auf Verlangen eine Bescheinigung über die vorgenommene Identitätsfeststellung und deren Grund auszustellen sei.

Der von einer Identitätsfeststellung an einem gefährlichen Ort im Sinne des § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 betroffenen Person sei auf Verlangen eine Bescheinigung über die vorgenommene Identitätsfeststellung und deren Grund auszustellen. Dies entspreche den Empfehlungen der kürzlich erschienenen, vom Bundesministerium des Innern und für Heimat geförderten Studie „Institutionen & Rassismus“ (vgl. Seite 71, 171). Die Auswahl der von der Identitätsfeststellung betroffenen Person anhand gruppenbezogener Merkmale im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 des Grundgesetzes ohne sachlichen, durch den Zweck der Identitätsfeststellung gerechtfertigten Grund sei untersagt.

Nach der Gesetzesbegründung werde bei Anwesenheit von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten „eine grundsätzliche Überwachung des Gewahrsamsraums für erforderlich gehalten, um der Vulnerabilität der in Gewahrsam genommenen Person gerecht zu werden“ und gleichzeitig die Beamtinnen und Beamten vor ungerechtfertigten Vorwürfen zu schützen. § 32 Absatz 9 Satz 1 setze dies aber nicht um. Stattdessen räume die Vorschrift der Polizei Ermessen bei der Durchführung solcher Aufnahmen ein (Die „Polizei kann ...“). Zudem werde auf der Tatbestandsseite gefordert, dass dies zum Schutz der festgehaltenen Personen oder der Beamtinnen und Beamten „erforderlich ist“. Dies sei genau der gegenteilige Ansatz zu den Ausführungen in der Gesetzesbegründung. Das sei zu korrigieren.

Nach dem Beispiel Niedersachsens werde ein verpflichtender Einsatz von Bodycams in den Fällen der Androhung und Anwendung von unmittelbarem Zwang vorgesehen.

Die sogenannte Online-Durchsuchung sei ein massiver Eingriff in das Grundrecht auf Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme und habe jedenfalls im Gefahrenabwehrrecht nichts zu suchen. Für die Durchführung von Online-Durchsuchungen sei die Polizei auf das Aufrechterhalten von Sicherheitslücken angewiesen, die im Interesse aller eigentlich geschlossen werden müssten. Die entsprechende Befugnis sei daher zu streichen.

Nach dem Gesetzentwurf sollten auch Daten über einen gesetzlich nicht begrenzten zurückliegenden Zeitraum erhoben werden können. Wie auf diese Weise vermisste oder hilflose Personen geortet werden können sollten, sei nicht erkennbar. Die Befugnis zu retrograden Erhebungen sei daher zu streichen.

Die sogenannte Quellen-Telekommunikationsüberwachung sei ein massiver Eingriff in das Grundrecht auf Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme und habe jedenfalls im Gefahrenabwehrrecht nichts zu suchen. Die entsprechende Befugnis sei daher zu streichen.

Die Generalklausel des SOG M-V biete für tiefgreifende technische Eingriffe keine ausreichende Rechtssicherheit. Die Gewerkschaft der Polizei habe daher bereits mehrfach festgestellt, dass die Drohnenabwehr klare gesetzliche Befugnisse, moderne Technik, qualifiziertes Personal und eine abgestimmte Sicherheitsarchitektur erfordere. Hier werde nach dem Beispiel Niedersachsens (§ 32e NPOG-E) die Einführung einer neuen konkreten Befugnisnorm vorgeschlagen.

Der vorgeschlagene neue Straftatenkatalog in § 49 gehe über dasjenige hinaus, was ansonsten verbreitet als Maßstab für den Einsatz besonders schwerer Maßnahmen angesehen werde – die Vorschrift des § 100a StPO. Dort nicht erfasst seien § 232a Absatz 6 StGB sowie § 233 Absatz 1 und 5 StGB. Dies sei zu korrigieren.

§ 52a Absatz 1 Satz 1 gestatte eine Wohnungsverweisung und ein Rückkehrverbot gegen eine „betroffene“ Person, wenn von ihr die im Gesetz ausgeführten Gefahren ausgingen. Der Begriff der betroffenen Person erweise sich trotz der Definitionen in § 3 Absatz 4 Nummer 1 und Absatz 5 Nummer 1 hier als zumindest missverständlich, weil diese Person Gefahrenverursacher und nicht von einem Übergriff betroffene Person sei. Das Wort „betroffene“ sei daher zu streichen.

§ 52a Absatz 2 lasse offen, ob auf die Wirksamkeit im Sinne des § 216 FamFG abgestellt werde, der zwischen der Möglichkeit der Wirksamkeit erst mit Rechtskraft (Absatz 1) und mit der Anordnung der sofortigen Wirksamkeit (Absatz 2) unterscheide. Das werde durch die vorgeschlagene Änderung klargestellt.

§ 52b verlängere das Rückkehrverbot aus § 52 auf bis zu (weitere) drei Monate. Tatbestandlich zulässig solle dies dann sein, wenn sich die Person „alkoholisiert“ oder in „anderem substanzberauschten Zustand“ versetze und in diesem Zustand in die Wohnung zurückkehren könnte. Ab wann eine Person als „alkoholisiert“ oder „substanzberauscht“ anzusehen sei, regle der Gesetzentwurf jedoch nicht. Das werde unter Rückgriff auf das Straßenverkehrsrecht korrigiert.

Die Ausnahmeregelung von der Androhungspflicht in § 111 Absatz 1 Satz 2 gehe deutlich zu weit. Auf die Androhung eines Zwangsmiteinsatzes sollte wie in Bremen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen nur dann verzichtet werden dürfen, wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist.

Der Innenausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD und die Die Linke, gegen die Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Stimmenthaltung seitens der Fraktion der CDU abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und Die Linke haben beantragt, Artikel 1 wie folgt zu ändern:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe e wird der folgende Buchstabe f eingefügt:

„f) Nach § 67d wird der folgende Unterabschnitt 3 eingefügt:

„Unterabschnitt 3

Abwehr unbemannter Fahrzeugsysteme (§ 67e)

§ 67e

Einsatz technischer Mittel gegen unbemannte Fahrzeugsysteme;
Verordnungsermächtigung“.

b) Der bisherige Buchstabe f wird zu Buchstabe g.

2. Die Nummern 10 und 11 werden durch die folgenden Nummern 10 und 11 ersetzt:

„10. § 29 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „im einzelnen Falle bevorstehenden“ gestrichen.

b) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Der betroffenen Person ist im Falle des Satzes 2 Nummer 1 eine Bescheinigung über die Identitätsfeststellung und ihren Grund auszustellen, wenn sie dies unverzüglich verlangt. Die Bescheinigung ist der betroffenen Personen innerhalb von 14 Tagen nach Eingang ihres Bescheinigungsverlangens zu übermitteln.“

11. § 32 Absatz 9 wird durch den folgenden Absatz 9 ersetzt:

(9) Zum Schutz der festgehaltenen Person oder der anwesenden Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamten hat die Polizei, soweit vorhanden, in den für die Durchführung der Gewahrsamnahme genutzten polizeilichen Räumen durch den offenen Einsatz technischer Mittel Bild- und Tonaufzeichnungen anzufertigen. Befindet sich keine Polizeivollzugsbeamtin und kein Polizeivollzugsbeamter in dem Gewahrsamsraum der festgehaltenen Person, darf die Polizei durch die offene Anfertigung von Bildaufzeichnungen personenbezogene Daten nur erheben und weiterverarbeiten, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zum Schutz der dort befindlichen Personen gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Absatz 6 gilt entsprechend. Die nach den Sätzen 1 und 2 erhobenen Daten werden zwei Monate eingeschränkt verarbeitet (§ 45 Absatz 3) und anschließend gelöscht, soweit sie nicht nach § 36 oder anderen Rechtsvorschriften weiterverarbeitet wurden. Der Schutz der Intimsphäre der festgehaltenen Person ist zu wahren.“

3. Nummer 28 Buchstabe a wird durch den folgenden Buchstaben a ersetzt:

„a) Buchstabe a wird durch den folgenden Buchstaben a ersetzt:

„a) den §§ 125a, 180a, 181a, 224, 232, 232a außer Absatz 6 Satz 2, 232b, 233 außer Absatz 1 und Absatz 5, 243, 244, 260, 261, 263 bis 264a, 265b, 266, 267, 283, 283a und 324 bis 330 des Strafgesetzbuches,“.

4. In Nummer 31 wird § 52 durch den folgenden § 52 ersetzt:

„§ 52

Platzverweisung, Aufenthalts- und Betretungsverbot

(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können zur Abwehr einer Gefahr eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten. Die Platzverweisung kann auch gegen Personen angeordnet werden, die den Einsatz der Feuerwehr oder von Hilfs- oder Rettungsdiensten behindern.

(2) Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass eine Person in einem bestimmten örtlichen Bereich eine Straftat, die keine terroristische Straftat nach § 67c ist, begehen wird, kann die Polizei ihr untersagen, diesen Bereich zu betreten oder sich dort aufzuhalten. Örtlicher Bereich im Sinne des Satzes 1 ist ein Ort oder ein Gebiet innerhalb einer Gemeinde oder auch ein gesamtes Gemeindegebiet.

(3) Maßnahmen nach Absatz 2 dürfen nur durch die Leitung der zuständigen Polizeibehörde oder eine von ihr besonders beauftragte Beamtin oder einen von ihr besonders beauftragten Beamten angeordnet werden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnung haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Die Anordnung nach Absatz 2 ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben:

1. die betroffene Person (§ 3 Absatz 4 Nummer 1) mit Namen und Anschrift,
2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme, einschließlich einer Bezeichnung der örtlichen Bereiche, die die betroffene Person nicht betreten oder in denen sich die betroffene Person nicht aufhalten darf, und
3. die Gründe.

(5) Das Verbot nach Absatz 2 ist zeitlich und örtlich auf den zur Verhütung der Straftat erforderlichen Umfang zu beschränken und darf räumlich nicht den Zugang zur Wohnung der betroffenen Person umfassen. Die Vorschriften des Versammlungsrechts sowie die Wahrnehmung berechtigter Interessen durch die betroffene Person bleiben unberührt.

(6) Das Verbot nach Absatz 2 ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist möglich, soweit die Voraussetzungen fortbestehen. Eine Verlängerung bedarf der gerichtlichen Anordnung nach Maßgabe des Absatzes 4 auf Antrag der Leitung der zuständigen Ordnungs- oder Polizeibehörde; der Antrag muss die Angaben nach Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 und 2 sowie den Sachverhalt und eine Begründung enthalten.

(7) Die Polizei unterrichtet die jeweils örtlich zuständigen Ordnungsbehörden unverzüglich über ein nach dieser Vorschrift angeordnetes Aufenthalts- und Betretungsverbot.“

5. In Nummer 32 wird § 52d durch den folgenden § 52d ersetzt:

„§ 52d

Elektronische Aufenthaltsüberwachung zum Schutz gefährdeter Personen

(1) In Fällen häuslicher Gewalt sind Maßnahmen nach § 67a Absatz 1 Satz 1 gegenüber einer betroffenen Person zulässig, wenn die Überwachung und die Datenverwendung zur Kontrolle der Befolgung einer nach § 52a Absatz 1 oder § 52c getroffenen Maßnahme unerlässlich ist, weil

1. die betroffene Person wiederholt solchen zuwidergehandelt hat,
2. ihr individuelles Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit dafür begründet, dass sie innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die im Mindestmaß mit wenigstens drei Monaten Freiheitsstrafe bedroht ist, begehen wird oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person erheblich gefährdet und
3. die Kontrolle auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert ist.

(2) § 67a Absatz 3 bis 7 gilt entsprechend. Abweichend von § 67a Absatz 3 Satz 3 darf die Datenverarbeitung auch zu Zwecken nach Absatz 3 erfolgen. Abweichend von § 67a Absatz 7 Satz 1 darf die Maßnahme nach Absatz 1 in Verbindung mit § 67a Absatz 1 Satz 1 höchstens bis zum Ende der Maßnahme nach § 52a Absatz 1 oder § 52c, für deren Kontrolle sie dient, angeordnet werden.

(3) Mit Einwilligung (§ 26) einer gefährdeten Person kann dieser zu ihrem Schutz ein technisches Mittel zur Verfügung gestellt werden, das die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten sowie den Standort der gefährdeten Person automatisiert verarbeitet und miteinander abgleicht, soweit von der betroffenen Person eine Bedrohung für die gefährdete Person ausgeht. Der gefährdeten Person soll über das technische Mittel aus Satz 1 ein Warnsignal gegeben werden, wenn sich die betroffene Person in ihrer Nähe befindet. Darüber hinaus soll die gefährdete Person soweit technisch möglich keine weiteren Informationen über den Standort der betroffenen Person erhalten.“

6. Nach Nummer 35 wird die folgende Nummer 36 eingefügt:

„36. Nach § 67d wird der folgende Unterabschnitt 3 eingefügt:

„Unterabschnitt 3
Abwehr unbemannter Fahrzeugsysteme (§ 67e)

§ 67e
Einsatz technischer Mittel gegen unbemannte Fahrzeugsysteme;
Verordnungsermächtigung

(1) Zur Abwehr einer Gefahr, die von unbemannten Fahrzeugsystemen ausgeht, die an Land, in der Luft oder zu Wasser betrieben werden, kann die Polizei geeignete technische Mittel gegen das System, dessen Steuerungseinheit oder Steuerungsverbindung einsetzen, wenn die Abwehr der Gefahr durch andere Maßnahmen aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann die Polizei unmittelbaren Zwang gegen den Führer des unbemannten Fahrzeugsystems einsetzen. Der Einsatz von Schusswaffen gegen den Führer des unbemannten Fahrzeugsystems ist nur unter den Voraussetzungen des § 109 zulässig.

(3) Für Maßnahmen zur Abwehr der in Absatz 1 bezeichneten Gefahren kann die Polizei technische Mittel zur Erkennung einer Gefahr einsetzen. Sie kann insbesondere

1. technische Mittel einsetzen, die darauf abzielen, den Standort des Führers des unbemannten Fahrzeugsystems nach Absatz 1 zu ermitteln,
2. Sensoren einsetzen, die akustische, optische, elektromagnetische oder andere Signale von unbemannten Fahrzeugsystemen oder deren Steuerungseinheit verarbeiten, und
3. innerhalb der Landesgrenzen den Luftraum mittels technischer Mittel scannen, um unbemannte Fahrzeugsysteme zu detektieren.

Sie kann sich dabei von wissenschaftlichen Einrichtungen unterstützen lassen. Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen der Sätze 1 und 2 nur verarbeitet werden, soweit dies zur Detektion des unbemannten Fahrzeugsystems erforderlich ist; im Übrigen sind sie sofort zu löschen.

(4) Die Maßnahme nach Absatz 1 ist anzukündigen. Eine Ankündigung der Maßnahme unterbleibt, soweit sie geeignet wäre, die Erreichung des Ziels der Maßnahme zu beeinträchtigen oder Unbefugten Aufschluss über die eingesetzten technischen Mittel zu ermöglichen.

(5) Betreiber von kritischen Infrastruktureinrichtungen dürfen technische Mittel einsetzen, um unbemannte Fahrzeugsysteme nach Absatz 1 in ihrer unmittelbaren Nähe zu erkennen. Sie dürfen unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 technische Mittel gegen ein Fahrzeugsystem nach Absatz 1 in ihrer unmittelbaren Nähe, dessen Steuerungseinheit oder Steuerungsverbindung einsetzen, um einen nach § 21h Absatz 3 der Luftverkehrs-Ordnung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), die zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert worden ist, unzulässigen Einsatz des unbemannten Fahrzeugsystems abzuwehren, soweit polizeiliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist. Die Abstandsregelungen in Satz 2 nach § 21h Absatz 3 der Luftverkehrs-Ordnung gelten sinngemäß für unbemannte Fahrzeugsysteme, die an Land und zu Wasser betrieben werden. Näheres zu den Sätzen 1 bis 3 regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung. Insbesondere bestimmt die Landesregierung in der Rechtsverordnung nach Satz 4 die kritischen Infrastruktureinrichtungen nach den Sätzen 1 und 2 sowie die Einzelheiten des Verfahrens bei der Ausübung der Befugnisse nach den Sätzen 1 bis 3.“

7. Die bisherige Nummer 36 wird zu Nummer 37.

Die Fraktionen der SPD und Die Linke haben hierzu ausgeführt, dass § 29 Absatz 1 Satz 3 die Polizeibehörden künftig verpflichte, bei Identitätsfeststellungen an kriminalitätsbelasteten Orten nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der betroffenen Person eine Bescheinigung über die Identitätsfeststellung und ihren Grund auszustellen, wenn die betroffene Person dies unverzüglich verlange. Die Norm diene der Transparenz und Kontrollierbarkeit polizeilichen Handelns.

Ein transparentes Vorgehen und eine angemessene Kommunikation könnten dazu beitragen, Misstrauen gegenüber dem behördlichen Handeln abzubauen und die Akzeptanz der staatlichen Maßnahmen zu verbessern (Kirchhoff, Hinweispflichten bei Identitätsfeststellungen durch Ordnungs- und Polizeibehörden, NVwZ 2025, 1985). Dies gelte insbesondere bei Kontrollen an gefährlichen Orten, welche nicht erst durch das individuelle Verhalten der betroffenen Person, sondern lediglich durch die vergleichsweise hohe Kriminalitätsbelastung des Ortes, an welchem sich die betroffene Person aufhalte, begründet werde (vgl. OVG Bautzen, Urteil vom 19. Dezember 2019 – 3 A 851/18).

Die Bescheinigung sei auszustellen, wenn die betroffene Person dies unverzüglich verlange. Für den Begriff „unverzüglich“ sei die Legaldefinition aus § 121 Absatz 1 BGB heranzuziehen. Die Frist beginne mit der Beendigung der Kontrolle. Es reiche also nicht aus, die Bescheinigung erst dann zu verlangen, wenn subjektiv das Bedürfnis für die Klärung oder den Nachweis auftrete; eine gewisse Bedenkzeit werde man aber gewähren müssen. Das Bestätigungsverlangen bedürfe keiner besonderen Form. Es reiche beispielsweise aus, dass die betroffene Person nach der Kontrolle mündlich darum bitte, die Bescheinigung auszustellen oder ihr Verlangen per E-Mail kommuniziere. Satz 4 regle die Verpflichtung der zuständigen Polizeibehörde, die Bescheinigung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Bescheinigungsverlangens an die betroffene Person zu übermitteln. Die Bescheinigung könne schriftlich oder elektronisch erfolgen.

Im Zuge der öffentlichen Anhörung sei von verschiedener Seite der Bedarf artikuliert worden, eine durchgehende Überwachung der Gewahrsamsräume vorzunehmen, wenn Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte auf die in Gewahrsam genommene Person träfen. Der ursprüngliche Regelungsentwurf habe der Polizei ein Entschließungsermessen zugestanden, weshalb nicht gewährleistet wäre, dass tatsächlich jeder rechtlich relevante Kontakt von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten und der in Gewahrsam genommenen Person aufgezeichnet werde.

Der neue Regelungsentwurf setze diese Anmerkungen um und sehe nun eine grundsätzliche Überwachung der Gewahrsamsräume ohne Entschließungsermessen seitens der Polizei vor. Die einzige Ausnahme bilde der Vorbehalt der geschaffenen technischen Voraussetzungen. Da derzeit in den Gewahrsamsräumen der Polizei noch nicht flächendeckend entsprechende Systeme installiert seien, sei die Ausnahme notwendig, um sicherzustellen, dass keine objektiv unerfüllbare Pflicht geschaffen werde. Die Daten sollten zunächst eingeschränkt verarbeitet werden. Durch die möglichst kleine Anzahl an berechtigten Beschäftigten, die Zugriff auf die sensiblen Daten hätten, solle die Eingriffsintensität der Maßnahme limitiert werden.

In der Anhörung sei darauf hingewiesen, dass nicht alle der im ursprünglichen Gesetzentwurf in § 49 ergänzten Strafnormen hinreichend schwere Delikte seien und mitunter auch Normen ergänzt worden seien, die deutlich unter der Strafandrohung von im Höchstmaß mindestens fünf Jahren für besonders schwere Straftaten (BVerfGE 169, 130 Rn. 203 m. w. N.) liege. Deshalb werde die vergleichsweise moderate Straftat in § 233 Absatz 5 StGB vom Katalog ausgenommen.

Im ursprünglichen Regelungsentwurf seien die Formanforderungen in §§ 52 Absatz 4 bis 6 nicht auf die Anwendung des Aufenthalts- und Betretungsverbotes nach Absatz 2 beschränkt worden. Dadurch sei es möglich gewesen, die Norm so zu verstehen, dass die vergleichsweise strengen Anforderungen auch für den einfachen Platzverweis nach Absatz 1 gelten könnten. Diesem Missverständnis werde mit der redaktionellen Klarstellung vorgebeugt.

In der Sachverständigenanhörung habe insbesondere der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern darauf hingewiesen, dass das derzeitige Zusammenspiel von § 52d und § 67a zu Auslegungsschwierigkeiten führe. Dies habe insbesondere den pauschalen Verweis in § 52d Absatz 2 Satz 1 auf §§ 67a Absatz 3 bis 7 betroffen. Eine ausdrückliche Klarstellung, in welchem Umfang die Maßnahme erfolgen dürfe, sei mit der Ergänzung in Absatz 2 erfolgt.

Die vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten von Drohnen sowohl durch private als auch durch staatliche Akteure bringe neue Gefahren für die öffentliche Sicherheit, auf welche das Polizeirecht reagieren müsse. Die Gefahr könne sich sowohl in unberechtigten Luftaufnahmen als auch in der Gefährdung des Luftverkehrs oder Gefährdung von Personen durch potenziell herabstürzende Drohnen realisieren. Eine besondere Dimension erhalte der Einsatz von Drohnen durch ausländische staatliche Akteure. So seien im letzten Jahr vermehrt Vorfälle zu verzeichnen, in denen Drohnen durch andere Staaten mutmaßlich zu Spionagezwecken etwa über militärischen Einrichtungen oder anderen Einrichtungen der kritischen Infrastruktur eingesetzt worden seien. Wenngleich unbemannte Luftfahrtsysteme in der Praxis den wichtigsten Anwendungsfall darstellen würden, erfasse die Norm auch wasser- und bodenbetriebene Fahrzeugsysteme, um mögliche Anwendungsszenarien abzudecken.

Das Bundesverfassungsgericht erkenne in ständiger Rechtsprechung explizit auch wesentliche Infrastruktureinrichtungen als besonders gewichtige Rechtsgüter an, die polizeiliche Eingriffsmaßnahmen rechtfertigten (BVerfGE 165, 363 Rn. 105; BVerfGE 162, 1 Rn. 243; BVerfGE 141, 220 Rn. 13).

Um den mit dem Einsatz von Drohnen korrespondierenden Gefahren entgegenzuwirken, habe die Europäische Kommission die Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 erlassen und dort den Einsatz von Flugdrohnen reguliert. Die Verordnung selbst normiere jedoch keine Ermächtigungsgrundlagen für die Polizei, bei rechtswidrigen Einsätzen, die zu Gefahren für die öffentliche Sicherheit führten, einzuschreiten.

§ 67e Absatz 1 normiere die Befugnis zum Einsatz technischer Mittel oder von Schusswaffen gegen die unbemannten Luftfahrtsysteme. Die Norm sei § 39 des sich derzeit im Innenausschuss des Deutschen Bundestages befindenden Bundespolizeigesetzentwurfes nachempfunden. Da bei der Drohnenabwehr mitunter Zuständigkeitsprobleme zwischen Landes- und Bundespolizeibehörden auftreten könnten, solle ein einheitlicher materieller Rechtsmaßstab eine praxisgerechte Anwendung der Befugnis sicherstellen.

Der Begriff der technischen Mittel solle der Polizei ermöglichen, neben konventionellen Schusswaffen auch moderne Drohnenabwehrsysteme, etwa Störsender oder Abfangdrohnen, zu benutzen. Er sei damit bewusst offen konstruiert, um den technischen Fortentwicklungsmöglichkeiten gerecht zu werden. Aus diesem Grunde umfasse die Befugnis auch Drohnen an Land und zu Wasser.

Der Einsatz von Schusswaffen und technischen Mitteln solle nicht zu Gefährdungen Dritter führen. Dieses Risiko sei situationsangepasst zu handhaben, etwa im Rahmen der Wahl des anzuwendenden Einsatzmittels sowie der Art seiner Anwendung.

Anders als einige Stimmen in der Literatur argumentierten (Thiel/Probst, Zwischen Luftverkehr und Drohnenabwehr, KriPoZ 2025, 403 [404 ff.]), werde die landesrechtliche Regelungsbefugnis für die Abwehr von Drohnen nicht durch die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Luftverkehr gesperrt. Das Luftverkehrsgesetz beruhe auf dem Kompetenztitel in Artikel 73 Absatz 1 Nummer 6 GG und umfasse zunächst alle mit dem Flugwesen unmittelbar zusammenhängenden Tätigkeiten und Institutionen, die Regulierung der Luftfahrt als solcher und damit einhergehend die Anlage und der Betrieb von Flughäfen und sonstigen Bodenanlagen (zum Ganzen Dürig/Herzog/Scholz/Uhle, GG, 107. EL März 2025, Artikel 73 Rn. 134 ff.).

Zwar umfasse der Kompetenztitel damit auch die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (BVerwG, Urteil vom 3. März 1994, 4 C 1.93 = NVwZ 1994, 1102), jedoch nur, soweit diese luftfahrtspezifisch seien.

Die besondere Gefahrenlage unbemannter Luftfahrtssysteme ergebe sich jedoch nicht lediglich aus deren betriebsbedingter Gefahr für die Luftfahrt, sondern aus unterschiedlichen Gefahrenrichtungen (vgl. Friedl/Dieckert, Detektion und Abwehr gefährlicher Drohnen durch die Polizei, DPolB 6.2020), weshalb die Länder im Rahmen ihrer Regelungsbefugnis im Gefahrenabwehrrecht berechtigt seien, Regelungen zur Drohnenabwehr zu schaffen (Hantel/Heinze-Mayer, Grundrechtseingriffe bei einem hoheitlichen Einsatz von Drohnen-detektions-Systemen, LKV 2022, 97 (101); Wissenschaftliche Dienste des Bundestages, Verkehrsrechtliche Regelungen zum Einsatz von zivilen/kommerziellen Drohnen in ausgewählten EU-Mitgliedstaaten, den USA, Australien und Japan, WD 5 3000 002/19, S. 4; Giemulla/Hopp, Ortung und Abwehr von Drohnen in Flugplatznähe, GSZ 2020 123 [124], BeckOK, PolR, Hessen/Bäuerle, 36. Ed. 15. Oktober 2025, HSOG § 15e Rn. 8).

Nach § 67e Absatz 2 seien zusätzlich oder alternativ zu Maßnahmen nach Absatz 1 auch unmittelbare Zwangsmaßnahmen gegen den Drohnenführer möglich, jedoch kein Schusswaffengebrauch, soweit nicht die Voraussetzungen des § 109 vorlägen. Hierdurch solle eine effektive Drohnenabwehr ermöglicht werden.

§ 67e Absatz 3 ermögliche in Abgrenzung zu Absatz 1 nicht die Abwehr, sondern zunächst die Detektion von Drohnen. Da durch die Erkennungssysteme mitunter auch personenbezogene Daten verarbeitet werden könnten, solle dieser grundrechtlichen Dimension mit einer eigenständigen Spezialnorm zu § 27 Rechnung getragen werden. Auch hier sei die Polizei nicht auf bestimmte technische Detektionsmittel begrenzt. Satz 2 stelle nur beispielhaft mögliche Ausprägungen dieser Datenerhebungskompetenz dar. So könne sie sowohl multimodale Sensorik einsetzen, um das unbemannte Fahrzeugsystem zu identifizieren, als auch Maßnahmen ergreifen, um den Fahrzeugführer zu orten und so den Betrieb des unbemannten Fahrzeugsystems zu unterbinden. Da die überwiegende Mehrheit der bei den Detektionsmaßnahmen gewonnenen Daten technischer Natur sei, keinerlei Personenbezug aufweise und Satz 4 als spezielle, deklaratorische Ausprägung des allgemeinen Erforderlichkeitsgrundsatzes (vgl. § 45 Absatz 1) auch die personenbeziehbaren Daten einer restriktiven Verarbeitungsbeschränkung unterwerfe, sei gemäß Satz 2 Nummer 3 auch die Überwachung des Luftraumes nach entsprechenden unbemannten Fahrtsystemen zulässig.

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu qualifizierten Gefahrenschwellen bei der anlasslosen Durchführung von Maßnahmen mit hoher Streubreite (BVerfGE 115, 320; 150, 244) sei daher auch nicht übertragbar. Die Maßnahmen könnten auch kumulativ eingesetzt werden, um eine möglichst effektive Gefahrenabwehr sicherzustellen.

Die Formulierung „insbesondere“ verdeutliche hierbei, dass der Katalog möglicher Maßnahmen nicht abschließend sei. Satz 3 eröffne der Polizei die Möglichkeit, hierbei von wissenschaftlichen Einrichtungen unterstützt zu werden. Hierunter seien z. B. Hochschulen oder Forschungsinstitute zu verstehen. Es gebe verschiedenste Forschungsansätze zur Drohrendetektion. Von dieser fachlichen Expertise solle auch die Polizei profitieren.

§ 67e Absatz 4 regle die Ausnahme zu Absatz 1. Grundsätzlich sei der Einsatz technischer Mittel zur Drohnenabwehr nach Absatz 1 anzukündigen, um dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung zu tragen. Soweit diese Ankündigung jedoch die Drohnenabwehr beeinträchtigen würde, etwa weil zu besorgen sei, dass sich der Drohnenführer mitsamt der Drohne daraufhin der polizeilichen Maßnahme entziehe, unterbleibe die vorherige Ankündigung.

§ 67e Absatz 5 schaffe eine Rechtsgrundlage für Betreiber kritischer Infrastruktureinrichtungen zur Drohnendetektion und -abwehr. Sie solle dafür sorgen, dass auch die Betreiber kritischer Infrastruktureinrichtungen als wichtiges Ziel von Spionagetätigkeiten durch unbemannte Fahrzeugsysteme Maßnahmen ergreifen könnten, um diese abzuwehren und so eine effektive Gefahrenabwehr sicherstellen. Die Norm sei notwendig, da die allgemeine Nothilfeverordnung aus § 228 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu restriktiv konstruiert sei, um das besondere Risiko von Spionagetätigkeiten an kritischen Infrastruktureinrichtungen durch unbemannte Fahrzeugsysteme abzudecken. Allein durch die Nutzung eines unbemannten Luftfahrtsystems werde für die Rechtsgüter in § 228 des Bürgerlichen Gesetzbuches regelmäßig keine hinreichend notwehrfähige Gefahrenlage existieren. Es bedürfe daher eines umfassenderen Tatbestandes, welcher an die generelle Unzulässigkeit von (Flug-)Drohneneinsätzen in der Nähe von kritischen Infrastruktureinrichtungen nach § 21h Absatz 3 der Luftverkehrs-Ordnung anknüpfe.

Bei der Norm handle es sich auch nicht um eine bereichsspezifische Ergänzungsregelung zur zivilrechtlichen Notstandsregelung in § 228 des Bürgerlichen Gesetzbuches, da der Bund von seiner konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis im Bereich des Bürgerlichen Gesetzbuches umfassend Gebrauch gemacht habe (Seiler in Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 44. Edition 2020, Artikel 74 Rn. 2.1; Sannwald in Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, Kommentar zum Grundgesetz, 14. Aufl. 2018, Artikel 74 Rn. 28; Kunig in v. Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, Bd. 2, 6. Aufl. 2012, Artikel 74 Rn. 9) und damit landesrechtliche Regelungen nach Artikel 72 Absatz 1 GG sperren dürfte.

Vielmehr handle es sich bei § 67e Absatz 5 um einen öffentlich-rechtlichen Beleihungsakt, mit welchem den KRITIS-Betreibern aufgrund ihrer außerordentlichen Bedeutung für das Gemeinschaftswesen (BVerfGE 165, 363 Rn. 105; BVerfGE 162, 1 Rn. 243; BVerfGE 141, 220 Rn. 13) konstitutiv hoheitliche Befugnisse übertragen würden, um eine öffentlich-rechtliche Aufgabe wahrzunehmen (Wissenschaftliche Dienste des Bundestages, Privatisierung von staatlichen Sicherheitsaufgaben, WD 3 118/07, 2007, S. 5). Das Bundesverfassungsgericht fordere einen rechtfertigenden Beleihungsgrund, das heiße einen „dem Sinn der Ausnahmemöglichkeit entsprechenden – auf Erfahrungen mit gewachsenen Strukturen oder im Hinblick auf den Zweck des Funktionsvorbehalts relevante Besonderheiten der jeweiligen Tätigkeit Bezug nehmenden – Ausnahmegrund“ (BVerfGE 130, 76 Rn. 146).

Es sei erforderlich, dass die verbesserte Aufgabenerfüllung die erhöhte Gefahr der Rechtswidrigkeit bei der Handlung durch Nicht-Beamte kompensiert werde (Thiele, Funktionsvorbehalt als Privatisierungsschranke, Der Staat, 2009, 274 [292]).

Der Beleihungsakt diene dem Zweck, auf die hybriden Bedrohungslagen der aktuellen Zeit zu reagieren und die physische Resilienz (Kment, Der Schutz der kritischen Infrastruktur in herausfordernden Zeiten, NVwZ 2025, 1369) sicherzustellen. Seit dem Beginn des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine gehe die Bundesregierung von einer erhöhten Bedrohungslage für Kritische Infrastruktur in Deutschland aus (Bundestagsdrucksache 20/4267 S. 3).

Die Europäische Union habe auf diese Bedrohungen reagiert, indem sie mit der Richtlinie (EU) 2022/2557 über die Resilienz kritischer Einrichtungen und zur Aufhebung der RL 2008/114/EG des Rates (CER-RL) diverse Maßnahmen zur Stärkung der Einrichtungen implementiert habe.

Aufgrund des Kompetenztitels des Rechts der Wirtschaft in Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG behandle der Deutsche Bundestag aktuell den Entwurf eines KRITIS-Dachgesetzes (Bundestagsdrucksache 21/2510). In diesem Kompetenzgeflecht schaffe § 67e Absatz 5 aufgrund der Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers für die Gefahrenabwehr durch einen öffentlich-rechtlichen Beleihungsakt eine ergänzende Regelung zur Resilienz kritischer Infrastruktureinrichtungen. Sie solle sicherstellen, dass auch die Betreiber kritischer Infrastruktureinrichtungen als Maßnahme des Eigenschutzes die Möglichkeit hätten, Spionagemaßnahmen durch unbemannte Fahrtsysteme abzuwehren. Insbesondere unbemannte Luftfahrtsysteme seien häufig mit hohen Geschwindigkeiten unterwegs und könnten auch durch die umfassenden Befugnisse nach Absatz 3 nicht mit absoluter Sicherheit rechtzeitig geortet und abgewehrt werden. Die Ausweitung dieser Befugnis auf die KRITIS-Betreiber sei daher ein erforderliches Element eines integrativen Konzeptes zum Schutz kritischer Infrastruktureinrichtungen. Sie unterliege auch nicht der absoluten Privatisierungsschranke des Rechtsstaatsprinzips für staatliche Kernbereiche (Maurer, Die verfassungsrechtlichen Grenzen der Privatisierung in Deutschland, *Juridica International*, XVI/2009, S. 11), da nicht die gesamte Aufgabe der Gefahrenabwehr als solcher, sondern nur ein eng begrenzter Teilbereich innerhalb der lokalen Grenzen des Absatzes 5 Satz 2 auf Private übertragen werde.

Satz 1 sehe wie bereits der für die Polizei geltende Absatz 3 eine Gefahrenerforschungsbefugnis zur Detektion unbemannter Fahrtsysteme vor. Anders als die Polizei dürften die Betreiber kritischer Infrastruktureinrichtungen diese jedoch nur in unmittelbarer Nähe ihrer Einrichtungen einsetzen, um den Eingriff auf ein verhältnismäßiges Maß zu begrenzen. Die „unmittelbare Nähe“ solle unter Zugrundelegung der Situationsdynamik den Bereich beschreiben, in welchem ein räumlicher Bezug zur jeweiligen kritischen Infrastruktureinrichtung vorherrsche. Nicht erlaubt sei den Betreibern kritischer Infrastruktureinrichtungen daher die Luftraumüberwachung nach Absatz 3 Nummer 3.

Satz 2 schaffe in Analogie zu Absatz 1 die Befugnis zur Abwehr unbemannter Fahrzeugsysteme. Tatbestandlich werde an die Flugverbotszonen für Luftdrohnen in § 21h Absatz 3 der Luftverkehrs-Ordnung angeknüpft, welcher Flugverbote um diverse kritische Infrastruktureinrichtungen normiere. Da die Luft-Verkehrsordnung durch den Bund erlassen werde und als Verordnung naturgemäß dynamischer geändert werden könne, erfolge die Verweisung statisch und nicht dynamisch. Die in § 21h Absatz 3 der Luftverkehrs-Ordnung normierten Flugverbotszonen dienten den Betreibern kritischer Infrastruktureinrichtungen als tatbestandliche Anknüpfung für Drohnenabwehrmaßnahmen. Die Norm meine nur die zentralen Infrastruktureinrichtungen nach § 21h Absatz 3. Dies werde in der Rechtsverordnung nach Satz 4 und 5 klargestellt. Auch die Betreiber kritischer Infrastruktureinrichtungen seien nicht auf bestimmte technische Mittel beschränkt.

Um den besonderen Anforderungen aus dem Funktionsvorbehalt des Artikels 33 Absatz 4 GG und Artikel 71 Absatz 4 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei der Gefahrenabwehr Rechnung zu tragen und das verfassungsrechtlich garantierte Regel-Ausnahme-Verhältnis bei der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben durch Beamte (BVerwG, Beschluss vom 29. September 2005 – 7 BN 2.05, Rn. 4) zu wahren, stehe die Befugnis nach Satz 2 jedoch in Anlehnung an den Rechtsgedanken der Subsidiaritätsnorm in § 1 Absatz 3 unter dem Vorbehalt nicht rechtzeitigen Schutzes durch die Polizei. Hiermit solle klargestellt werden, dass Absatz 5 die polizeilichen Schutzmaßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 ergänze und nicht überlagere. Satz 3 übertrage die Abstände des § 21h Absatz 3 der Luftverkehrs-Ordnung sinngemäß auf die anderen in Absatz 1 genannten unbemannten Luftfahrtsysteme.

Da die Luftverkehrs-Ordnung nur den Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen (§ 1 Absatz 2 Satz 3 des Luftverkehrsgesetzes) regle, sei die Norm notwendig gewesen, um die Befugnis gleichermaßen auf alle Drohnenarten nach Absatz 1 zu übertragen.

Die Sätze 4 und 5 schufen eine Verordnungsermächtigung nach Artikel 57 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Diese sei insbesondere notwendig, um die Betreiber kritischer Infrastruktureinrichtungen zu bestimmen. Da das KRITIS-Dachgesetz des Bundes noch nicht in Kraft getreten sei und daher Abgrenzungsprobleme auftreten könnten, solle eine Verordnung hinreichende Rechtsklarheit gewährleisten. Ferner sei es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erforderlich, dass der Gesetzgeber bei der Beleihung als Abweichung vom Regelbild der Verfassungsordnung wesentliche Modalitäten selbst regle (BVerwGE 137, 377 Rn. 25 f.). Hierzu gehöre neben der Frage des Haftungsrückgriffes aus Artikel 34 Satz 2 GG die Bestimmung der konkreten Beliehenen. Letztere erfordere nach der Rechtsprechung des niedersächsischen Staatsgerichtshofes im Lichte des Demokratieprinzips die personelle Legitimation der mit der Ausübung der Befugnisse betrauten Beschäftigten, welche nur durch eine unmittelbare Bestellung durch das zuständige Fachministerium erreicht werde (Staatsgerichtshof Niedersachsen, Urteil vom 5. Dezember 2008, StGH 2/07).

Wenngleich diese Rechtsprechung mittlerweile durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum hessischen Maßregelvollzug (BVerfGE 130, 76) überholt sei, wonach lediglich die volle fachaufsichtliche und parlamentarische Kontrolle über die Beliehenen erforderlich sei (Schladebach/Schönrock, Privatisierung im Maßregelvollzug, NVwZ 2012, 1011), solle durch die Konkretisierungsbestimmungen in der Rechtsverordnung eine möglichst hohe Normenklarheit und Bestimmtheit der Beleihungsmodalitäten erreicht werden. Die durch die Verordnungsermächtigung delegierte Regelungsbefugnis der Exekutive unterlaufe nicht den verfassungsrechtlichen Parlamentsvorbehalt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dürfe die Beleihung sowohl durch als auch aufgrund eines Gesetzes erfolgen (BVerwGE 137, 377 Rn. 24). Das Bundesverfassungsgericht stelle die Anforderungen an das Legitimationsniveau der Beleihung in Abhängigkeit des mit der Ausübung der übertragenen Aufgabe korrespondierenden Grundrechtseingriffes (BVerfGE 111, 191 [217]; 130, 76 Rn. 167), ob also die Aufgabe im Einklang mit seiner Judikatur zur Wesentlichkeitstheorie „wesentlich für die Verwirklichung der Grundrechte“ (BVerfGE 40, 237 [248 ff.9; 49, 89 [127]; 139, 19 [45]; 150, 1 [97]) sei.

Bei der durch Absatz 5 normierten Drohnenabwehr bleibe der Grundrechtseingriff sowohl in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes als auch der Eigentumsgarantie aus Artikel 14 Absatz 1 des Grundgesetzes begrenzt (Hantel/Heinze-Mayer, Grundrechtseingriffe bei einem hoheitlichen Einsatz von Drohrendetektions-Systemen, LKV 2022, 97 [98 ff.]).

Ferner treffe der Parlamentsgesetzgeber durch Absatz 5 Satz 1 bis 3 bereits die zentrale und verfassungsrechtlich geforderte Werteentscheidung der Beleihung (du Mesnil de Rochemont, Privatisierung und private Trägerschaft im Justiz- und Maßregelvollzug, 2024, S. 111), welche lediglich durch die Rechtsverordnung konkretisiert werde.

Der Innenausschuss hat diesen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und Die Linke einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke, bei Stimmenthaltungen seitens der Fraktionen der AfD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der Innenausschuss hat dem Artikel 1 mit den zuvor beschlossenen Änderungen einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke, bei Stimmenthaltungen seitens der Fraktionen der AfD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

Der Innenausschuss hat dem unveränderten Artikel 2 einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke, bei Stimmenthaltungen seitens der Fraktionen der AfD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

Die Fraktionen der SPD und Die Linke haben zudem beantragt, Artikel 3 durch den folgenden Artikel 3 zu ersetzen:

„Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nummer 6 am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass das Gesetz mit einer Vorlaufzeit von sechs Monaten in Kraft treten solle, um den praktischen Änderungsbedarfen Rechnung zu tragen. Abweichend davon solle die Verordnungsermächtigung für die Hundehalterverordnung in § 17 bereits früher in Kraft treten, da diese bereits in der Ressort- und Verbandsanhörung abgestimmt und auf die neue Ermächtigungsgrundlage angepasst sei.

Der Innenausschuss hat diesen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und Die Linke einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke, bei Stimmenthaltungen seitens der Fraktionen der AfD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

2. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Innenausschuss empfiehlt einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD und Die Linke sowie bei Stimmenthaltungen der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf im Ganzen, nebst Überschrift, mit den zuvor beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert anzunehmen.

3. Zum Entschließungsantrag

Die Fraktion der AfD hat folgende Entschließung beantragt:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, alle operativen Einheiten der Landespolizei flächendeckend mit Distanz-Elektroimpulsgeräten auszustatten und für angemessene Ersteinweisung und ständiges Training der Polizisten im Gebrauch der Geräte Sorge zu tragen.“

Die Fraktion der AfD hat dazu vorgetragen, dass zu Distanz-Elektroimpulsgeräten mittlerweile langjährige Einsatzerfahrungen vorlägen. In einer zusammenfassenden Betrachtung werde ganz überwiegend die Auffassung vertreten, dass diese Geräte ein zweckmäßiges Einsatzmittel nicht nur für Spezialeinheiten, sondern für alle operativen Einheiten der Polizei seien. Die flächendeckende Ausstattung der Bundespolizei sei beschlossen. Ebenso würden in verschiedenen Bundesländern, wie z. B. Nordrhein-Westfalen, solche Geräte schrittweise flächendeckend eingeführt. Mecklenburg-Vorpommern sollte sich dieser Entwicklung anschließen.

Der Innenausschuss hat den Entschließungsantrag der Fraktion der AfD mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, Die Linke und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt.

Schwerin, den 23. April 2026

Ralf Mucha
Berichterstatter